

# Schleswig-Holsteinische Anzeigen

Justizministerialblatt Schleswig-Holstein

Aus dem Inhalt

Schwerpunkt: 10 Jahre gerichtliche  
Mediation in Schleswig-Holstein

*Anke Spoorendonk*

Grußwort zum Jahreswechsel

## 10 Jahre gerichtliche Mediation

*Anke Spoorendonk*

Grußwort zum Jubiläum

*Dr. Martin Probst*

Einige Beobachtungen

*Hanna Wege*

Mediation an den Amtsgerichten –  
eine Zwischenbilanz

*Petra Stolter*

Jubiläum aus der Sicht einer  
Anwalts-Mediatorin

**SCHLHA**GLICHT

*Uta Fölster*

Gerichtliche Mediation: Acht Thesen,  
weshalb sie sich etabliert hat

Januar 2016

## I. Aufsätze

Anke Spoorendonk	Zum Jahreswechsel	1
Anke Spoorendonk	Grußwort zum Jubiläum der gerichtlichen Mediation	2
Dr. Martin Probst	Zehn Jahre Mediation in der Schleswig-Holsteinischen Justiz – einige Beobachtungen	3
Hanna Wege	Mediation an den Amtsgerichten – eine Zwischenbilanz	7
Petra Stolter	10 Jahre Mediation in der Schleswig-Holsteinischen Justiz aus der Sicht einer Anwalts-Mediatorin	10

## II. Amtliche Veröffentlichungen

Bek. d. MJKE v. 1. Dezember 2015 – II 342/1440 – 6 –	Änderung der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)	11
Bek. d. MJKE v. 2. Dezember 2015 – II 342/1440 – 7 – SH –	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)	11
Bek. d. MJKE v. 2. Dezember 2015 – II 342/1440 – 8 –	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)	11
Bek. d. MJKE v. 2. Dezember 2015 – II 342/1440 – 9 –	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik)	11
Bek. d. MJKE v. 8. Dezember 2015 – II 342/1440 – 2 –	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)	11
Bek. d. MJKE v. 8. Dezember 2015 – II 342/1440 – 3 –	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)	11
AV d. MJKE v. 14. Dezember 2015 – II 302/3262 – 7 SH –	Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (OrgStA)	12
AV d. MJKE v. 22. Dezember 2015 – II 233/4474 – 27 –	Änderung der Allgemeinen Verfügung über die Beteiligung der Gefangenen an den Kosten des Justizvollzuges Unterhaltsrechtliche Leitlinien des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts (Stand: 01.01.2016)	15 15

## III. Personalmeldungen

## V. Entscheidungen

### Zivilrecht und Zivilverfahren

SchiHOLG	13. 3. 2015	17 U 98/14	Keine Verkäuferhaftung bei fehlerhaften Angaben im Energieausweis	22
SchiHOLG	3. 3. 2015	3 U 46/14	Abrechnungszeitraum im Stromversorgungsverhältnis; Voraussetzungen für Zahlungsverzug des Verbrauchers	25
SchiHOLG	19. 3. 2015	16 U 58/14	Einbezug einer Büroangestellten in den zwischen Gebäudeeigentümer und Gebäudeversicherer vereinbarten Regressverzicht	27

Fortsetzung 3. Umschlagseite

<p><u>Terminankündigung</u></p> <p><b>Klaus Modick</b> liest aus „Konzert ohne Dichter“ <b>Moderation: Horst Ohde</b></p> <p>Nach 2004 zum zweiten Mal zu Gast im Oberlandesgericht ist Klaus Modick. Diesmal mit einem Künstlerroman über Worpswede, über den Maler Heinrich Vogeler, über den Dichter Rainer Maria Rilke, über ihre Freundschaft und deren Zerbrechen, über die Entstehung des bekannten Bildes „Das Konzert oder Sommerabend auf dem Barkenhoff“ und über die Krisen des damals sehr erfolgreichen Heinrich Vogeler. Kunst und Schaffen, Anerkennung und Liebe, Zeitgeist und Lokales, unaufgeregtes, aber subtiles Einfangen von Leben und Atmosphäre: all das ist „Konzert ohne Dichter“. Die Lesung wird moderiert von dem Hamburger Literaturwissenschaftler Dr. Horst Ohde.</p> <p><b>Bereits feststehende weitere Veranstaltungen:</b></p> <p>8. März 2016: Lesung mit Jan Wagner 21. Juni 2016: Lesung mit Monique Schwitter 11. Juli 2016: Michael Grosse liest Karl Kraus (mit musikalischer Untermalung) 1. Nov. 2016: Neues auf dem Buchmarkt von und mit Annemarie Stoltenberg</p> <p><b>Kostenbeitrag:</b> 12 Euro (Schüler, Studenten und Auszubildende frei), nur an der Abendkasse, ab 18.00 Uhr. – Schleswiger Gesellschaft Justiz und Kultur e.V. – Spendenkonto Nospa IBAN: DE44 2175 0000 0050 0072 94, BIC: NOLADE21NOS</p>	<p><b>Justiz und Kultur im Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht</b></p> <p><b>Donnerstag, den 11. Februar 2016, 19.00 Uhr</b> im Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht, Schleswig, Gottorfstraße 2</p> <p>Klaus Modick, 1951 in Oldenburg geboren, ist gleichfalls promovierter Literaturwissenschaftler, aber seit 1984 vor allem als freier Schriftsteller und Übersetzer tätig. Seine Bücher gelten als ebenso subtil und vielschichtig wie gut lesbar und unterhaltsam. Häufige Themen kommen seit einer USA-Gastprofessur aus dem deutsch-amerikanischen Verhältnis, aus dem Bereich Kinder und Familie, aber auch aus dem Kunst- und Literaturbetrieb. Nach seinem Debüt als Erzähler mit „Moos“ (1984) erfolgreich wurden u.a. „Ins Blaue“ (1985), „Das Grau der Karolinen“ (1986), „Der Flügel“ (1994), „Der kretische Gast“ (2003, 2004 auch im OLG gelesen) und „Klack“ (2013). Die Werke „Bestseller“ (2006) und „Sunset“ (2010) beschäftigten sich mit dem Kunst- und Literaturbetrieb und ihren Menschen ebenso wie jetzt „Konzert ohne Dichter“ (2015). Der Autor wurde vielfach ausgezeichnet, u.a. mit diversen Stipendien – auch der Villa Massimo (1990) –, dem Hamburger Literaturförderpreis (1986), dem Bettina-von-Arnim-Preis (1994), dem Nicolas-Born-Preis (2005) und dem Rheingau-Literaturpreis (2015).</p> <p><b>Kartenreservierung:</b> telefonisch ab 1. Februar 2016 unter Tel.: 04621/86-1070 (montags bis donnerstags, 13–15 Uhr). Reservierte Karten müssen bis 15 Minuten vor Veranstaltungsbeginn an der Abendkasse abgeholt werden. Je Anrufer können bis zu zwei Karten reserviert werden.</p>
---	---

# Schleswig-Holsteinische Anzeigen

## Justizministerialblatt für Schleswig-Holstein

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein in Kiel,  
das die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts mit der Schriftleitung und der Wahrnehmung der Aufga-  
ben des Herausgebers beauftragt hat.

Früher im Verlag J.J. Augustin, Glückstadt – ISSN 1860-9643

ERSCHEINT SEIT 1750

AUSGEGEBEN IM JANUAR 2016

TEIL A NUMMER 1

## Zum Jahreswechsel

*Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, liebe Justizangehörige, blickt man auf die vergangenen 12 Monate zurück, so wird schnell deutlich: Wir alle haben gemeinsam ein arbeitsreiches, mitunter auch turbulentes Jahr hinter uns. Insbesondere die Geiselnahme in der JVA Lübeck hat gleich zu Beginn des vergangenen Jahres nicht nur erhebliche öffentliche wie politische Aufmerksamkeit erfahren, sondern in der Folge auch zu justizinternen Diskussionen geführt.*

*Ungleich erfreulicher ist dagegen der Blick zurück auf die verschiedenen gelungenen Veranstaltungen des letzten Jahres. Exemplarisch nennen möchte ich an dieser Stelle die Tagung des Strafrechtausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 19.–21. Oktober 2015 in Schleswig. Bei der Organisation und Durchführung unterstützte die Justiz mein Haus in vielerlei Hinsicht – und die Rückmeldungen aus den anderen Bundesländern zeigen, dass es uns gemeinsam gelungen ist, eine ganz hervorragende Tagung zu organisieren. Hierfür allen Beteiligten meinen herzlichen Dank.*

*Gleiches gilt für die runden Jubiläen bei Mediation und psychosozialer Prozessbegleitung, die wir im vergangenen Jahr feiern konnten:*

*Vor zehn Jahren führten Landgericht Kiel und Amtsgericht Kiel die gerichtliche Mediation ein. Heute ist sie flächendeckend in allen Gerichtsbarkeiten in Schleswig-Holstein als Mediation beim Güterichter etabliert. Weit über 1.000 Mediationsverfahren werden pro Jahr durchgeführt, knapp Dreiviertel davon werden erfolgreich, d.h. mit einer einvernehmlichen Lösung beendet. Schleswig-Holsteins Justiz nimmt damit im bundesweiten Vergleich einen absoluten Spitzenplatz ein – und hierauf können wir stolz sein!*

*Die psychosoziale Prozessbegleitung, vor zwanzig Jahren als „Zeugenbegleitprogramm“ gestartet, ist inzwischen ebenfalls fester Bestandteil der schleswig-holsteinischen Justiz. Alle Prozessbegleiterinnen des Landes sorgen mit ihrer hervorragenden Arbeit dafür, dass Zeugen sich mit einer gewissen psychischen Stabilität dem Gerichtstermin stellen können. Das ist nicht nur für die Zeugen, sondern auch für die Justiz von unschätzbarem Wert. Daher ist es sehr zu begrüßen, dass der Entwurf des 3. Opferrechtsreformgesetzes, den Bundesjustizminister Heiko Maas zwischenzeitlich vorgelegt hat, ausführliche Regelungen zur Prozessbegleitung vorsieht.*

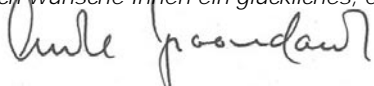
*Auch auf Landesebene haben wir einige wichtige Gesetzgebungsvorhaben auf den Weg gebracht. Exemplarisch benennen möchte ich hier die Entwürfe zum Justiz-IT-Gesetz und zum Landesstrafvollzugsgesetz, die sich derzeit beide in der parlamentarischen Beratung befinden. Während wir mit dem Justiz-IT-Gesetz die organisatorischen Rahmenbedingungen der zentralen Ausstattung der Justiz mit der erforderlichen IT und deren Betreuung durch oberste Landesbehörden und andere externe Stellen regeln, ergänzen wir mit dem Landesstrafvollzugsgesetz den klassischen Vollzug um verschiedene moderne Ansätze, die die Rückfallwahrscheinlichkeit verringern sollen. Ich hoffe, dass der Landtag beide Vorhaben zeitnah verabschiedet.*

*Die tägliche Arbeit des Ministeriums wäre ohne die vielfältige Unterstützung aus der Praxis, die ständige Rückkopplung und ebenso konstruktive wie vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht möglich. Ihr engagiertes Mitwirken trägt auch ganz konkret Früchte. So ist beispielsweise die Arbeit am Personalentwicklungskonzept gut vorangeschritten: Ein Eckpunktepapier liegt vor und bietet eine ausgezeichnete Grundlage für die derzeit laufende zweite Phase der Ausarbeitung. Auch ist es unvorstellbar, ein so bedeutsames und hochkomplexes Vorhaben wie die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der eAkte ohne intensive Einbindung der Praxis umzusetzen. Gerade in Bezug auf die damit unbestreitbar einhergehenden Herausforderungen ist mir sehr bewusst, wie unverzichtbar der beständige Austausch mit Ihnen – den Anwenderinnen und Anwendern – ist. Für Ihre Bereitschaft, sich in diesen und anderen Arbeitsgruppen des Ministeriums, in schriftlichen Stellungnahmen oder auch im direkten Gespräch zu rechtspolitischen Fragestellungen immer wieder engagiert einzubringen, danke ich Ihnen daher sehr herzlich.*

*Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund der hohen Arbeitsbelastung. Auch wenn die Auswertung der aktuellen PebbSy-Erhebung noch andauert, wird vielerorts eine zunehmende Verdichtung der Arbeit wahrgenommen. Hinzu treten einzelne Großverfahren, die unsere Justiz organisatorisch wie personell in besonderer Weise fordern und für alle Beteiligten erhebliche Belastungen mit sich bringen. Auch die große Anzahl von flüchtenden Menschen, die zu uns kommen, bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Justiz. Hierauf haben wir bereits reagiert und zusätzliche Stellen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit wie auch in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit geschaffen. In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen darüber hinausgehend versichern, dass wir die Belastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften weiterhin genauestens im Blick behalten – und wo notwendig auch erneut nachsteuern werden.*

*Vor allem aber ist es mir an dieser Stelle ein besonderes Anliegen, Ihnen für Ihre hervorragende Arbeit und den unermüdlichen Einsatz zu danken.*

*Ich wünsche Ihnen ein glückliches, erfolgreiches und gesundes neues Jahr!*



Anke Spoorendonk

# Grußwort der Ministerin zum Jubiläum der gerichtlichen Mediation

von Anke Spoorendonk, Ministerin für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein, Kiel\*

Als ich vor gut drei Jahren das Amt der Justizministerin übernommen habe, hat mir mein Vorgänger, Herr Emil Schmalfuß, bei der Übergabe der Geschäfte eines besonders eindringlich ans Herz gelegt.

Sinnbildlich sagte er damals:

„Anke, kümmere Dich gut um mein Kind – die gerichtliche Mediation.“

Heute sage ich: Lieber Emil Schmalfuß,

ich hoffe, dass ich Deinem Kind eine gute Patentante war und bin.

Als Du es mir in die Arme gelegt hast, machte es gerade schwere Zeiten durch. Das Projekt gerichtliche Mediation hatte gerade richtig Laufen gelernt: dank Dir und vielen anderen engagierten Richterinnen und Richtern – und unterstützt von der schleswig-holsteinischen Rechtsanwaltschaft.

Doch auf Bundesebene gefiel es nicht jedem, wie die gerichtliche Mediation groß und stark wurde. Bei der Umsetzung der Europäischen Mediationsrichtlinie sahen einige ihre Gelegenheit gekommen, das ungeliebte Balg los zu werden.

Aber da hatten sie die Rechnung ohne Dich gemacht. Denn nicht nur Mütter können wie Löwen um ihr Kind kämpfen, sondern auch Väter.

Und so fand ich mich bei Amtsübernahme direkt in den Vorbereitungen zu einem Vermittlungsausschuss wieder, den Du angezettelt hattest. Und dies mit Erfolg. Seitdem haben wir nicht mehr die „gerichtliche Mediation“, sondern die „Mediation beim Güterichter“.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, damit endete die Kindergartenzeit des Projektes. Es bekam einen neuen Namen und durfte jetzt auch prozessual abgesichert zu Gericht gehen.

Und hier entwickelt es sich weiter prächtig. Seit Anfang 2013 haben wir in allen Gerichtsbarkeiten in Schleswig-Holstein ein flächendeckendes Angebot der Mediation beim Güterichter. Während sich einige andere Bundesländer noch heute fragen, was das Ganze soll, haben die Gerichte in Schleswig-Holstein schon frühzeitig den Mehrwert der Mediation für das gerichtliche Verfahren erkannt. Und dies drückt sich auch eindrucksvoll in Zahlen aus:

In Schleswig-Holstein werden jedes Jahr von allen Gerichtsbarkeiten weit über 1.000 Verfahren mediiert, knapp Dreiviertel davon mit Erfolg. In rund 75 Prozent dieser Fälle können die Parteien also mit Hilfe des Güterichters gemeinsam eine einvernehmliche Lösung für ihren Streit finden, ohne dass es eines Urteils bedarf.

Schleswig-Holsteins Justiz nimmt damit verglichen mit den Zahlen aller Bundesländer – dort sind es im Jahr 2013 knapp 7.700 Verfahren mit einer Erfolgsquote von lediglich Zweidrittel – bundesweit einen Spitzenplatz ein. Und darauf können Sie, darauf können wir alle gemeinsam stolz sein! Die Nachhaltigkeit der Mediation beim Güterichter lässt sich auch daran erkennen, dass dabei häufig weitere Streitigkeiten, die bislang noch gar nicht bei Gericht anhängig geworden sind, gleich miterledigt werden. Wir reden hier von jährlich bis zu 500 Fällen. Dies trägt nicht nur zur Befriedung der Parteien, sondern auch aktiv zur Entlastung der Gerichte bei.

Von einem bin ich dabei fest überzeugt: Der Erfolg der gerichtlichen Mediation in Schleswig-Holstein war nur möglich, weil die Gerichte dieses Projekt selbst entwickelt haben und dahinter standen. Außerdem hat die Justiz in Schleswig-Holstein immer sehr viel Wert darauf gelegt, frühzeitig alle an Gerichtsverfahren Beteiligten von dem Mehrwert der Mediation zu überzeugen.

Dies gilt besonders für die schleswig-holsteinische Rechtsanwaltschaft. Sie war bereit, sich auf dieses neue Instrument der Streitbeilegung im gerichtlichen Verfahren einzulassen und ihre Mandanten entsprechend zu beraten. Sie trägt durch ihre Begleitung beim Güterichtertermin wesentlich dazu bei, dass die Mediation in so vielen Fällen zu einer echten Befriedung der Auseinandersetzungen führen kann.

Ich habe mir allerdings auch sagen lassen, dass manch altingesessener Anwalt erst seine gesunde Skepsis gegenüber diesem neuen Instrument zur Streitbeilegung überwinden musste – und die Mediation womöglich erst sogar für neumodischen Schnickschnack gehalten hat. Wer aber erst einmal an einer Mediation beim Güterichter teilgenommen hat, der hat schnell deren Vorteile erkannt.

Auch ich hatte hier in Kiel in den neuen Mediationsräumen des Landgerichts die Möglichkeit, in einer Art Sondertermin die Vorzüge der Mediation erleben zu dürfen. Weitere Einblicke konnte ich beim Finanzgericht gewinnen, wo mir ebenfalls praktisch demonstriert wurde, wie ein typischer Problemfall mit den Mitteln der Mediation gelöst werden kann. Dies hat mir sehr für das Verständnis der Mediation und der darin zur Anwendung kommenden Methoden geholfen.

Ich möchte Ihnen und allen anderen, die am Aufbau und am weiteren Werdegang der gerichtlichen Mediation beim Güterichter beteiligt waren und sind, an dieser Stelle daher noch einmal ausdrücklich für Ihr besonderes Engagement danken.

Sehr geehrte Damen und Herren, zwar steht heute die gerichtliche Mediation mit ihrem runden Geburtstag im Mittelpunkt. Und auch wenn – wie mir immer versichert wird – eigentlich jedes Verfahren für eine Mediation beim Güterichter geeignet ist:

Wir dürfen nicht vergessen, dass die gerichtliche Mediation nur ein zusätzliches Angebot im Aufgabenbereich der Gerichte ist. Der größte Teil aller Gerichtsverfahren findet seinen Weg nicht zum Güterichter und muss trotzdem auf die eine oder andere Weise entschieden werden. Auch hierfür brauchen wir engagierte Richterinnen und Richter. Und die haben wir in Schleswig-Holstein, wie ich bei meinen verschiedenen Besuchen immer wieder feststellen konnte. Und diese profitieren ebenfalls von unseren Anstrengungen in Sachen Mediation. Die regelmäßigen Fortbildungen zu „Mediativen Elementen in der mündlichen Verhandlung“ geben auch ihnen zusätzliches Rüstzeug, um die Parteien bei einer Lösung ihres Konflikts im normalen Gütertermin zu unterstützen. Die Bürgerinnen und Bürger können sich also darauf verlassen, dass sie bei unseren Gerichten in guten Händen sind – so oder so. Und auch hierfür möchte ich mich daher an dieser Stelle bei Ihnen allen bedanken.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, in diesem Zusammenhang möchte ich noch eine weitere Besonderheit hier in Schleswig-Holstein betonen: Gerichte, Rechtsanwaltschaft und freie Mediatoren sehen sich in Sachen Mediation nicht als Konkurrenz, sondern als Partner an. Die Mediation außerhalb des Gerichts und die Mediation bei den Güterichterinnen und Güterichtern schließen sich nicht aus, sondern sie ergänzen einander und profitieren voneinander. Auch wenn wir auf das

\* Das Grußwort wurde gehalten anlässlich der Veranstaltung 10 Jahre Gerichtliche Mediation in Schleswig-Holstein am Dienstag, den 1. Dezember 2015, um 17 Uhr, Landgericht Kiel Schwurgerichtssaal (Saal 232)

Angebot der Mediation beim Güterichter sehr stolz sind – wir freuen uns doch noch mehr darüber, wenn es den Bürgerinnen und Bürgern gelingt, ihre Konflikte bereits ohne Inanspruchnahme unserer Gerichte zu lösen. Hierfür gibt auch außerhalb der Gerichte ein breites Mediationsangebot.

Die gute Zusammenarbeit hat sich beim letztjährigen Mediationstag in Schleswig gezeigt, der gemeinsam vom Oberlandesgericht, Ministerium, Rechtsanwaltschaft und freien Mediatoren organisiert wurde und unter der Überschrift „Besser vernetzen und Qualität sichern“ stand.

Der Mediationstag war ein großer Erfolg und das bewährte Organisationsteam steckt mitten in den Vorbereitungen für den nächsten Mediationstag am 11. Juni 2016. Ich habe schon einen ersten Blick hierauf werfen können und kann Ihnen sagen: Sie dürfen auf ein vielfältiges und interessantes Programm gespannt sein.

Im Januar werden die Flyer versandt werden. Weitere Informationen können Sie dann auch der Homepage [www.mediationstag.schleswig-holstein.de](http://www.mediationstag.schleswig-holstein.de) entnehmen.

Der Mediationstag ist in Schleswig-Holstein eine wichtige Institution.

Hier kommen Mediationsbegeisterte aller Professionen zusammen, tauschen sich aus und können ihren Blick auf neue Entwicklungen lenken.

Das Thema „Qualität“, das im Mittelpunkt des letzten Mediationstages stand, ist dabei immer noch aktuell. Dies gilt umso mehr, als weiterhin eine Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren fehlt.

Zurzeit wird dieses Thema aber überlagert durch die Umsetzung der „Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten“ (ADR-Richtlinie), die längst überfällig ist.

Mit dieser Richtlinie von 2013 verfolgt die EU das Ziel, die alternative Streitbeilegung auszubauen und zu fördern. Durch sie sollen

- unabhängige,
- unparteiische,
- transparente,
- effektive,
- schnelle
- und faire

außergerichtliche Möglichkeiten zur Beilegung von Streitigkeiten aus dem Verkauf von Waren oder der Bereitstellung von Dienstleistungen geschaffen werden.

Die ADR-Richtlinie sieht ein flächendeckendes Angebot an richtlinienkonformen Verbraucherschlichtungsstellen vor. Sie verlangt unter anderem, dass Verbraucherschlichtungsstellen von zuständigen Behörden anerkannt und beaufsichtigt werden. Zur Umsetzung befindet sich zurzeit der Entwurf eines Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes im Gesetzgebungsverfahren.

Die Art und Weise der Umsetzung, insbesondere die Zuständigkeiten von Ländern und Bund in diesem Zusammenhang, sind sehr umstritten. Hierzu zeichnet sich aber eine Lösung ab, so dass wir davon ausgehen können, dass es bald zu einer gesetzlichen Regelung kommen wird.

Während im Gesetzentwurf die Anerkennung der Schlichtungsstellen noch als Aufgabe der Länder vorgesehen ist, geht eine Ausschreibung des Bundesamtes für Justiz bereits davon aus, dass diese Aufgabe ihm zugewiesen wird.

Im Bereich der Universalschlichtungsstellen deutet sich an, dass der Bund die Länder hier zunächst durch ein mehrjähriges Forschungsprojekt unterstützen wird. Ziel ist es, zunächst genauere Informationen über den tatsächlichen Bedarf zu gewinnen, insbesondere auch die Entwicklung beim Aufbau branchenspezifischer Schlichtungsstellen abzuwarten. Dadurch gewinnen die Länder Zeit für den Aufbau eines eigenen, bedarfsgerechten Systems der Universalschlichtung.

Die Inanspruchnahme der Verbraucherschlichtungsstellen wird für Verbraucher gegenüber Unternehmern regelmäßig kostenfrei sein. Dies wird – zumindest mittelfristig – einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Schlichtungslandschaft in Deutschland und möglicherweise auch auf die Zahl der Gerichtsverfahren haben.

Es bleibt abzuwarten, wie das neue Angebot gerade von den Verbrauchern angenommen werden wird. Aufschluss hierüber werden die erstmalig zum 31. März 2018 vorgesehenen Evaluationsberichte der Verbraucherschlichtungsstellen geben.

Aber trotz all dieser im Einzelnen noch abzuwartenden Entwicklungen steht für mich eines unverrückbar fest: Die Mediation beim Güterichter ist aus dem schleswig-holsteinischen Gerichtswesen nicht mehr wegzudenken. Dafür danke ich Ihnen herzlich und beglückwünsche Sie zu Ihrem gemeinsamen Erfolg.

## Zehn Jahre Mediation in der Schleswig-Holsteinischen Justiz – einige Beobachtungen

von Dr. Martin Probst, Schleswig\*

### I. Vom Projekt zur Normalität

Ende 2015 waren es gut zehn Jahre, seitdem in schleswig-holsteinischen Gerichten nach niedersächsischem Vorbild zum ersten Mal Mediation angeboten wurde: zu allererst beim Landgericht Flensburg, dann ziemlich zeitgleich bei den Landgerichten Kiel und Itzehoe, beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht, dann beim Amtsgericht Kiel, beim Landgericht Lübeck, später dann in den Fachgerichtsbarkeiten und einer immer größer gewordenen Zahl der Amtsgerichte. So mühselig manchenorts der Start war, so schnell nahm das schon damals vom Oberlandesgericht aus koordinierte Projekt Fahrt auf.

Die Fakten heute: Per 31. Dezember 2014 – boten 18 Amtsgerichte, alle 4 Landgerichte und das OLG Mediation an. Mit insgesamt 96 als Mediatoren ausgebildeten Güterichtern<sup>1</sup>

\* Der Autor ist Vorsitzender Richter am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht und dort auch als Güterichter und ausgebildeter Supervisor tätig. Seit Beginn der Mediationsprojekte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist er zugleich für deren administrative Koordination im Bezirk des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts zuständig.

<sup>1</sup> Aus Vereinfachungsgründen wird nachfolgend von Mediatoren und Güterichtern gesprochen, wohl wissend, dass ohne eine Vielzahl gerade engagierter Kolleginnen der Aufbau der Mediationsangebote nicht möglich gewesen wäre.

für 2070 Verfahren. Von den 979 tatsächlich durchgeführten Verfahren waren 703 (also 71,80 %) erfolgreich, von den geschätzten 369 miterledigten, aber noch nicht anhängigen weiteren Verfahren ganz zu schweigen. Und all dies in Verfahren mit durchschnittlich 1,27 Mediationssitzungen von durchschnittlich insgesamt 2 Std. 36 Minuten Dauer und einer Gesamtlaufzeit des Verfahrens von knapp 129 Tagen. Erfolgreich war und ist die Mediation besonders in Bausachen, komplexen Vertragssachen, Mietsachen, Nachbarschaftssachen, Erbschaftssachen und Familiensachen.

Seit 1. Januar 2013 wird das zunächst als „Gerichtliche Mediation“ bekannte Angebot als „Mediation beim Güterichter“ fortgeführt. Hintergrund ist die im Zusammenhang mit dem Mediationsgesetz vom 21. Juli 2012 in Kraft getretene<sup>2</sup> Neufassung des § 278 Abs. 5 ZPO, der zur Folge das Gericht „die Parteien für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter)“ verweisen kann, wobei dieser „... alle

<sup>2</sup> BGBl. I S. 1577.

Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen“ kann. Nicht alle Gerichte haben in Schleswig-Holstein eigene Güterichter bestellt. Wo dies – etwa wegen zu geringer Größe oder zu geringem Fallaufkommen – nicht geschehen ist, kann im Einzelfall ein Rechtsstreit an den Güterichter eines anderen Gerichts verwiesen werden.

Mit der Umsetzung dieser neuen „Magna Charta“ der Mediation in der Justiz ist ein Projekt in der Normalität angekommen. Dies und der verstrichene Zeitraum sind Anlass genug für einige Beobachtungen, nicht nur in der Rückschau (II). Und natürlich bleibt im Anschluss an den aus Niedersachsen gut bekannten *Peter Götz von Olenhusen*<sup>3</sup> zu fragen: „Und wie geht es hinterm Horizont weiter“ (III)?

## II. Vor dem Horizont – einige Wahrnehmungen

### 1. Projekte gelingen nur mit Begeisterung und Organisation

Man kann sicherlich über die Sinnhaftigkeit von Mediation im Kontext der Justiz streiten – zu „quer“ kommt dieses Konzept der traditionellen Arbeitsweise und Sozialisation des Juristen. Aber nicht zu verkennen ist der Erfolg dieses Angebots.

Dies mag an Bedürfnissen unserer Zeit und an den Leistungsmerkmalen des Angebots liegen – hierzu noch sogleich –, an den Bedürfnissen – auch – der Akteure nach beruflicher Zufriedenheit, hat aber außerdem viel mit Elan zu tun. Charisma und Impulse der damaligen Präsidentin des Oberlandesgerichts *Konstanze Görres-Ohde* ergänzten sich mit dem Engagement der damaligen Landgerichtspräsidenten *Dr. Volker Willandsen* (LG Flensburg), *Dr. Bernhard Flor* (LG Itzehoe), *Emil Schmalfuß* (LG Kiel) und *Hans-Ernst Böttcher* (LG Lübeck), des Präsidenten des Amtsgerichts Kiel *Torsten Block* sowie einer Runde richterlicher Mediatoren der ersten Stunde, die dieses Angebot zunächst „on top“, also ohne jede Entlastung im richterlichen Dezernat aufbauten. Aus diesem Kreis stammte auch der spätere Justizminister *Emil Schmalfuß*, der in der bundesweiten Diskussion um das Mediationsgesetz nachdrücklich den schleswig-holsteinischen Erfahrungen Gehör verschaffen sollte.

War schon diese Konstellation ein Glücksfall für das Projekt, so lebte dieses von Beginn an auch von der Organisation durch örtliche Koordinatoren und durch die überörtliche Koordination nicht durch ein Ministerium, sondern durch das Oberlandesgericht. Diese Koordination „von der Justiz für die Justiz“ ist zwar mediativ-konsensorientiert und damit eher „weich“, aber über die Instrumente Erfahrungsaustausch und zentrale Fortbildung doch recht wirksam. Sie ermöglicht, dass einerseits Beliebigkeit vermieden wird, andererseits aber doch Mediation entwicklungs offen bleibt.

### 2. Bedürfnisse und Leistungsmerkmale – was Mediation in der Justiz kann und was nicht

Das Interesse an der Mediation verdeutlicht zweifelsohne das Interesse an differenzierteren und stärker auf den Einzelfall zugeschnittenen Lösungen, als sie es das Justizsystem in seinem formalisierten Verfahren und mit seinen normbasierten generalisierten Entscheidungsmaßstäben anbieten kann.

Diese Erwartungen kann und will ein in die Justiz organisatorisch und personell eingebundenes Mediationsangebot soweit erfüllen, wie gerade auch die organisatorisch-funktionale Nähe zwischen Mediation und Rechtsstreit und der richterliche Erfahrungshintergrund fruchtbar gemacht werden kann. In der Gesamtschau haben schon die derzeitigen tatsächlichen Rahmenbedingungen zu einem spezifischen Leistungsprofil von Mediation in der Justiz geführt,<sup>4</sup> das geprägt ist durch vier Momente, nämlich

<sup>3</sup> *Götz von Olenhusen*, Hinterm Horizont geht's weiter – zur Entwicklung der gerichtsnahen Mediation, SchIHA 2007, 113 ff.

<sup>4</sup> Für das Zivilrecht *Probst*, Mediation und allgemeines Zivilrecht – zur Leistungsfähigkeit justizintegrierter Mediation, in: Greger/Unberath (Hrsg.), Die Zukunft der Mediation in Deutschland (2008), S. 99ff., 107f; *ders.*, Gerichtliche Mediation in der ordentlichen Gerichtsbarkeit – Entwicklung und Perspektiven, JR 2008, 364, 366.

- zunächst eine überschaubare Dauer des Mediationsverfahrens bei überschaubaren Kosten,
- sodann dessen inhaltliche Vorprägung durch anhängige Streitverfahren,
- weiter eine durch die justitielle Professionalität des Mediators aufzufangende Rolle des rechtlichen Parallelszenarios und
- schließlich die trotz Verrechtlichung des Konflikts ermöglichte Rückführung der Konfliktbeteiligten auf ihre divergierenden Interessen.

Damit wird ein bestimmtes Spektrum von Konflikten angesprochen, die durch ihre inhaltliche und organisatorische Nähe zum Streitverfahren geprägt sind. Anders gewendet: Wird eine den Lebensbereich selbst erfassende oder im Hinblick auf erwünschte Veränderungen therapeutisch-langzeitmäßig zu bearbeitende oder durch anderweitige – vielleicht wirtschaftliche oder technische – Spezialkenntnisse des Mediators geprägte Mediation gewünscht, kommt das Mediationsangebot der Justiz an seine tatsächlichen Grenzen; es sollten vielleicht besser Angebote der freien Mediation genutzt werden.

### 3. Effizienz und Effektivität von Mediation – nicht um jeden Preis

Nicht zu verhehlen ist, dass anfangs die Justiz – gerade auch in der niedersächsischen Szenerie – Mediation als Entlastungsmaßnahme beworben hatte. Und in der Tat: vor die Alternative eines rasch zu vereinbarenden Mediationstermins mit guter Aussicht auf eine Lösung des Konflikts oder einen erst längerfristig zu erwartenden Verhandlungstermin mit aufwändiger Beweisaufnahme gestellt, mögen manche Konfliktparteien die Mediation als „rettendes Ufer“ begriffen haben und noch begreifen. Auch konnten gegenüber der Politik gerade in der Anfangszeit mit dem Entlastungsargument gut Haushaltsmittel angeworben werden.

Gegenläufig sind der selbst für die Etablierung von gerichtlicher Mediation nun einmal notwendige Aufwand an Fortbildung und Zeit – dies beschränkt den Wirkungsgrad, also die Effizienz –, aber auch die nicht immer leicht zu beantwortende Frage nach der Nachhaltigkeit der erreichten Konfliktlösung und die erreichte „Kundenzufriedenheit“ – dies meint das Ergebnis, also die Effektivität. Sozialwissenschaftliche Untersuchungen haben insoweit zwar grundsätzlich die Effektivität von Mediation bestätigt. Zudem ist auch nach den Praxiserfahrungen vieler Mediatoren eine in der Mediation von den Konfliktparteien selbst erarbeitete Einigung letztlich haltbarer als ein – nolens volens bei ungewisser Prozesslage geschlossener – Prozessvergleich. Und häufig wird auf dieses Weise auch ein erstes Verhaltensmuster eingeübt, vergleichbare Konflikte künftig privatautonom zu lösen. Im Übrigen aber ergibt sich ein vielschichtiges Bild, hängen doch Erfolg und Nachhaltigkeit der Mediation von vielen Wirkfaktoren ab, zu denen neben der Art des Konflikts, der Autonomiefähigkeit der Konfliktparteien und dem Setting gerade auch Sozialkompetenz, Erfahrung und Qualifikation des Mediators gehören.<sup>5</sup>

In Schleswig-Holstein wurde daher Mediation bei Gericht von Beginn an nicht als der „schnelle, billige Weg“, sondern als „die andere Konfliktlösung“ im Rahmen einer Angebotsverbreiterung der Justiz<sup>6</sup> beworben, als Konfliktlösung also, die eine – möglichst nachhaltige – „Lösung nach Maß“ ermöglicht. Sie kann passen oder auch nicht. Wenn nicht, sind entweder eine außergerichtliche Mediation oder das streitige Regelverfahren die richtigen Alternativen.

### 4. Mediation und Justizgewährleistung – eine fruchtbare Ergänzung

Natürlich stellen und stellen sich spätestens an dieser Stelle drei Fragen: nämlich, warum bietet Justiz Mediation über

<sup>5</sup> Hierzu etwa *Kaiser/Gabler*, Strukturqualität und Ergebnisqualität in der Mediation – Ergebnisse aus der Kieler Longitudinalstudie, SchIHA 2015, 4 ff.; *dies.*, Prozessqualität und Langzeiteffekte in der Mediation, ZKM 2014, 180 ff.

<sup>6</sup> *Görres-Ohde*, Ein Jahr Gerichtliche Mediation in Schleswig-Holstein – zu Stand und Perspektiven eines neuen Projekts, SchIHA 2007, 142, 143 f.

haupt an (a), wie verhält sich das Mediationsangebot zum Rechtsschutzauftrag der Justiz (b) und was bewirkt Mediation in Praxis und Wahrnehmung der herkömmlichen Justizangebote (c).

a) Die *Legitimation von Mediation in der Justiz* zu erklären ist heute sicher dadurch einfacher geworden, das § 278 Abs. 5 ZPO n.F. sie als Arbeitsmethodik des Güterichters schlicht zulässt. Dies allein wäre aber doch zu vordergründig. Vielmehr ist auch von der ratio legis und seinem Inhalt her betrachtet das Angebot sehr sachgerecht. Von jeher nämlich gehören Streitschlichtung und außernormative Konfliktlösung auch zu den Aufgaben einer dem Menschen dienenden Rechtspflege, mag auch in der historischen Entwicklung das Pendel zu unterschiedlichen Zeiten ein wenig mehr zu einem autoritativen oder ein wenig mehr zu einem auf den Konsens abzielenden Rollenverständnis des Richters ausgeschlagen haben. Und letztlich berücksichtigt gerade die aus § 278 Abs. 1 ZPO heute folgende Verpflichtung des Gerichts, „in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte“ hinzuwirken, den Umstand, dass die Friedensfunktion des Rechts nicht immer Resultante seiner bloßen Anwendung ist. Oder in den bekannten Worten des Bundesverfassungsgerichts:<sup>7</sup> „Eine zunächst streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen, ist auch in einem Rechtsstreit grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung.“ Dies leuchtet ein, wenn Mediation gegenüber dem Justizsystem etwa als funktional-komplementär,<sup>8</sup> als Anwendungsfall subsidiär differenzierter Konfliktzuweisung<sup>9</sup> oder als Anwendungsfall eines – auch rechtlich geprägten – rationalen Diskurses begriffen wird.<sup>10</sup>

b) Von daher sollte Mediation – eigentlich – auch für den von der Rechtsidee und der Dignität des geschriebenen Rechts überzeugten Juristen von ihrem Schrecken verlieren.

Zunächst sind Mediationsfälle in der Justiz immer noch ein Randphänomen. Obwohl auf diese Weise eine Reihe sehr komplexer und hartnäckiger Rechtsstreitigkeiten bearbeitet werden können, reicht doch deren Anteil an der Gesamtheit der Streitverfahren über Quoten zwischen 3 % bis 8 % nicht hinaus. Dass sich dies grundlegend ändern würde, steht derzeit nicht zu erwarten.

Auch ist es keineswegs so, dass *Recht in der Mediation* nichts verloren hat. Es spielt – dass hat gerade auch die Wirklichkeit der Mediation bei Gericht gezeigt – nicht keine, sondern lediglich eine andere Rolle als im streitigen Verfahren. Es bleibt Auffangnetz, Lieferant von generellen Fairnesskriterien, Instrument für die Umsetzung einer Mediationseinigung oder Bezugsrahmen des Parallelszenarios einer Fortsetzung des Rechtsstreits. Gerade dieses Parallel- und Alternativszenario betrachten Konfliktparteien auch in der Mediation häufig, wenn sie abschätzen wollen, ob sich eine in der Mediation erzielbare Einigung für sie wirklich „lohnt“.<sup>11</sup> Mediationsstrategien wie die in der Wirtschaftsmediation immer beliebtere Prozessrisikoanalyse<sup>12</sup> beruhen häufig auf diesem Phänomen.

Ernster zu nehmen ist die Sorge mancher, dass Mediation den gebotenen Schutz des Schwächeren verkürzen könnte. Denn auch jenseits der absoluten Grenzen des Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) oder des Verdikts der Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) bezwecken etwa das moderne soziale Mietrecht oder das Verbraucherschutzrecht in vielfältiger Weise

den Schutz des Mieters oder des Verbrauchers, mag dieser deshalb grundsätzlich auch dispositionsbefugt sein. Mediationstheoretisch muss in einer Mediation insoweit besonders auf Fairnesskriterien, auf beiderseitige Informiertheit und den Ausgleich eines Gefälles an Verhandlungsstärke, also auf die tatsächliche Autonomiefähigkeit der Beteiligten, geachtet werden. Schon immer zu bedenken war – aber besonders seit Einführung der „Mediation beim Güterichter“, der eben auch Richter ist –, dass eine Mediation im Kontext der Justiz schon deshalb besondere Erwartungshaltungen an Dignität und Seriosität weckt, die auch erfüllt werden müssen. Ein richterlicher Mediator darf einem allzu freien Spiel der Kräfte nicht einfach zusehen, sondern muss darauf achten, dass die Konfliktparteien wenigstens über die bei streitiger Entscheidung zu beachtenden rechtlichen Problemfelder informiert sind. Dies ist seine – auch – richterliche Verantwortung.<sup>13</sup>

c) Beeinflussen von daher Justiz und ihr Auftrag die Mediation, so verändert umgekehrt Mediation auch *Erscheinung und Wirkgefüge der Justiz*. Seitdem es die Mediationsangebote der Justiz gibt, tritt diese bereits nach außen weniger hoheitlich-monolithisch auf als vielmehr – auch – bedürfnisorientiert-differenziert und als Dienstleisterin. Und in Mediation ausgebildete Güterichter verhandeln auch außerhalb der Mediation – also im Streitverfahren – deutlich kommunikativer und diskursiver als zuvor. Damit konnte und kann zum einen innerhalb der Justiz eine neue Kommunikations- und Verhandlungskultur gerade auch im Zivilprozess selbst entstehen.<sup>14</sup> Zum anderen war und ist die Implementierung von Mediation innerhalb der Justiz ein wichtiger Wegbereiter für neuartige Verfahrensmuster zur Konfliktbearbeitung schlechthin. Etwa zur Bearbeitung von Konflikten und Problemsituationen durch Supervision, Intervention/kollegiale Beratung oder Coaching. Auch diese Ansätze knüpfen – wertschätzungs- und ressourcenorientiert – mehr oder weniger an Handlungsmuster und Erfahrungsschatz der Mediation an.<sup>15</sup>

## 5. Mediation in der Justiz – auch sie braucht ein Umfeld

Schon bisher wurde deutlich, dass und wie Mediation die Justiz auch vor Herausforderungen stellt. Und ohnehin läuft ein derartiges Angebot rasch ins Leere, wenn hierfür nicht die Nutzer und ihre professionellen Berater interessiert werden können.

Insoweit war es für Schleswig-Holstein ein Glücksfall, dass mediationsinteressierte und engagierte Anwälte sowie freie Mediatoren<sup>16</sup> rasch den Kontakt zu den richterlichen Mediatoren fanden und mit diesen 2007, 2009 und 2014 immerhin drei auch jenseits der Landesgrenzen beachtete Mediationsfachtage durchgeführt werden konnten.<sup>17</sup> Das zeitliche „Loch“ zwischen 2009 und 2014 erklärt sich – auch – durch die Abkühlung des Kommunikationsklimas in und durch die Kontrolle um das Mediationsgesetz und die dortige Verankerung der gerichtlichen Mediation. Der Autor hat es selbst miterlebt, wie – veranlasst durch nicht immer mediationsaffine Ver-

<sup>13</sup> Näher und besonders zur Rolle der Güterichter auch *Probst*, „Zertifizierte“ Mediatoren und „erweiterte Güterichter“ – was liegt hinter dem Horizont des neuen Mediationsgesetzes?, SchlHA 2012, 401, 403 f. und kürzlich *Fritz*, Rechtliche Einschätzungen und Lösungsvorschläge des Güterichters – gesetzliches Gebot oder Regelverstoß, ZKM 2015, 10, 12.

<sup>14</sup> Hierzu bereits *Görres-Ohde*, aaO, 144; *dies.*, Persönliche Erfahrungen mit der Etablierung der Gerichtlichen Mediation in Schleswig-Holstein, in *Gläßer / Schroeter* (Hrsg.), Gerichtliche Mediation (2011), 269, 269, 279; *Greger*, Veränderungen im Prozessverständnis, in *Gläßer/Schroeter* (Hrsg.), Gerichtliche Mediation (2011), 357, 363 ff. („Transformationseffekt“); *Probst*, Zivilprozess und Verhandlungskultur – Mut zum Wandel, SchlHA 2012, 1 ff.

<sup>15</sup> Zur in Schleswig-Holstein inzwischen praktizierten kollegialen Fallsupervision siehe etwa die Beiträge im Schwerpunktheft „Supervision“ der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen im März 2012 und *Probst*, Supervision, Kollegiale Beratung, Coaching in der Justiz, SchlHA 2015, 219 ff.

<sup>16</sup> Wiederm sind selbstverständlich auch die Kolleginnen gemeint.

<sup>17</sup> Hierzu die Dokumentationen von *Teschner*, Schleswig-Holstein eine Mediationslandschaft? – 1. Fachtagung „Mediation in Schleswig-Holstein – Richter und Themen mit neuen Aufgaben“ im Oberlandesgericht, SchlHA 2007, 308 ff., im Themenheft „Schwerpunkt 2. Fachtag Mediation in Schleswig-Holstein“ der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen im Februar 2010 sowie im Sonderheft Februar 2015, 3. Mediationstag in Schleswig-Holstein“ der Schleswig-holsteinischen Anzeigen (Download unter [www.justizministerialbaltt.schleswig-holstein.de](http://www.justizministerialbaltt.schleswig-holstein.de)).

<sup>7</sup> BVerfG NJW-RR 2007, 1073, 1074.

<sup>8</sup> So aus systemischer Perspektive *Probst*, Mediation, Recht und Justiz – Geneigener, Nebeneinander, Miteinander?, FS Dieter Reuter (2010), 1309, 1319.

<sup>9</sup> *Greger*, Mediation und Justiz in *Greger/Unberath* (Hrsg.), Die Zukunft der Mediation in Deutschland (2008), 90, 92; *ders.*, Justiz, Schlichtung, Mediation – Alternativen oder Teile eines Ganzen, SchlHA 2007, 109, 111 f.

<sup>10</sup> So der Ansatz von *Hennig*, Mediation als rationaler Diskurs (2014), der Mediation im Sinne einer Anwendung der Diskurstheorie von Robert Alexy begriffte.

<sup>11</sup> Zu dieser Problematik etwa *Probst*, Gerichtliche Mediation in der Rechtsmittelinstanz, in *Gläßer/Schroeter* (Hrsg.), Gerichtliche Mediation (2011), 227, 231 ff.

<sup>12</sup> Hierzu etwa *Risse*, Prozessrisikoanalyse – rationales Bewerten von Prozessrisiken, ZKM 2010, 107 ff.

bandsfunktionäre – auf einmal gute und mediationserfahrene Gesprächspartner zu Kontrahenten um „Anteile am Mediationskuchen“ wurden und eine Konkurrenz heraufbeschworen wurde, die es in Wirklichkeit kaum gibt.

Denn Mediation bei Gericht betrifft – wie schon oben angesprochen – weitestgehend Fälle, die in anderem Setting und zu anderer Zeit (noch) mediiert werden, als dies der außergerichtlichen Mediation überhaupt möglich ist. Umso erfreulicher ist, dass derzeit die Wogen sich wieder geglättet haben und das Verhältnis inzwischen wieder von viel Partnerschaft und Interesse am Austausch geprägt ist. Denn nur gemeinsam kann der Ansatz der Mediation weiter entwickelt und noch weiter in die Gesellschaft hinein getragen werden.

## 6. Mediation und Erwartungen – Lernprozesse

Mediation ist der Justiz nicht in den Schoß gefallen.

Es galt nicht nur, etwas seinem Gepräge nach völlig Neuartiges aufzubauen, sondern auch Widerstände zu überwinden: Widerstände aus der Richterschaft – hier fürchteten manche um ihre traditionelle Rolle –, Widerstände aus der Anwaltschaft – auch hier fürchteten manche um ihre traditionelle Rolle, aber auch um Erwerbchancen –, Widerstände aus dem Justizsystem – dieses scheut Veränderungen und Risiken jeglicher Art gerne – oder Widerstände aus falscher Motivation – denn Mediation ist nicht etwa die leichtere Form des Richterdaseins. Hier mussten alle Beteiligten – also Mediatoren, Richter, Anwälte und das Justizsystem – jeweils ein Stück eines neuen Weges gehen und vor allem Verständnis füreinander entwickeln.

Und auch der Erfolg hat bekanntlich schnell seine falschen Freunde. Wer Mediation nur fördert oder praktiziert, um „dabei“ zu sein oder Karriere zu machen, erweist der Mediation, aber auch sich selbst keinen guten Dienst: Mediation erfordert viel Engagement, viel Empathie, viel Kreativität, viel Überblick, viel Geduld. Dies ist auch der Grund dafür, weshalb jedenfalls auf der Eskalationsstufe, die den aus der Justiz der Mediation angebrachten Konflikten eigen ist, kommunikative und methodische Kompetenz richterlicher Mediatoren allein oft nicht reichen; diese sollten auch schon rundherum erfahrene Richter sein.

Musste und konnte auch dies erfahren werden, so hat sich indes weniger die anfängliche Befürchtung bewahrheitet, Richter könnten zwischen ihrer richterlichen Aufgabe und der eines Mediators nicht trennen. Sicher bedarf der Wechsel zum Mediator der Aus- und Fortbildung sowie der ständigen Reflexion. Dafür mussten im Verhältnis zur klassischen Richteraus- und Fortbildung ganz neuartige Konzepte unter Einsatz insbesondere von Rollenspielen<sup>18</sup> entwickelt werden. Und auch Supervision in der Justiz wurde hier als „Mediations-supervision“ erstmals angewendet. Umgekehrt wurden und werden richterliche Mediatoren doch etwas häufiger als erwartet mit dem an sie heran getragenen Wunsch der Konfliktbeteiligten nach rechtlicher Bewertung konfrontiert. Dies mag – besonders im zweiten Rechtszug – das Parallelszenario des nun einmal anhängigen Rechtsstreits und dessen Relevanz für Entscheidungen der Konfliktbeteiligten spiegeln, aber auch gelegentlich deren Wunsch um Überprüfung ihrer bisherigen Beratung. Mediatoren müssen in dieser Situation ebenso auf Allinformiertheit der Beteiligten über die prägenden Problemfelder achten wie auch darauf, dass sie nicht selbst durch vorilige Statements Blockadesituationen erst hervorrufen.

Andererseits verweist gerade diese Thematik auf zwei weitere wichtige Erfahrungen:

– Nämlich zum einen darauf, dass – was schon angeklungen ist – Mediation bei Gericht eine nach Ausgangssituation, Setting und benötigten Instrumenten sehr spezifische Situation darstellt. Mediation bei Gericht ist Mediation in der Ausgangssituation eines anhängigen Rechtsstreits und der hierdurch noch zusätzlich bewirkten Konflikteskalation. Schon deshalb benötigt sie vielleicht ein etwas anderes Instrumentarium,

<sup>18</sup> Hierzu etwa *Probst/Teubert*, Mediation und Lernen – Relevanz in der Hochschullehre und beim Aufbau gerichtlicher Mediation, FS von Mutius (2012), 149 ff.

kann dieses aber auch mit ihrer Einbindung in das Streitverfahren – welche das mit § 278 Abs. 5 ZPO n.F. realisierte „Güterichtermodell“ eindrucksvoll demonstriert – und durch die Inanspruchnahme des justiziellen Know-How sinnvoll nutzen. Damit relativiert sich auch die in der Anfangszeit gerne von außergerichtlichen Mediatoren aufgeworfene Frage, ob denn die Mediation bei der Justiz eigentlich „richtige Mediation“ sei.<sup>19</sup>

– Zum anderen ist in der bisherigen Praxis immer wieder deutlich geworden, dass – auch von richterlichen Mediatoren anfangs gerne verdrängt – eine wichtige Bedingung für den Erfolg der Mediation bei Gericht die Reputation der Justiz und das Vertrauen der Konfliktbeteiligten in Integrität, Fürsorglichkeit und Kompetenz der richterlichen Akteure sind.<sup>20</sup> Diesen trauen die Konfliktbeteiligten zu, die für sie bei einer konsensualen Konfliktlösung benötigte und geeignete Vertrauensperson zu sein. Und dies auch dauerhaft, so dass es bei der rechtspolitisch anfänglich erwarteten bloßen „Türöffner-Funktion“ der gerichtlichen Mediation<sup>21</sup> nicht geblieben ist.

Mag in dieser Hinsicht die Realität die Erwartungen überholt haben, so müssen Aussagen zum „Mediationserfolg“ auch heute noch vielschichtig bleiben. Sicher, der zahlenmäßige Erfolg an – in der Justiz herkömmlich erfassten – Verfahrenserledigungen ist unbestritten und vor allem über die Jahre relativ stabil. Auch scheint die von den Konfliktbeteiligten erlebte Verfahrensqualität einschließlich Zeitaufwand und Kosten im Schnitt recht gut und oft auch besser als im Regelstreitverfahren zu sein.<sup>22</sup> Wie dauerhaft haltbar – also „nachhaltig“ – Mediationseinigungen wirklich sind, wird unterschiedlich wahrgenommen, wenn auch eine deutliche Mehrheit der Konfliktbeteiligten mit dem Ergebnis zufrieden ist.<sup>23</sup> Hier können die Prognosen der Mediatoren oft etwas zu optimistisch liegen.<sup>24</sup> Es wäre auch ein seltener Glücksfall, wenn in wenigen Stunden aus langjährig eingeübten Konfliktmustern spontane Freundschaften werden könnten. Mediation fordert gerade den Konfliktbeteiligten häufig genug selbst einen Entwicklungsprozess ab. Aber schon die Vermittlung von Verhaltensmustern, die den Konfliktbeteiligten künftig selbst eine Konfliktlösung ermöglichen, ist bisweilen ein wichtiger Erfolg.

Insgesamt zeigt sich, dass das Thema Mediation und Erwartungen auf vielfältige Lernprozesse verweist: Mediation war und bleibt ein „lernendes Projekt“.

## III. Und was liegt hinter dem Horizont?

### 1. Mediationsgesetz, Güterichter und die Folgen

Der Übergang zum Güterichter brachte zunächst einmal Ruhe in eine durch den erwähnten Verteilungskampf aufgewühlte Mediationslandschaft. Auch sollte es richterlichen Mediatoren – den Güterichtern – und den freien Mediatoren letztlich gleichermaßen zu Gute kommen, dass das Institut des Güterichters ebenso Nähe wie auch etwas Abstand zur Mediation im Allgemeinen definiert. Dies lässt den immer noch vorhandenen Erfolg der Mediation beim Güterichter hoffentlich auch für die freie Mediation leichter verkraftbar erscheinen.

Ein weiterer Gewinn ist zweifellos, dass die Mediation beim Güterichter ein auch in der Fläche deutlich verbindlicheres Angebot als bisher darstellt; ein Angebot, zu dem die Gerichtsleitungen und Präsidien der Gerichte eine Haltung entwickeln

<sup>19</sup> Vergleichbar liegt es etwa bei der Schulmediation, die selbstverständlich eine schulspezifische Mediation ist.

<sup>20</sup> Dies hebt auch *Greger*, Veränderungen im Prozessverständnis in Gläßer/Schroeter (Hrsg.), Gerichtliche Mediation (2011), 359, 360, 362, hervor. Demgegenüber hingen – so *Greger* – dem Anwaltsmediator die Klischees seines Grundberufes an, stärker Kämpfer für die Rechte seines Mandanten zu sein und als Freiberufler angemessen honoriert werden zu wollen.

<sup>21</sup> Vgl. zum früheren Modellprojekt in Niedersachsen, insb. beim Landgericht Göttingen, *Gottwald*, Gerichtsnaher Mediation in Haft/Schlieffen (Hrsg.), Handbuch Mediation, 2. Aufl. (2009), § 39 Rn. 19.

<sup>22</sup> So schon die Ergebnisse aus Niedersachsen, vgl. *Zenk/Strobl/Hupfeld/Böttger*, Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen – Ergebnisse eines Modellversuchs (2007), 139.

<sup>23</sup> Für Niedersachsen aaO, 157.

<sup>24</sup> Wahrnehmungsdiskrepanzen wurden sowohl für Niedersachsen (aaO, S. 173 f.) als auch für Schleswig-Holstein (*Kaiser/Gabler*, aaO S. – SchIHA 2015 –, 10 f.) herausgearbeitet.



müssen. Und dies auch dann, wenn sie sich gegen die Bestellung eigener Güterichter und zum Verweis auf die Güterichter eines anderen Gerichts (Kooperationsmodell) entschließen.

Eine Schwäche der Überführung des Mediationsangebots in die genuin richterliche Verantwortung liegt in der damit verbundenen Einbuße an Koordinierbarkeit des Gesamtangebots, wenn und soweit Präsidien oder Güterichter – ein wenig „richtertypisch“ – allein ihre Autonomie betonen würden, ohne ins Konstruktive zu gelangen. Die auf Verwaltungsebene beibehaltene Koordination auf Gerichtsebene und überörtlicher Ebene (OLG) wird daher darauf zu achten haben, dass Güterichterangebote sinnvoll aufgebaut werden (hinreichende Anzahl der Güterichter, hinreichendes Fallaufkommen, hinreichende „Entlastung“ der Güterichter) und dass Güterichter auch hinreichend aus- und fortgebildet werden. Hierzu bieten sich auch Kooperationen von Gerichten untereinander an. Vor allem in der Realität der Mediation bei kleineren und mittelgroßen Amtsgerichten gibt es hier noch Optimierungsbedarf.

Einer Zertifizierung des Güterichters im Sinne eines zertifizierten Mediators nach dem Mediationsgesetz bedarf es allerdings nicht zwingend; die Güterichter treten nämlich nicht zu freien und zertifizierten Mediatoren in Konkurrenz und arbeiten unter anderen Prämissen. Gleichwohl liegt es in der Verantwortung der Justiz, auch künftig eine gleichwertige und spezifische Aus- und Fortbildung einschließlich Supervision für Güterichter anzubieten.

Eine andere Schwäche des Güterichtermodells liegt in seinem möglichen Hang zur Vielgestaltigkeit. Wer – wie es in § 278 Abs. 5 ZPO jetzt heißt – „alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation“ einsetzen darf, könnte dies als „anything goes“, also als Lizenz zur Beliebigkeit, missverstehen; manche Mediationskritiker möchten an einer derartigen Verwässerung vielleicht sogar Gefallen finden. Oder das Institut des Güterichters wird umgekehrt zur Projektionsfläche von Wünschen nach einem allumfassenden Konfliktmanagement, die es so überhaupt nicht erfüllen kann.<sup>25</sup>

Die Justiz ist daher wohl beraten, sich – so wie wir es in Schleswig-Holstein auch tun<sup>26</sup> – auf „Mediation beim Güterichter“ als Markenkern ihres Angebots zu besinnen, eines Markenkerns, der selbstverständlich Entwicklungen nicht ausschließt.

## 2. Neue Instrumente, neue – und alte – Kultur

Damit einher geht die Erkenntnis, dass Mediation immer noch das meiste erprobte und am ehesten anerkannte sowie standardisierte Angebot an alternativer Konfliktlösung („ADR“) ist.

<sup>25</sup> Insoweit warnend *Klamt/Moltmann-Willisch*, Der Güterichter als Konfliktmanager – Projektion und Wirklichkeit, ZKM 2015, 7 ff.

<sup>26</sup> Entsprechend verhält es sich aber auch bundesweit, vgl. die Ergebnisse einer Umfrage in *Löer*, Umsetzung des Güterichtermodells in der Praxis, ZKM 2014, 41 ff.

Sicher: zunehmend gibt es nicht mehr die Mediation schlechthin, sondern – je nach Art des Konflikts, nach kommunikativer Kompetenz der Konfliktparteien und ihrer Konfliktlösungswünsche – sehr unterschiedliche Formen von Mediation. Formen, die die sich etwa nach dem Zeitbudget,<sup>27</sup> der Ausgangssituation<sup>28</sup> aber auch nach der Interventionsintensität, mithin den direktiven Anteilen<sup>29</sup> des Mediators, unterscheiden. Hinzu kommt die Technisierung und Medialisierung der Kommunikation durch Video-Konferenztechnik, E-Justice und mehr. All dies sind aber lediglich kontextbedingte Variationen des Grundansatzes jedes mediativen Arbeitens: nämlich des Ansatzes, den Konfliktbeteiligten zu einer so weit wie möglich von ihnen bestimmten und interessenbasierten Konfliktlösung zu verhelfen.

Auch die gelegentlich unter Güterichtern heiß diskutierte Frage, inwieweit diese rechtliche Bewertungen vornehmen sollten oder nicht, erweist sich viel stärker als kontextgebunden, denn als prinzipiell. Denn selbstverständlich wissen informierte Konfliktparteien, dass die Güterichter den Rechtsstreit nicht entscheiden werden. Eine Abklärung von Erfolgchancen durch „Early-Neutral-Evaluation“ oder „Mini Trial“ gehört aber durchaus in den Methodenkoffer moderner ADR-Konzepte und auch moderner Mediation.<sup>30</sup>

Bei aller Freude am Experimentieren und allem Mut zur Fortentwicklung sollte eines nicht vergessen werden: Mediation ist nicht nur modern, sondern auch ein wenig wertkonservativ. Sie bewahrt und fokussiert nämlich allen auf Beschleunigung, Effektivität und Technisierung angelegten Innovationen zum Trotz etwas Archaisches: nämlich die Form und den Wert unmittelbarer Kommunikation und – damit es dazu kommt – auch einer gewissen Entschleunigung. Dass in sozialen Beziehungen ohne Kommunikation und ohne Zeit für diese nichts geht und schon überhaupt kein Konflikt zu lösen ist, wird auf diese Weise überdeutlich und ist ebenso „neu“ wie „alt“ zugleich.

Schon diese Perspektive einmal wieder ins Bild gerückt zu haben, ist ein wichtiger Beitrag auch für eine am Menschen nahe Justiz.

<sup>27</sup> Zur Kurzzeit-Mediation und ihren Vorteilen etwa *Krabbe*, Kurz-Zeit Mediation in einem Anlegerverfahren – ein Praxisfall, ZKM 2015, 60 ff.

<sup>28</sup> Etwa zur Mediation mit hochstrittigen Parteien, mit Kindern oder alten Menschen die Werkstattberichte von *Krabbe*, ZKM 2014, 58 ff.; ZKM 2010, 72 ff.; ZKM 2012, 185 ff.

<sup>29</sup> Siehe etwa *Glasl*, Methodenkompetenz und Methodenoffenheit in der Mediation, ZKM 2014, 154 ff und die dort in Abhängigkeit von der Konflikteskalation erfolgende Auflistung von weniger und stärker direktiven Modellen.

<sup>30</sup> So mit Recht *Fritz*, Rechtliche Einschätzungen und Lösungsvorschläge des Güterichters – gesetzliches Gebot oder Regelverstoß?, ZKM 2015, 10, 12.

# Mediation an den Amtsgerichten – eine Zwischenbilanz

von DirAG a.D. Hanna Wege, Plön\*

Die Einführung von Mediation an den Amtsgerichten in Schleswig-Holstein war keine leichte Aufgabe und ist nach 10 Jahren immer noch nicht flächendeckend bewältigt. Die Zwischenbilanz ist dennoch positiv dank des großen persönlichen Engagements von vielen Güterichtern/innen an den Amtsgerichten und dank der Unterstützung durch mediationsbereite Anwälte/innen.<sup>1</sup>

\* Die Autorin war seit 1997 Direktorin am Amtsgericht in Eutin, sowie Mitglied des Hauptrichterrates und des Richterwahlausschusses. Seit 2015 befindet sie sich im Ruhestand. Sie hat nach dem Abitur in Oldenburg/H zunächst Germanistik und Geschichte in Hamburg und Bonn studiert und erst anschließend Jura an der CAU in Kiel. Nach dem Referendariat in Schleswig-Holstein war sie von 1978 bis 1988 Richterin am Landgericht Hamburg. Anschließend wurde sie Richterin am Amtsgericht in Kiel und nach ihrer Abordnung zum OLG weitere Aufsicht führende Richterin in Kiel. Sie ist ausgebildete Mediatorin und Supervisorin und war maßgeblich an der Etablierung der gerichtlichen Mediation/ Güterichterverfahren in Schleswig-Holstein beteiligt.

<sup>1</sup> Anmerkung: Auf die jeweilige Verwendung der weiblichen und männlichen Form wird im Folgendem aufgrund der besseren Lesbarkeit verzichtet.

Viele Güterichter insbesondere an kleinen Amtsgerichten haben oft jahrelang ohne oder ohne angemessene Entlastung Mediationsverhandlungen durchgeführt. Viele Anwälte haben oft ohne angemessene Bezahlung stundenlang anstrengende Einigungsprozesse begleitet. Güterichter wie Anwälte waren motiviert durch die Idee, streitende Parteien zu unterstützen, selbstbestimmt und autonom eigene Lösungen für ihren Konflikt zu suchen und zu finden. Der Lohn für die Mühe, Parteien weg von ihren im Streit eingenommenen Positionen hin zu ihren Interessen und Bedürfnissen zu führen und einen Ausgleich zu finden, war häufig nur ein Lächeln und ein erschöpfter Dank der Parteien zum Abschluß der Mediationsverhandlung. Aber das hat gereicht, um über viele Jahre das Mediationsangebot an den Amtsgerichten auszubauen und zu verbessern.

Die Stolpersteine am Anfang waren zahlreich und groß. Ganz verschwunden sind sie sicher immer noch nicht. Die bekannte Skepsis gerade in der „Provinz“ gegenüber dem Neuen

und Fremden, das Festhalten an bekannten und vertrauten Verfahrensformen hat die Einführung von Mediation an den Amtsgerichten nicht erleichtert. Für viele Richter, Rechtsanwälte und Parteien war Mediation schlicht ein Fremdwort, das weder in der ZPO noch im GVG vorkam. Als beim Amtsgericht Eutin im Jahr 2009 die erste öffentliche Veranstaltung nach Einführung der Mediation stattfand, gab es viele kritische Fragen und Wortmeldungen insbesondere aus den Reihen der Anwaltschaft. Aber dank des engagierten und professionellen Vortrags der damaligen Amtsgerichtsdirektorin und Mediatorin Silke Schneider und des Rechtsanwalts und Mediators Norbert Weide aus Neustadt i. Holst. hat die Veranstaltung die Zahl der Skeptiker verringert. Zumindest wurde die Neugierde bei einigen örtlichen Rechtsanwälten geweckt, es doch einmal mit einer gerichtlichen Mediation zu versuchen. Endete ein solcher Versuch positiv im Sinne einer vernünftigen Einigung zur Zufriedenheit beider Parteien, dann war der Boden für künftige Mediationen bereitet. Diese Anwälte waren viel eher bereit, auf erneute Anfrage des Gerichts einer Mediation zuzustimmen. Auch die Richterkollegen ließen sich zu einer Abgabe von Verfahren leichter überzeugen, wenn sie einmal erfahren hatten, dass ein dickes Gürteltier erledigt aus der Mediation zurückkam. Gute Beispiele machten Schule durch Flüsterpropaganda.

Ein weiterer Meilenstein in der Akzeptanz der Mediation an den Amtsgerichten war die rechtliche Absicherung des Mediationsverfahrens durch die gesetzliche Einführung der Mediation beim Güterichter gem. § 278 Abs.5 ZPO. Der lange Kampf im Gesetzgebungsverfahren, die zarte Pflanze der gerichtlichen Mediation gegen starke Anwaltsinteressen zu verteidigen, hat sich im Ergebnis gelohnt. Dies ist auch dem engagierten Einsatz des schleswig-holsteinischen Justizministeriums gelungen, dem an dieser Stelle ausdrücklich gedankt sei. Die Zeit der mühseligen Begründungs- und Rechtsfertigungszwänge für gerichtliche Mediation sowohl gegenüber den Anwälten als auch gegenüber vorsichtigen Richterkollegen ist vorbei. Güterichter und Mediation sind gesetzlich geregelt und haben das Selbstbewußtsein über die eigene Rolle der richterlichen Mediatoren deutlich gestärkt.

Auch die restlichen skeptischen Präsidenten, Direktoren und Präsidien der Amtsgerichte fühlten sich durch die gesetzliche Absicherung aufgerufen, den Güterichter im Rahmen der Geschäftsverteilung einzurichten. Inzwischen gibt es an 18 Amtsgerichten in Schleswig-Holstein 60 Güterichter. Einige kleine Amtsgerichte im Bezirk Lübeck haben Kooperationsabkommen mit den Amtsgerichten Eutin und Ahrensburg geschlossen, an welche Verfahren in die Mediation abgegeben werden können. Das bündelt Kräfte und ist eine Chance gerade auch für kleine Amtsgerichte Mediation beim Güterichter auch ohne eigene Mediationsabteilung anbieten zu können. Eine solche Kooperation funktioniert erfahrungsgemäß dann gut, wenn die Kommunikation zwischen den beteiligten Gerichten stimmt. Dies betrifft zum einen organisatorische Fragen, zum anderen aber auch psychologische Komponenten. Da jede Abgabe an ein „fremdes“ Amtsgericht pensenmäßig nicht ausgeglichen wird und einfach nur mehr Arbeit für die Güterichter des aufnehmenden Gerichts bedeutet, ist eine freundliche Bitte bei Abgabe und ein herzliches Danke zum Abschluss die unabdingbare Voraussetzung für Kooperation. Das hat zum Glück im Bezirk Lübeck gut funktioniert.

Als Folge der gesetzlichen Regelung in § 278 Abs.5 ZPO ist nun auch die Aufnahme der Güterichter in die Geschäftsverteilung geklärt. Dies ist ein weiterer Baustein in der Implementierung des Güterichtersystems auch an den Amtsgerichten. Mediation gilt nicht mehr als Hobby einzelner Richter, sondern als Aufgabe des Gerichts und damit auch der Gerichtsverwaltung. Dadurch konnte auch die Organisation rund um Mediation deutlich im Laufe der Jahre verbessert werden. Es gibt an den meisten Amtsgerichten inzwischen mehr oder minder angemessene Mediationsräume mit Flipcharts und einem Roundtable, an dem Getränke und die berühmten Mediationskekse serviert werden. Das „Catering“ wird nicht mehr

von den Mediatoren selbst, sondern von einer Servicekraft, in Eutin sogar auch von hilfsbereiten Rechtspflegerinnen organisiert. Die Formulare zur Einholung der Zustimmung zur Mediation, zur Abgabe in die Mediationsabteilung und viele mehr sind entworfen und digitalisiert. Ob ForumSTAR in Güterichterverfahren die Abläufe und Kommunikation verbessert, bleibt noch abzuwarten. Die Aktenführung ist durch die Aktenordnung geklärt – und nicht zu vergessen – die Statistik misst und kontrolliert alles. Ohne Statistik gibt es keine politische Unterstützung und keine Gelder. Das haben auch die amtsrichterlichen Güterichter begriffen und füllen die Statistikunterlagen inzwischen brav aus.

Leider ist die Zahl der jährlich erfolgreich durchgeführten und durch Vergleich erledigten Mediationsverfahren an den Amtsgerichten mit 362 (Stand 31.12.2014) immer noch viel zu gering, auch wenn die Einigungsquote als solche mit 72,98% erfreulich hoch ist. Rechnet man allerdings noch die miterledigten, nicht anhängigen 260 Verfahren hinzu, dann sieht die Bilanz schon deutlich besser aus. Gerade in Familiensachen spielt der Faktor der miterledigten Sachen eine besonders große Rolle. Üblicherweise beginnt der Streit von Eheleuten mit Trennungsunterhalt. Stimmen die Eheleute bereits in diesem Verfahren einer Mediation zu, dann gelingt es häufig, sämtliche Scheidungsfolgen, wie nachehelicher Unterhalt, Zugewinn, Versorgungsausgleich, Haus und Hausrat sowie die Konflikte um die Kinder mitzuregulieren. Das sind alles für die Betroffenen existentielle Fragen, die ohne Mediation in hoch streitigen Verfahren zeitintensiv sowie nervenstrapazierend oft erst in zweiter Instanz abschließend geklärt werden können. Der Gewinn einer frühzeitigen umfassenden und erfolgreichen Mediation ist damit gerade in Familiensachen extrem hoch. Insbesondere die Chance, durch eine frühzeitige und umfassende Klärung die Kinder weitgehend aus dem Konflikt herauszuhalten und ihnen eine Vielzahl von Anhörungen durch Gericht, Verfahrenspfleger, Jugendamt und Gutachter zu ersparen, lohnt jeden mediativen Einsatz.

Beachtung verdient auch der finanzielle Aspekt. Verfestigt sich der Trennungsstreit zwischen Paaren, dann sind diese oft nicht mehr in der Lage, ökonomisch sinnvolle Entscheidungen im Hinblick auf ein gemeinsames Hausgrundstück, laufende gemeinsame Verbindlichkeiten, sonstige Vermögensangelegenheiten und die etwaige Aufstockung einer Berufstätigkeit zu treffen. Dies führt dazu, dass die wirtschaftliche Situation von getrennten und geschiedenen Paaren sich dramatisch verschlechtert. Eine rechtzeitige Mediation möglichst schon in erster Instanz beim Amtsgericht kann helfen, dieser Spirale des wirtschaftlichen Niedergangs entgegenzuwirken. Es gibt zwar keine Langzeituntersuchungen zu den Wirkungen eines im Rahmen der Mediation gefundenen Scheidungsfolgenvergleichs im Verhältnis zu gerichtlich geregelten Scheidungsfolgen. Aber die Vermutung liegt nahe, dass selbstbestimmt und frühzeitig getroffene Regelungen allen Beteiligten viel Kummer und Stress dauerhaft erspart.

Auch der Justizhaushalt profitiert regelmäßig von einer rechtzeitigen und umfassenden Einigung vor dem Güterichter. Gerade in Familiensachen wird überdurchschnittlich oft in streitigen Verfahren für die Beteiligten Verfahrenskostenhilfe beantragt und bewilligt. Die Verfahrenswerte sind regelmäßig relativ hoch. Ein Güterichterverfahren, in welchem nicht anhängige Streitigkeiten miterledigt werden, entlastet damit den Justizhaushalt, da Verfahrenskostenhilfe nur für den Mediationsvergleich bewilligt wird.

Für die beteiligten Anwälte ist dies allerdings eine zweiseitige Angelegenheit. Einerseits können sie zur Zufriedenheit der Mandanten eine Vielzahl von Streitpunkten in ein bis zwei Mediationsverhandlungen klären, andererseits verdienen sie deutlich weniger, als wenn sie alle Streitpunkte anhängig machen und ggf. erst in 2. Instanz beim OLG die Verfahren durch Vergleich abschließen. In welchem Umfang die Anwälte über Honorarvereinbarungen ihren Verdienst auch in Güterichterverfahren sichern, ist unklar. Angesichts der oft engen finanziellen Situation von Beteiligten in Familienverfahren dürften Hono-

rarvereinbarungen ihre faktische Grenze haben. Das bremst die Motivation der Anwälte, einer Abgabe des Verfahrens in die Güterichterabteilung zuzustimmen.

Stimmen die Anwälte dennoch zu, verführt sie der finanzielle Aspekt gelegentlich dazu, zu wenig Zeit in die Vorbereitung einer Güterichter Verhandlung zu investieren. Nicht selten werden dann zur Überraschung des Güterichters erst im Mediationstermin bei der Themensammlung eine Vielzahl von Streitpunkten benannt, über welche maßgebliche schriftliche Unterlagen bisher nicht ausgetauscht wurden. Hausgrundstücke, Lebensversicherungen, Aktiendepots und Kreditverbindlichkeiten werden mal so eben von der einen oder anderen Seite aus dem Hut bzw. aus dem Leitzordner gezaubert. Unter dem Druck, eine Einigung zu erzielen, kann es da zu schwerwiegenden Fehlern kommen, die eine Seite erheblich benachteiligen. Die Aufgabe des Güterichters ist es dann, den Druck rauszunehmen, auf die Gefahren mangelnder Klärung hinzuweisen und einen weiteren Termin anzubieten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass eine Einigung nicht von Dauer ist und zu Anfechtungsklagen und Haftungsprozessen führt.

Zu warnen ist auch vor notariellen Erklärungen im gerichtlichen Vergleich vor dem Güterichter. Mal schnell ein Hausgrundstück übertragen oder eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung auflösen, das ist nicht selten der Wunsch von einigungswilligen Parteien. Da auch hier maßgebliche Punkte übersehen werden können, sollte ein Güterichter sich auf diesen Wunsch nicht einlassen. Die Gefahr von Fehlern und Haftungsprozessen ist einfach zu groß. Der Imageschaden für die Mediation beim Güterichter wäre erheblich.

In normalen Zivilstreitigkeiten und Nachbarschaftsstreitigkeiten sind es dagegen eher die niedrigen Streitwerte bei den Amtsgerichten, die die Abgabe in das Güterichterverfahren hemmen. Nicht viele Anwälte haben Zeit und Lust, stundenlang ihre Mandanten bei der Lösung der oft zwischenmenschlichen Konflikte in der Mediation beim Güterichter zu begleiten ohne angemessenen finanziellen Ausgleich. Mediation beim Amtsgericht wird damit langfristig nur dann Erfolg haben können, wenn auch für die Anwaltschaft aus ökonomischer Sicht der zeitliche Aufwand und der finanzielle Ertrag in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

In einem angemessenen Verhältnis müssen auch Entlastung und zeitlicher Aufwand der Güterichter stehen. Das ist insbesondere an kleinen Amtsgerichten nur schwer zu realisieren. Entlastung kann durch Freikreuz im Turnus oder durch Verringerung des richterlichen Pensums gewährt werden. An größeren Gerichten ist dies grundsätzlich kein Problem, weil durch die größere Zahl der Güterichterverfahren Schwankungen im Einzelfall ausgeglichen werden. An kleinen Amtsgerichten ist das deutlich schwieriger. Die Schwankungsbreite der durchgeführten Mediationsverhandlungen an den Amtsgerichten lag im Jahr 2014 zwischen 6 (Amtsgericht Niebüll) und 184 (Amtsgericht Kiel). Wie will man eine angemessene Entlastung für 6 Mediationsverhandlungen finden? Da mussten viele Güterichter an den kleinen Amtsgerichten erst einmal in Vorleistung gehen, um langsam die Zahlen zu steigern, die Akzeptanz der Richterkollegen zu gewinnen und das Präsidium zu einer Lösung zu motivieren. Das ist inzwischen weitgehend gelungen. Die Präsidien haben verstanden, dass ohne eine angemessene Entlastung Mediation beim Güterichter an den Amtsgerichten nicht dauerhaft implementiert werden kann.

Verbunden mit dem Thema Entlastung ist auch das wichtige Thema Akquise für Mediation. Ohne aktive und professionelle Akquise durch den jeweiligen Koordinator der Güterichterabteilung werden die Zahlen nur langsam zu steigern sein. Akquise ist aber ein mühseliges und zeitintensives Geschäft. Anwälte und Parteien müssen angerufen und motiviert werden, Veranstaltungen zu Mediation beim Güterichter organisiert, Flyer ausgelegt, Zeitungsartikel angestoßen werden. Alles das kostet Zeit, die dem Koordinator bei der Bearbeitung seines richterlichen Dezernats fehlt. Nur wer angemessen entlastet ist, wird langfristig bereit und in der Lage sein, die Akquise so intensiv zu betreiben, dass die Zahl der Mediationsverfahren

an den Amtsgerichten sich signifikant erhöht. Aber nur durch eine deutlich Steigerung der Zahlen wird Mediation an den Amtsgerichten dauerhaft zu sichern sein und als zweite Säule der Streitbeilegung bei Gericht in den Köpfen von Parteien, Anwälten und Richterkollegen fest einzementiert sein.

Im Jahr 2014 sind an den Amtsgerichten 60 Güterichter in den Geschäftsverteilungsplänen erfasst worden. Durchschnittlich hat damit jeder Güterichter 8 Verfahren mediiert. Das ist deutlich mehr als viele gut ausgebildete Anwaltsmediatoren vorzuweisen haben. Aber die Zahl täuscht. Rechnet man nur das große Amtsgericht Kiel mit seinen 184 Verfahren und das Amtsgericht Flensburg mit seinen 44 Verfahren heraus, dann sind es nur noch 5 Güterichterverfahren jährlich, in denen ein Güterichter an den übrigen Amtsgerichten praktische Erfahrungen hat sammeln können. Das ist nicht viel insbesondere unter dem Aspekt der Qualitätssicherung.

Mediation beim Güterichter ohne die Einhaltung von Qualitätsstandards ist kein Zukunftsmodell. Qualität ist notwendige Voraussetzung für gute Ergebnisse und damit für die Akzeptanz aller Beteiligten. Qualität setzt gute Ausbildung, ständige Fortbildung und praktische Erfahrung voraus. Ausbildung und Fortbildung der Güterichter sind ein fester Baustein in der Schleswig-Holsteinischen Justiz. Hier ist im letzten Jahrzehnt sehr viel Positives geleistet worden – vom OLG als Veranstalter über die Ausbilder bis zu den Teilnehmern, die alle viel Zeit und Anstrengung investiert haben. Aber ohne die praktische Erfahrung selbst durchgeführter Mediationsverhandlungen wird das in Ausbildung und Fortbildung Erlernete schnell in Vergessenheit geraten. Also auch insoweit brauchen die Güterichter der Amtsgerichte dringend eine Steigerung der Verfahren.

Seit zwei Jahren wird die Qualität des Mediationsangebots auch an den Amtsgerichten unterstützt durch Supervisionsangebote für Güterichter. 10 als Supervisoren ausgebildete Richterinnen und Richter bieten an verschiedenen Gerichtsstandorten regelmäßig Gruppensupervision auch für Güterichter an. Ein Angebot, das in der Justizlandschaft der Bundesrepublik herausragt und inzwischen schon auf das Interesse anderer Bundesländer gestoßen ist. Auch hier ist allerdings die Zahl der an den Supervisionen teilnehmenden Güterichter der Amtsgerichte noch deutlich zu gering. Bei vielen Güterichtern ist die Erkenntnis zwar vorhanden, wie wichtig und notwendig es ist, von Zeit zu Zeit mit dem Blick von außen das eigene Tun zu reflektieren. Aber Supervision kostet wieder Zeit, die sich nur bei einer höheren Zahl der Güterichterverfahren rentiert, um sich den „Luxus“ Supervision zu gönnen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: die Amtsgerichte in Schleswig-Holstein sind auf einem guten Weg. Mediation beim Güterichter wird flächendeckend an den Amtsgerichten angeboten, es gibt dort viele motivierte, gut ausgebildete richterliche Mediatoren, die Gerichtsverwaltungen und Präsidien unterstützen im Regelfall das Mediationsangebot im angemessenen Umfang. Nur die Zahlen der durchgeführten Mediationsverhandlungen sind noch deutlich zu gering und müssen dringend ausgeweitet werden. Die Herausforderung der Amtsgerichte, ein stabiles und qualitativ hohes Mediationsangebot zu unterbreiten, ist nicht zu unterschätzen. Es wird die Amtsgerichte noch auf Jahre beschäftigen. Nur bei dem guten Willen aller Beteiligten wird das Modell gerichtliche Mediation an den Amtsgerichten auch in Zukunft tragfähig sein.

Sicher ist aber, dass der durch den Mediationsgedanken eingeleitete Kulturwandel in der Justiz bereits jetzt seine festen Spuren auch in den Amtsgerichten hinterlassen hat. Mediale Elemente des Verhandels sind nicht nur Titel von Fortbildungsveranstaltungen des Oberlandesgerichts sondern regelmäßig genutzte Bausteine der Verhandlungsführung in zahlreichen sogenannten streitigen Verhandlungen der Amtsgerichte. Auch die in Mediation ausgebildeten oder erfahrenen Anwälte agieren zunehmend weniger konfrontativ als mediativ und versuchen ihre Mandanten weg von den Positionen hin zu den Interessen und Bedürfnissen zu führen. Dieser Kulturwandel allein ist ein großartiger Erfolg!

# 10 Jahre Mediation in der Schleswig-Holsteinischen Justiz aus der Sicht einer Anwalts-Mediatorin

von Petra Stolter, Rechtsanwältin und Notarin, Mediatorin, Henstedt-Ulzburg\*

## Wie es begann:

Im Jahre 1989 folgten Gary Friedman und Jack Himmelstein einer Einladung nach Deutschland, um Mediation zu lehren. Für Juristen war die mediative Grundhaltung neu. Sie sollten nicht mehr für die Lösung der Konflikte verantwortlich sein. Juristen mussten nun lernen, die Konfliktparteien als die Experten des Konfliktes zu sehen und sich als Geburtshelfer der Konfliktlösung wahrzunehmen.

## Wie ging es weiter:

Anfang der 80er Jahre begannen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Ausbildung zu Mediatoren, vereinzelt auch Richter und Richterinnen. Die Richterinnen und Richter hatten noch nicht die Vorstellung, die Mediation in ihren Berufsalltag zu integrieren. Die Idee der gerichtlichen Mediation war noch nicht geboren. Zusammen mit den Mediationskollegen aus psychosozialen Grundberufen einte die juristischen Mediatoren der Wunsch, neue Formen der Konfliktlösung zu entwickeln, um über die Akzeptanz der Unterschiedlichkeit zur Nachhaltigkeit von Lösungen beizutragen.

## Der Weg in Schleswig-Holstein:

Im Jahre 2005 gründeten Anwaltsmediatorinnen und Anwaltsmediatoren den Verein „Mediation mit Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen in Schleswig-Holstein e.V.“, nunmehr „Anwaltsmediation in Schleswig-Holstein e.V.“ Ziele des Vereins waren u.a., die in Schleswig-Holstein tätigen Anwaltsmediatoren miteinander in Kontakt treten zu lassen, voneinander zu lernen und durch gemeinsames Handeln für das Verfahren der Mediation zu werben. Ein Jahr später entstand die Idee einer gemeinsamen Veranstaltung von Anwaltsmediatoren und Richtermediatoren. Der erste Fachtag unter dem Motto „Mediation in Schleswig-Holstein – Richter und Anwälte mit neuen Aufgaben“ am 30. Juni 2007 in den Räumen des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts konnte erfolgreich zeigen, dass in Schleswig-Holstein eine Mediationslandschaft im Entstehen war.

Anwaltsmediatoren und Richtermediatoren beäugten sich kritisch und tun dies möglicherweise auch heute noch. Aus dem Selbstverständnis der Berufe heraus habe ich Diskussionen erlebt, wer der bessere Mediator sei. Dabei wurde die Grundhaltung in der Mediation – die Akzeptanz der Unterschiedlichkeit – manchmal außer Acht gelassen. Das Ziel, das Verfahren der Mediation als Konfliktlösungsmodell zu etablieren, wurde dabei aber immer wieder gemeinsam verfolgt. In der Anwaltschaft entstand die Bereitschaft, den Mandanten im Mediationsverfahren zu unterstützen und damit die Eigenverantwortung des Mandanten zu stärken. In der Richterschaft entstand nach meiner Wahrnehmung ein Gefühl dafür, anzuerkennen, dass durch richterliches Handeln nicht alle Konflikte nachhaltig gelöst werden können und die Mediation ein hilfreiches Konfliktlösungsmodell ist.

## Wo sind wir heute?

Nach wie vor ist die Frage der Finanzierbarkeit der Mediation nicht gelöst. Dies gilt auch für die Akzeptanz der gerichtlichen Mediation. Notwendig wirtschaftlich denkende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stellen sich die Frage, ob sich der zusätzliche Zeitaufwand im Hinblick auf ein mögliches Scheitern einer Einigung lohnt. Bisher habe ich keine Erklärung ge-

funden, warum es in den deutschsprachigen Ländern Österreich, Schweiz und Liechtenstein gelungen ist, eine staatliche Mediationskostenhilfe zu etablieren und dies im wirtschaftlich starken Deutschland bisher nicht möglich war. Dabei sind die Mediationsverbände in dieser Frage nach wie vor aktiv. Der deutsche Gesetzgeber betreibt die Fortentwicklung der alternativen Streitbeilegung jedoch meines Erachtens mit angezogener Handbremse, was sich auch in dem Umstand zeigt, dass die Rechtsverordnung zum Mediationsgesetz gegenwärtig zum Stillstand gekommen ist.

Die Anwaltsmediatoren und Richtermediatoren lassen sich dadurch aber nicht von der Fortentwicklung des Mediationsverfahrens abhalten. Der dritte Mediationstag stand unter dem Motto „Besser vernetzen – Qualität sichern“. Mit Hochachtung habe ich zur Kenntnis genommen, dass das Amtsgericht und das Landgericht Kiel an einer Studie zur Struktur, Prozess- und Ergebnisqualität von gerichtlicher Mediation teilgenommen haben. Dabei zeigte sich, dass die Mediationsverfahren am Amtsgericht und Landgericht Kiel in hohem Maße effektiv und effizient sind, mit dem Hinweis, dass es hinsichtlich der Qualität Optimierungsmöglichkeiten gibt. Zur Optimierung der Qualität ist die professionelle Kompetenz des Mediators/ der Mediatorin ein wesentlicher Bestandteil. Dazu gehören unter anderem die Weiterbildung und die Supervision. Dies gilt selbstverständlich für Mediatoren aus allen Grundberufen. Daneben bedarf es objektiver Qualitätsstandards hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung von Mediatorinnen und Mediatoren. Die Vorstände der fünf Mediations-Verbände – Bundesarbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation, Bundesverband Mediation, Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt, Deutsches Forum für Mediation, Deutsche Gesellschaft für Mediation – mit über 6000 Mitgliedern haben zwischenzeitlich einen „Qualitätsverbund-Mediation“ geschaffen. In diesem Qualitätsverbund sollen Basisstandards der Mediation etabliert werden. Der „Qualitätsverbund Mediation“ hat sich darauf verständigt, als Basisstandard eine Ausbildung im Umfang von mindestens 200 Zeitstunden durch qualifizierte Lehrende zur Grundlage zu nehmen, wobei ein angemessener Anteil davon in Selbstreflexion und direktem Praxisbezug erfolgen muss.

## Wo gehen wir hin?

Ich bin davon überzeugt, dass sich die alternativen Streitbeilegungsverfahren weiter entwickeln werden. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass alternative Streitbeilegungsverfahren so gut wie in allen Konfliktbereichen Einzug gehalten haben. Relativ neu und noch in der Entwicklung ist das Verfahren der Cooperativen Praxis. Die Cooperative Praxis ist ebenso wie die Mediation ein konsensuales Verfahren. Dabei werden die Konfliktparteien jedoch im Vergleich zur Mediation nicht durch Mediatoren, sondern durch CP-Anwälte, Coaches oder Fachexperten (z.B. Finanzexperten, Pädagogen, Psychologen) unterstützt. Die professionell am Verfahren Beteiligten arbeiten dabei interdisziplinär zusammen.

Im Hinblick auf die gegenwärtige gesamtgesellschaftliche Herausforderung der Integration der Flüchtlinge sind ebenfalls schon die ersten Ansätze zu sehen, Mediation bzw. mediationsanaloge Verfahren zur Konfliktlösung einzusetzen. So gibt es zum Beispiel Modelle, Flüchtlinge zu Konfliktlotsen auszubilden. Die Mediationsverbände BAFM, BM und BMWA planen am Tag der Mediation am 18. Juni 2016 eine zentrale Veranstaltung in Berlin zu diesem großen Thema. Womöglich besteht auch anlässlich des nächsten gemeinsamen Mediationstages in den Räumen des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts am 11. Juni 2016 die Möglichkeit, dieses Thema einfließen zu lassen.

\* Die Autorin ist Rechtsanwältin und Notarin sowie Mediatorin in Henstedt-Ulzburg. Sie ist ausgebildet in Cooperativer Praxis und Vorstandsmitglied der BAFM. Auf den Beitrag „Kinder und Jugendliche in der Mediation – aus Sicht einer Anwaltsmediatorin“ (SchlHA 2010, 48–49) wird hingewiesen.

## II. Amtliche Veröffentlichungen

### **Änderung der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)**

Bek. d. MJKE v. 1. Dezember 2015 – II 342/1440 – 6 – (SchIHA 2016 S. 11)

I

Die Landesjustizverwaltungen haben die Änderung der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) (Bekanntmachung vom 9. Dezember 2014 – II 342/1440 – 6 – <SchIHA 2015, S. 23 >) beschlossen.

Aus diesem Grund wird die Anordnung neu gefasst und es wird ein neuer Sonderdruck „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)“ – Stand: 1. Januar 2016 – herausgegeben. Dem Schleswig-Holsteinischen Obergericht wird der Sonderdruck in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

II

Die Neufassung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) (Bekanntmachung vom 9. Dezember 2014 – II 342/1440 – 6 – <SchIHA 2015, S. 23>) außer Kraft.

### **Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)**

Bek. d. MJKE v. 2. Dezember 2015 – II 342/1440 – 7 – SH – (SchIHA 2016 S. 11)

I

Die Landesjustizverwaltungen haben die Änderung der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (Bekanntmachung vom 9. Dezember 2014 – II 342/1440 – 7 – <SchIHA 2015 S. 23>) beschlossen.

Aus diesem Grund wird die Anordnung neu gefasst und es wird ein neuer Sonderdruck „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)“ – Stand: 1. Januar 2016 – herausgegeben. Dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht wird der Sonderdruck in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

II

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (Bekanntmachung vom 9. Dezember 2014 – II 342/1440 – 7 – <SchIHA 2015 S. 23>) außer Kraft.

### **Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)**

Bek. d. MJKE v. 2. Dezember 2015 – II 342/1440 – 8 – (SchIHA 2016 S. 11)

I

Die Landesjustizverwaltungen haben die Änderung der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) (Bekanntmachung vom 21. Oktober 2014 – II 342/1440 – 8 – <SchIHA S. 440>) beschlossen. Aus diesem Grund wird die Anordnung neu gefasst und es wird ein neuer Sonderdruck „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)“ – Stand: 1. Januar 2016 – herausgegeben. Dem

Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht wird der Sonderdruck in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

II

Die Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (Bekanntmachung vom 21. Oktober 2014 – II 342/1440 – 8 – <SchIHA S. 440>) außer Kraft.

### **Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik)**

Bek. d. MJKE v. 2. Dezember 2015 – II 342/1440 – 9 – (SchIHA 2016 S. 11)

I

Die für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden haben beschlossen, die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (Bekanntmachung vom 23. Oktober 2014 – II 342/1440 – 9 – <SchIHA S. 440>) zu ändern. Aus diesem Grund wird die Anordnung neu gefasst und es wird ein neuer Sonderdruck der Anordnung – Stand: 1. Januar 2016 – herausgegeben. Den Arbeitsgerichten wird der Sonderdruck in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

II

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (Bekanntmachung vom 23. Oktober 2014 – II 342/1440 – 9 – <SchIHA S. 440>) außer Kraft.

### **Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)**

Bek. d. MJKE v. 8. Dezember 2015 – II 342/1440 – 2 – (SchIHA 2016 S. 11)

I

Die Landesjustizverwaltungen haben beschlossen, die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) (Bekanntmachung v. 8. Dezember 2014 – II 342/1440 – 2 – <SchIHA 2015 S. 23 >) zu ändern. Aus diesem Grund wird die Anordnung neu gefasst und es wird ein neuer Sonderdruck dieser Anordnung – Stand: 1. Januar 2016 – herausgegeben. Den Gerichten wird der Sonderdruck in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

II

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) (Bekanntmachung v. 8. Dezember 2014 – II 342/1440 – 2 – <SchIHA 2015 S. 23>) außer Kraft.

### **Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)**

Bek. d. MJKE v. 8. Dezember 2015 – II 342/1440 – 3 – (SchIHA 2016 S. 11)

I

Die Landesjustizverwaltungen haben beschlossen, die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) (Bekanntmachung v. 29. Oktober 2014 – II 342/1440 – 3 – <SchIHA S. 440>) zu ändern. Aus diesem Grund wird die Anordnung neu gefasst und es wird ein neuer Sonderdruck dieser Anordnung – Stand: 1. Januar 2016 – herausgegeben. Den Gerichten wird der Sonderdruck in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) (Bekanntmachung v. 29. Oktober 2014 – II 342/1440 – 3 – <SchIHA S. 440>) außer Kraft.

## **Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA)**

AV d. MJKE v. 14. Dezember 2015 – II 302/3262 – 7 SH  
(SchIHA 2016 S. 12)

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Bezeichnung und Gliederung der Staatsanwaltschaften**

1. Sitz und Bezeichnung
2. Bezeichnung der Behördenleiterinnen und Behördenleiter
3. Abteilungen und Gruppen

#### **II. Aufsicht, Leitung und Verantwortlichkeit**

4. Aufgaben der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts
5. Aufgaben der Behördenleitung
6. Aufgaben der Abteilungsleitung und der Gruppenleitung
7. Vertretung der Behördenleitung

#### **III. Geschäftsverteilung**

8. Grundsätze
9. Sonderdezernate
10. Jugend- und Jugendschutzsachen
11. Wirtschafts- und Korruptionsstrafsachen
12. Abweichungen vom Geschäftsverteilungsplan

#### **IV. Dienstbetrieb**

13. Dezernentinnen und Dezernenten
14. Zeichnung durch die Behördenleitung
15. Zeichnung durch die Abteilungs- und Gruppenleitung
16. Mitzeichnung
17. Zeichnung bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht
18. Einarbeitungszeit
19. Art der Zeichnung
20. Sitzungsdienst

#### **V. Zuständigkeit der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte**

21. Zuständigkeit in Strafsachen
22. Zuständigkeit bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide
23. Ausschluss und Grenzen der Zuständigkeit
24. Sonderregelung in Einzelfällen
25. Verleihung der Zeichnungsbefugnis an Beamtinnen und Beamte im Amtsanwaltsdienst
26. Sitzungsdienst

#### **VI. Inkrafttreten**

### **I. Bezeichnung und Gliederung der Staatsanwaltschaften**

#### **1. Sitz und Bezeichnung**

Die Staatsanwaltschaften bestehen am Sitz des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts und der Landgerichte. Sie führen die Bezeichnung Staatsanwaltschaft bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht... (Ortsbezeichnung). Im Schriftverkehr dürfen sie die Kurzbezeichnung führen Staatsanwaltschaft... (Ortsbezeichnung).

#### **2. Bezeichnung der Behördenleiterinnen und Behördenleiter**

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der Generalstaatsanwaltschaft führt die Bezeichnung: „Die Generalstaatsanwältin“ oder „Der Generalstaatsanwalt“.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft führt die Bezeichnung „Die Leitende Oberstaatsanwältin in... (Ortsbezeichnung)“ oder „Der Leitende Oberstaatsanwalt in... (Ortsbezeichnung)“.

### **3. Abteilungen und Gruppen**

Bei den Staatsanwaltschaften können Abteilungen und Gruppen gebildet werden. Die Abteilungen werden von einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter, die Gruppen von einer Gruppenleiterin oder einem Gruppenleiter geleitet.

### **II. Aufsicht, Leitung und Verantwortlichkeit**

#### **4. Aufgaben der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts**

- (1) Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt übt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaften aus.
- (2) Sie oder er führt regelmäßige Dienstbesprechungen mit den Behördenleitungen durch und prüft die Geschäfte der Staatsanwaltschaften nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift über die Geschäftsprüfungen bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften.

#### **5. Aufgaben der Behördenleitung**

- (1) Zu den Aufgaben der Behördenleiterin oder des Behördenleiters gehören insbesondere
  - a) die Führung der Dienstaufsicht über alle Behördenangehörigen,
  - b) die Bearbeitung von Justizverwaltungssachen, insbesondere der Dienstaufsichtssachen,
  - c) das Hinwirken auf die Beachtung der Gesetze sowie der sonstigen Vorschriften und Anordnungen,
  - d) die Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes nach Maßgabe der Nummer 8 sowie die Regelung der Vertretung,
  - e) die Sicherstellung der sachgemäßen und raschen Erledigung der Geschäfte und, soweit erforderlich, das Hinwirken auf eine einheitliche Behandlung der Geschäfte,
  - f) die Sicherstellung, dass sie oder er über alle bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über solche, in denen eine Berichtspflicht besteht, unterrichtet wird, und dass in diesen Sachen wichtige Maßnahmen nicht ohne ihre oder seine Kenntnis getroffen werden.
- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben b), d), e) und f) können Behördenangehörige herangezogen werden. Die Übertragung einzelner Geschäfte zur selbstständigen Erledigung ist insoweit zulässig.

#### **6. Aufgaben der Abteilungsleitung und der Gruppenleitung**

Die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen und Gruppen nehmen innerhalb ihrer Abteilungen und Gruppen die in Nummer 5 Absatz 1 a), c), e) und f) bezeichneten Aufgaben wahr. Sie unterrichten die Behördenleiterin oder den Behördenleiter über alle bedeutsamen Vorgänge in ihrer Abteilung oder Gruppe.

#### **7. Vertretung der Behördenleitung**

Die Justizministerin oder der Justizminister ernennt die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter für die Behördenleitung.

Ist eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter nicht ernannt oder verhindert, so nimmt die oder der dem Range, bei gleichem Range dem Dienstalalter und bei gleichem Dienstalalter der Geburt nach älteste Behördenangehörige des staatsanwaltschaftlichen Dienstes die Vertretung wahr. Die Behördenleiterin oder der Behördenleiter kann ihre oder seine Vertretung mit Zustimmung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts abweichend regeln.

### **III. Geschäftsverteilung**

#### **8. Grundsätze**

- (1) Für jedes Geschäftsjahr stellt die Behördenleiterin oder der Behördenleiter nach Beratung mit den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen und Gruppen sowie dem Staatsanwalts- und Personalrat einen Geschäftsverteilungsplan auf.

- (2) Die Geschäfte werden grundsätzlich nach allgemeinen Gesichtspunkten verteilt. Dabei ist den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen und Gruppen auch die Bearbeitung eines Dezernats zu übertragen, soweit der Umfang ihrer sonstigen Aufgaben dies nicht ausschließt.
- (3) Der Geschäftsverteilungsplan ist dem Justizministerium bis zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres vorzulegen.

#### 9. Sonderdezernate

- (1) Folgende Angelegenheiten sollen wegen der für ihre Bearbeitung erforderlichen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in der Regel in der Hand bestimmter Dezernentinnen und Dezernenten vereinigt werden:
  - a) Verfahren gegen Ärzte,
  - b) Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen,
  - c) Internetkriminalität,
  - d) Kapitalstrafsachen,
  - e) Lebensmittelstrafsachen,
  - f) Verfahren nach § 261 StGB und Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz,
  - g) Verfahren, die die Organisierte Kriminalität betreffen,
  - h) Politische Strafsachen, einschließlich Verfahren wegen Gewaltdarstellung oder Aufstachelung zum Rassenhass,
  - i) Pressestrafsachen,
  - j) Verfahren wegen Verbreitung pornographischer oder jugendgefährdender Schriften,
  - k) Angelegenheiten des Verkehrs mit dem Ausland (Rechtshilfesachen),
  - l) Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
  - m) Umweltschutzstrafsachen.
- (2) Für andere Angelegenheiten und administrative Aufgaben (z. B. Generalien, Informations- und Kommunikationstechnik) können Sonderdezernate eingerichtet werden, wie zum Beispiel:
  - a) Verfahren, die häusliche Gewalt betreffen,
  - b) Verfahren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Justizbedienstete sowie Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte,
  - c) Brandstiftungs- und Sprengstoffsachen,
  - d) Kinderschutzdezernate,
  - e) Seniorenschutzdezernate,
  - f) Vollstreckungssachen.

#### 10. Jugend- und Jugendschutzsachen

- (1) Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, sind Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte zu bestimmen.
- (2) In den Jugenddezernaten sollen auch die Verfahren gegen Strafunmündige sowie Jugendschutzsachen geführt werden.
- (3) Jugendsachen, die in die Zuständigkeit eines besonderen Sachgebiets fallen, können auch in einem Sonderdezernat geführt werden, wenn die Sonderdezernentin oder der Sonderdezernent zugleich nach Absatz 1 bestellt ist.

#### 11. Wirtschafts- und Korruptionsstrafsachen

Die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift über die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität.

#### 12. Abweichungen vom Geschäftsverteilungsplan

Die Behördenleiterin oder der Behördenleiter trifft im Einzelfall eine von dem Geschäftsverteilungsplan abweichende Regelung, wenn diese zu einer sachgerechten und zügigen Aufgabenerledigung erforderlich wird.

#### IV. Dienstbetrieb

##### 13. Dezernentinnen und Dezernenten

- (1) Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Amtsgerichten durch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

wahrgenommen; bei den Amtsgerichten darüber hinaus durch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach Maßgabe des V. Abschnitts.

- (2) Innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereichs erledigen die Dezernentinnen und Dezernenten ihre Aufgaben grundsätzlich in eigener Verantwortung. Sie zeichnen alle Verfügungen und Schriftstücke, soweit nicht in den folgenden Vorschriften oder in den sonstigen Anordnungen etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die Dezernentinnen und Dezernenten unterrichten ihre Abteilungs- oder Gruppenleitung unverzüglich über jeden wichtigen Vorgang in ihrem Geschäftsbereich.

##### 14. Zeichnung durch die Behördenleitung

- (1) Die Behördenleiterin oder der Behördenleiter zeichnet:
  - a) Die Berichte an die übergeordneten Behörden,
  - b) die Schreiben an oberste Bundes- und Landesbehörden sowie an die Generalbundesanwältin oder den Generalbundesanwalt mit Ausnahme der Revisionsübersendungsberichte,
  - c) die abschließenden Verfügungen in Personal- und Justizverwaltungssachen einschließlich der Dienst(Fach-)aufsichten und der Disziplinarsachen,
  - d) die schriftlichen Mitteilungen an die Presse oder an die Justizpressestelle, soweit nicht für die Tätigkeit der Justizpressestellen und die Zusammenarbeit mit ihnen besondere Vorschriften der obersten Behörde der Landesjustizverwaltung gelten,
  - e) den Schriftwechsel mit ausländischen Behörden,
  - f) die abschließenden Verfügungen, durch die eine Vergünstigung nach dem Bundeszentralregistergesetz gewährt wird,
  - g) die ihr oder ihm durch Verwaltungsanordnung vorbehaltenen Entscheidungen,
  - h) die abschließenden Verfügungen und Rechtsmittelerklärungen in politischen und Pressestrafsachen, in letzteren auch die Anträge auf Beschlagnahmen, soweit sie sich auf die gesamte Auflage oder Ausgabe eines Presseerzeugnisses beziehen,
  - i) die Verfügungen, deren Zeichnung sie oder er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.
- (2) Eine teilweise Übertragung der Zeichnung nach Absatz 1 ist mit Zustimmung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts zulässig. In Sachen von geringer Bedeutung kann ohne Zustimmung nach Satz 1 eine abweichende Regelung im Einzelfall getroffen werden.

##### 15. Zeichnung durch die Abteilungs- und Gruppenleitung

- (1) Die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen und Gruppen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht zeichnen die Verfügungen und Schriftstücke, deren Zeichnung ihnen durch die Behördenleitung übertragen worden ist oder deren Zeichnung sie sich im Einzelfall selbst vorbehalten haben.
- (2) Der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung oder Gruppe sind vor Abgang vorzulegen:
  - a) Die abschließenden Verfügungen in Sachen, die nach § 74 Absatz 2 GVG zur Zuständigkeit der Strafkammer als Schwurgericht oder nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 JGG zur Zuständigkeit der Jugendkammer gehören,
  - b) die Schriftsätze, durch welche die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel einlegt, begründet, beschränkt oder zurücknimmt,
  - c) die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Erklärungen, die sich auf einen solchen Antrag beziehen.

##### 16. Mitzeichnung

Schriftstücke, die der Leiterin oder dem Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht zur Zeichnung vorgelegt werden, zeichnet die Leiterin oder der Leiter der Abteilung oder der Gruppe mit.

## 17. Zeichnung bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt regelt die Zeichnungsbefugnisse innerhalb ihrer oder seiner Behörde.

## 18. Einarbeitungszeit

- (1) Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Richterinnen oder Richter auf Probe sind, legen während einer Einarbeitungszeit nach näherer Anweisung der Behördenleiterin oder des Behördenleiters die von ihnen bearbeiteten Sachen zur Kenntnisnahme und Billigung vor. Die Vorlagepflicht soll in der Regel nicht weniger als drei und nicht länger als sechs Monate dauern.
- (2) Von der Verpflichtung zur Vorlage kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Staatsanwältin als Richterin oder der Staatsanwalt als Richter tätig gewesen ist oder wenn dies nach den Leistungen gerechtfertigt ist.
- (3) Die Vorlagepflicht entfällt, wenn die Sache keinen Aufschub duldet und von der Vorlagepflicht befreite Dezentralen und Dezentralen nicht erreichbar sind.

## 19. Art der Zeichnung

- (1) Die Beamtinnen und Beamten der Staatsanwaltschaft führen im Schriftverkehr die Bezeichnung ihrer Behörde. Sie zeichnen – ohne den Hinweis auf ein Auftragsverhältnis – mit ihrem Namen und ihrer Amtsbezeichnung.
- (2) In Justizverwaltungssachen (einschließlich der Sachen nach dem Bundeszentralregistergesetz) führen die Beamtinnen und Beamten der Staatsanwaltschaft die Amtsbezeichnung der Behördenleiterin oder des Behördenleiters. Sofern solche Angelegenheiten anderen Beamtinnen und Beamten zur selbstständigen Erledigung übertragen sind, zeichnen sie mit dem Zusatz:  
„Im Auftrag“ („I.A.“),  
die Vertreterin oder der Vertreter der Behördenleiterin oder des Behördenleiters mit dem Zusatz:  
„In Vertretung“ („I.V.“).
- (3) Absatz 2 gilt auch bei Bescheiden nach § 172 StPO.

## 20. Sitzungsdienst

- (1) Die Vertretung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung regelt die Behördenleiterin oder der Behördenleiter. Die Übertragung der Befugnis ist zulässig.
- (2) Die Vertretung der Anklage soll in rechtlich und tatsächlich schwierigen oder sonst bedeutsamen Verfahren möglichst der Verfasserin oder dem Verfasser der Anklage übertragen werden. Die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen und Gruppen sind zum Sitzungsdienst heranzuziehen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Umfang der sonstigen Aufgaben die Wahrnehmung des Sitzungsdienstes nicht zulässt.
- (3) Bei den Schwurgerichten soll die Staatsanwaltschaft nicht von Richterinnen und Richtern auf Probe im ersten Jahr nach ihrer Ernennung vertreten werden.

## V. Zuständigkeit der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte

### 21. Zuständigkeit in Strafsachen

- (1) Den Amtsanwältinnen und Amtsanwälten werden von den Strafsachen, in denen das Amtsgericht – Strafrichterin oder Strafrichter – nach § 25 GVG zuständig ist, zur Bearbeitung übertragen:
  - a) Alle Vergehen, bei denen das Höchstmaß der angeordneten Freiheitsstrafe sechs Monate beträgt.
  - b) Die folgenden Vergehen:  
Hausfriedensbruch (§ 123 StGB),  
Amtsanmaßung (§ 132 StGB),  
Verletzung amtlicher Bekanntmachungen (§ 134 StGB),  
unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), es sei denn, dass die Tat im Zusammenhang mit einer fahrlässigen Tötung oder einer Körperverletzung steht, bei der eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,

- Missbrauch von Notrufen oder Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln (§145 StGB),  
Verstoß gegen das Berufsverbot (§ 145c StGB),  
Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§§ 185 bis 187 StGB), es sei denn, dass sich die Tat gegen eine der in § 194 Absatz 4 StGB bezeichneten politischen Körperschaften gerichtet hat,  
Körperverletzung (§ 223 StGB),  
gefährliche Körperverletzung in den Fällen des § 224 Absatz 1 Nummer 2 und 4 StGB, es sei denn, durch die Tat sind schwerwiegende Folgen eingetreten,  
fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB), es sei denn, dass eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,  
Nötigung (§ 240 Absatz 1 bis 3 StGB), wenn die Tat in die Zuständigkeit eines amtsanwaltschaftlichen Sonderdezernats fällt,  
Bedrohung (§ 241 StGB),  
unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248b StGB),  
Urkundenfälschung (§ 267 StGB), soweit sich die Tat auf Fahrzeugkennzeichen bezieht,  
Missbrauch von Ausweispapieren (§ 281 StGB),  
unbefugter Gebrauch von Pfandsachen (§ 290 StGB),  
Gefährdung des Straßenverkehrs in den Fällen des § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB, wenn sie nicht in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung oder einer Körperverletzung steht, bei der eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,  
Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB),  
Vollrausch (§ 323a StGB), sofern die Amtsanwältin oder der Amtsanwalt für die Verfolgung der im Rausch begangenen Tat zuständig wäre,  
Gefährdung einer Entziehungskur (§ 323b StGB).
- c) Die folgenden Vergehen, soweit der Wert der gestohlenen oder unterschlagenen Sachen oder der Schaden bei einer Einzeltat nicht 1000 € übersteigt:  
Diebstahl (§ 242 StGB),  
Diebstahl in den Fällen des § 243 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 StGB, wenn aus einem verschlossenen Kraftfahrzeug oder wenn ein durch Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichertes Fahrzeug gestohlen wird,  
Unterschlagung (§ 246 StGB),  
Entziehung elektrischer Energie (§ 248c StGB),  
Betrug (§ 263 StGB),  
Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB),  
Sachbeschädigung (§ 303 StGB),  
gemeinschaftliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB),  
Steuerhinterziehung (§ 370 Absatz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung), soweit es sich um die Hinterziehung von Kraftfahrzeugsteuer handelt.
  - d) Die folgenden Vergehen, sofern die Amtsanwältin oder der Amtsanwalt für die Verfolgung der diesen Vergehen zugrunde liegenden Vortat zuständig ist oder zuständig wäre:  
Vortauschen einer Straftat (§ 145d StGB),  
Falsche Verdächtigung (§ 164 StGB),  
Begünstigung (§ 257 StGB),  
Strafvereitelung (§ 258 StGB),  
Hehlerei (§ 259 StGB),  
fahrlässige Hehlerei von Edelmetallen und Edelsteinen (§ 148b der Gewerbeordnung).
  - e) Die Vergehen gegen die nachstehend aufgeführten Nebengesetze:  
§§ 31, 32 Absatz 3 und 4 des Heimarbeitsgesetzes,  
§§ 21, 22, 22a des Straßenverkehrsgesetzes,  
§ 6 des Pflichtversicherungsgesetzes,  
§ 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sowie  
§ 4 des Gewaltschutzgesetzes.
- (2) Ist die Amtsanwältin oder der Amtsanwalt für die Bearbeitung einer Straftat zuständig, so verfolgt sie oder er auch Ordnungswidrigkeiten, die mit der Straftat zusammenhängen (§ 42 OWiG).



## 22. Zuständigkeit bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide

- (1) Die Bearbeitung der Einspruchsverfahren nach den §§ 67ff. OWiG wird den Amtsanwältinnen und Amtsanwälten übertragen, soweit nicht nach Absatz 2 die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt zuständig ist.
- (2) Die Dezernentinnen und Dezernenten, die für die Bearbeitung von Strafsachen aus besonderen Sachgebieten zuständig sind, sind auch für die Bearbeitung der dasselbe Sachgebiet betreffenden Bußgeldsachen nach den §§ 67ff. OWiG zuständig. Sind für bestimmte Sachgebiete sowohl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als auch Amtsanwältinnen und Amtsanwälte zu Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten bestellt, so werden die Bußgeldsachen aus diesem Sachgebiet von der Amtsanwältin oder dem Amtsanwalt bearbeitet.
- (3) Die Befugnis der Behördenleitung, eine von dieser Regelung abweichende Zuständigkeitsanordnung zu treffen, bleibt unberührt.

## 23. Ausschluss und Grenzen der Zuständigkeit

Die Amtsanwältin oder der Amtsanwalt darf nicht bearbeiten:

- a) Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, es sei denn, die Verfahren fallen in einem amtsanwalt-schaftlichen Sonderdezernat an und die Voraussetzungen des § 36 Absatz 2 Satz 1 JGG sind in der Person der Amtsanwältin oder des Amtsanwalts erfüllt,
- b) Verfahren, die militärische Straftaten zum Gegenstand haben,
- c) Verfahren gegen Personen, auf die das NATO-Truppenstatut anzuwenden ist,
- d) Politische Strafsachen und Pressestrafsachen,
- e) Verfahren, in denen mit der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB zu rechnen ist, mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis.

## 24. Sonderregelung in Einzelfällen

Die Behördenleitung kann in Einzelfällen auch andere Sachen, die in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallen, einer Amtsanwältin oder einem Amtsanwalt zur Bearbeitung zuweisen. Sie oder er kann diese Befugnis auf die Vertretung, Abteilungs- oder Gruppenleitung übertragen.

## 25. Verleihung der Zeichnungsbefugnis an Beamtinnen und Beamte im Amtsanwaltsdienst

- (1) Beamtinnen und Beamten im Amtsanwaltsdienst, die weder die Befähigung zum Richteramt erworben noch die Amtsanwaltsprüfung abgelegt haben, kann die Behördenleiterin oder der Behördenleiter nach einer Probezeit einzelne oder alle Zeichnungsbefugnisse verleihen, die einer Amtsanwältin oder einem Amtsanwalt zustehen. Die Probezeit soll in der Regel nicht weniger als drei Monate und nicht mehr als ein Jahr betragen.
- (2) Von der Probezeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies nach den Leistungen gerechtfertigt ist.
- (3) Sind Zeichnungsbefugnisse verliehen worden, so verbleiben sie, auch wenn die Amtsanwältin oder der Amtsanwalt einer anderen Staatsanwaltschaft zugewiesen wird. Das Recht des Widerrufs steht der Leiterin oder dem Leiter dieser Staatsanwaltschaft zu.
- (4) Soweit Beamtinnen und Beamte nicht zur Zeichnung befugt sind, zeichnet ihre Entwürfe eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter bzw. eine Gruppenleiterin oder ein Gruppenleiter. Die Behördenleiterin oder der Behördenleiter kann die Zeichnung auch einer Staatsanwältin, einem Staatsanwalt oder einer Amtsanwältin, einem Amtsanwalt übertragen.
- (5) Hat eine Beamtin oder ein Beamter die Amtsanwaltsprüfung abgelegt, so wird ihr oder ihm die Zeichnungsbefugnis einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts verliehen.

- (6) Beamtinnen oder Beamten im Amtsanwaltsdienst mit der Befähigung zum Richteramt stehen die Zeichnungsbefugnisse einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts zu; für die Einarbeitungszeit gelten Nummer 18 Absatz 1 und 3 entsprechend.

## 26. Sitzungsdienst

- (1) Amtsanwältinnen und Amtsanwälte vertreten die Anklage in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht, soweit der Richter als Strafrichter (§ 25 GVG) oder Jugendrichter (§ 39 JGG) tätig wird.
- (2) Die Behördenleiterin oder der Behördenleiter kann mit Zustimmung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts besonders geeignete Amtsanwältinnen und Amtsanwälte zur Wahrnehmung des Sitzungsdienstes bei dem Schöffengericht heranziehen.
- (3) In den Fällen der Nummer 23 b) – e) sollen Amtsanwältinnen und Amtsanwälte die Sitzungsververtretung nicht wahrnehmen.

## VI. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2020.

Zugleich tritt die Allgemeine Verfügung vom 8. September 1975 – V/310/3262 – 7 SH – (SchlHA S. 159) außer Kraft.

-----

### **Änderung der Allgemeinen Verfügung über die Beteiligung der Gefangenen an den Kosten des Justizvollzuges**

AV d. MJKE v. 22. Dezember 2015 – II 233/4474 – 27  
(SchlHA 2016 S. 15)

#### I

Die Allgemeine Verfügung vom 29. September 2008 – II 233/4474 – 27 – (SchlHA 2008 S. 400) zuletzt geändert durch AV vom 24. August 2010 – II 233/4474 – 27 – (SchlHA 2010 S. 312) über die Beteiligung der Gefangenen an den Kosten des Justizvollzuges wird wie folgt geändert:

In Nummer 12 wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

#### II

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

-----

### **Unterhaltsrechtliche Leitlinien des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts (Stand: 01.01.2016)**

Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts dienen nur als Hilfsmittel zur Bestimmung des angemessenen Unterhalts. Sie beruhen auf Erfahrungswerten, gewonnen aus typischen Sachverhalten, und sollen zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts beitragen. Sie haben keine bindende Wirkung und können eine auf den Einzelfall bezogene Gesamtschau nicht ersetzen.

#### **Unterhaltsrechtlich maßgebendes Einkommen**

Bei der Ermittlung und Zurechnung von Einkommen ist stets zu unterscheiden, ob es um Verwandten- oder Ehegattenunterhalt sowie ob es um Bedarfsbemessung einerseits oder Feststellung der Leistungsfähigkeit andererseits geht. Das unterhaltsrechtliche Einkommen ist nicht immer identisch mit dem steuerrechtlichen Einkommen. Einkommen können auch aufgrund einer unterhaltsrechtlichen Obliegenheit erzielbare Einkünfte sein (fiktives Einkommen).

## 1. Geldeinnahmen

- 1.1 Auszugehen ist vom Bruttoeinkommen als Summe aller Einkünfte einschließlich Weihnachts-, Urlaubsgeld, Tantiemen und Gewinnbeteiligungen sowie anderer Zulagen.
  - 1.2 Leistungen, die nicht monatlich anfallen, werden auf ein Jahr umgelegt. Einmalige Zahlungen sind auf einen angemessenen Zeitraum (in der Regel mehrere Jahre) zu verteilen. Grundsätzlich sind Abfindungen bei der Aufnahme einer neuen Arbeitsstelle mit dauerhaft geringerem Einkommen bis zur Höchstgrenze des Bedarfs aufgrund des früheren Einkommens sowohl beim Kindes- als auch beim Ehegattenunterhalt für den Unterhalt zu verwenden; ob eine Aufstockung bis zum bisherigen Einkommen unter vollständiger Aufrechterhaltung des bisherigen Lebensstandards geboten ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der beim Pflichtigen zu erwartenden weiteren Einkommensentwicklung.
  - 1.3 Überstundenvergütungen werden dem Einkommen voll zugerechnet, soweit sie berufstypisch sind und das in diesem Beruf übliche Maß nicht überschreiten.
  - 1.4 Ersatz für Spesen, Reisekosten und Auslösungen gelten in der Regel als Einkommen. Damit zusammenhängende Aufwendungen, vermindert um häusliche Ersparnis, sind jedoch abzuziehen. Die Ersparnis wird in der Regel mit einem Drittel bewertet und (außer Fahrtkostenersatz) insoweit dem Einkommen hinzugerechnet.
  - 1.5 Bei Selbständigen (insbesondere Unternehmer, freiberuflich Tätige) wird das Einkommen nach Wirtschaftsjahren ermittelt. Steuerliche Belastungen werden grundsätzlich nur in dem tatsächlich entrichteten Umfang abgezogen, und zwar unabhängig davon, für welches Veranlagungsjahr sie angefallen sind. Für die Bemessung von zukünftigem Unterhalt ist grundsätzlich auf das Durchschnittseinkommen von drei Wirtschaftsjahren abzustellen, wobei dieser Zeitraum von dem letzten Jahr an zurückgerechnet wird, für welches ausreichende Einkommensunterlagen vorliegen; für in der Vergangenheit liegende Unterhaltszeiträume ist auf das in dieser Zeit erzielte Einkommen abzustellen (Jahresdurchschnitt). Bei erheblich schwankenden Einkünften kann auch ein anderer Zeitraum zugrunde gelegt werden.

Abschreibungen auf betriebliche Wirtschaftsgüter (Absetzung für Abnutzung: Afa) stehen in der Regel entsprechende Ausgaben für Betriebsmittel gegenüber; sie sind deshalb grundsätzlich gewinnmindernd abzusetzen. Soweit die zulässigen steuerlichen Absetzungsbeträge erheblich über das tatsächliche Ausmaß der Wertminderung hinausgehen (etwa bei Gebäuden), können sie in diesem Umfang unterhaltsrechtlich nicht berücksichtigt werden.

Für das Einkommen eines Selbständigen ist grundsätzlich sein Gewinn maßgebend. Ausnahmsweise kann auf seine Privatentnahmen abgestellt werden, soweit sie Ausdruck eines nicht durch Verschuldung finanzierten Lebensstandards sind.
  - 1.6 Zum Einkommen zählen auch Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen, wobei die Einkünfte grundsätzlich auf das Jahr umgelegt werden.
  - 1.7 Steuererstattungen und Steuernachzahlungen sind in der Regel in dem Jahr, in dem sie anfallen, zu berücksichtigen und auf die einzelnen Monate umzulegen. Soweit Erstattungen auf Aufwendungen beruhen, die unterhaltsrechtlich nicht zu berücksichtigen sind, bleiben auch die Steuererstattungen außer Betracht.
  - 1.8 Zum Einkommen zählen auch sonstige Einnahmen (z. B. Trinkgelder).
- ## 2. Sozialleistungen gehören wie folgt zum Einkommen:
- 2.1 Arbeitslosengeld (§ 136 SGB III) und Krankengeld.
  - 2.2 Arbeitslosengeld II (§§ 19 – 30 SGB II) beim Verpflichteten;

- 2.3 beim Unterhaltsberechtigten ist das Arbeitslosengeld II subsidiär (§ 33 SGB II).
- 2.3 Wohngeld, soweit es nicht erhöhte Wohnkosten deckt.
- 2.4 BAföG-Leistungen, auch soweit sie als Darlehen gewährt werden, mit Ausnahme von Vorausleistungen nach §§ 36, 37 BAföG.
- 2.5 Elterngeld ist Einkommen, soweit es über den Sockelbetrag von 300 j bzw. 150 j bei verlängertem Bezug hinausgeht. Der Sockelbetrag des Elterngeldes sowie Betreuungsgeld nach § 4a BEEG sind nur dann Einkommen, wenn einer der Ausnahmefälle des § 11 BEEG vorliegt.
- 2.6 Leistungen aus Unfall- und Versorgungsrenten nach Abzug eines Betrages für tatsächliche Mehraufwendungen; §§ 1610a, 1578a BGB sind zu beachten.
- 2.7 Leistungen aus der Pflegeversicherung, Blindengeld, Schwerbeschädigten- und Pflegezulagen nach Abzug eines Betrages für tatsächliche Mehraufwendungen; §§ 1610a, 1578a BGB sind zu beachten.
- 2.8 Der Anteil des Pflegegelds bei der Pflegeperson, durch den ihre Bemühungen abgegolten werden. Bei Pflegegeld aus der Pflegeversicherung gilt dies nach Maßgabe des § 13 VI SGB XI.
- 2.9 Beim Verwandtenunterhalt in der Regel Leistungen zur Grundsicherung (§§ 41–43 SGB XII).
- 2.10 Sonstige Sozialhilfe nach SGB XII zählt nicht zum Einkommen.
- 2.11 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zählen nicht zum Einkommen.

## 3. Kindergeld

Kindergeld mindert den Unterhaltsbedarf der Kinder nach Maßgabe des § 1612b BGB und unterstützt den betreuenden Elternteil bei der Erbringung der Betreuungsleistungen. Es stellt kein Einkommen des Bezugsberechtigten dar.

## 4. Geldwerte Zuwendungen des Arbeitgebers

Geldwerte Zuwendungen aller Art des Arbeitgebers, z. B. Firmenwagen oder freie Kost und Logis, sind Einkommen, soweit sie entsprechende Eigenaufwendungen ersparen. Die für Firmenwagen steuerlich in Ansatz gebrachten, am Neuwert orientierten Beträge (1 %-Regelung) bieten einen Anhaltspunkt für die Bewertung des geldwerten Vorteils.

## 5. Wohnwert

- 5.1 Der Wohnvorteil durch mietfreies Wohnen im eigenen Heim ist als wirtschaftliche Nutzung des Vermögens unterhaltsrechtlich wie Einkommen zu behandeln. Neben dem Wohnwert sind auch Zahlungen nach dem Eigenheimzulagengesetz anzusetzen.

Ein Wohnvorteil liegt nur vor, soweit der Wohnwert den berücksichtigungsfähigen Schuldendienst, erforderliche Instandhaltungskosten und jene verbrauchsunabhängigen Kosten, mit denen ein Mieter üblicherweise nicht belastet wird, übersteigt.
- 5.2 Während des Getrenntlebens ist zunächst regelmäßig die ersparte Miete anzusetzen, die angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen wäre. Ist eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr zu erwarten, sind Ausnahmen von der Berücksichtigung des vollen Mietwertes nur gerechtfertigt, wenn eine Verwertung durch Vermietung nicht möglich (z.B. mangelnde Einigung bei Miteigentum) oder nicht zumutbar (z.B. bei zeitlich begrenztem Aufstockungsunterhalt) ist. Diese Grundsätze gelten auch beim Kindesunterhalt.
- 5.3 Zinsen sind absetzbar, Tilgungsleistungen in der Regel nur, wenn sie nicht der einseitigen Vermögensbildung dienen oder wenn und soweit sie eine Form der zulässigen zusätzlichen Altersvorsorge darstellen. Beim Kindesunterhalt gilt im Rahmen des § 1603 Abs. 1 BGB ein großzügigerer, im Anwendungsbereich des § 1603 Abs. 2 BGB hingegen ein strengerer Maßstab für die Berücksichtigung von Tilgungsleistungen.

## 6. Haushaltsführung

Führt jemand unentgeltlich für einen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner den Haushalt, so ist hierbei ein Einkommen anzusetzen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Partner hinreichend leistungsfähig ist.

## 7. Einkommen aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit

Einkommen aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit kann nach Billigkeit ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben (vgl. BGH FamRZ 2006, 846).

## 8. Freiwillige Zuwendungen Dritter

Freiwillige Zuwendungen Dritter (z. B. Geldleistungen, Wohnungsgewährung) sind regelmäßig nicht als Einkommen zu berücksichtigen, es sei denn, die Berücksichtigung entspricht dem Willen des zuwendenden Dritten.

## 9. Erwerbsobliegenheit und Einkommensfiktion

Wer unter leichtfertigem Verstoß gegen eine unterhaltsrechtliche Verpflichtung bzw. Obliegenheit eine Erwerbsquelle nicht in zumutbarem Umfang nutzt, muss sich das erzielbare Einkommen zurechnen lassen.

Begibt sich jemand einer Einkommensquelle, insbesondere seines Arbeitsplatzes, aus unterhaltsrechtlich vorwerfbaren Gründen, so ist ihm das bisherige Einkommen bis zu dem Zeitpunkt fiktiv zuzurechnen, zu dem er aus anderem, nicht vorwerfbarem Grund die Arbeitsstelle verloren hätte (BGH NJW 2008, 1525 ff.). Bei der Zurechnung von fiktiven Einkünften können fiktive berufsbedingte Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten) berücksichtigt werden.

Im Rahmen der gesteigerten Unterhaltspflicht ist vom Unterhaltsschuldner im Hinblick auf den nicht gesicherten Mindestunterhalt seines Kindes auch zu verlangen, dass er neben einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit eine ihm mögliche und zumutbare Nebentätigkeit ausübt. Dies gilt auch bei der Zurechnung eines lediglich fiktiven Einkommens aus einer vollschichtigen Haupttätigkeit (BGH FamRZ 2014, 1992).

## 10. Bereinigung des Einkommens

10.1 Vom Bruttoeinkommen sind Steuern, Sozialabgaben und angemessene Vorsorgeaufwendungen abzusetzen (Nettoeinkommen).

10.1.1 Es besteht die Obliegenheit, Steuervorteile in Anspruch zu nehmen (z.B. Eintragung eines Freibetrags bei Fahrtkosten, Realsplitting für unstreitigen oder rechtskräftig titulierten Unterhalt).

10.1.2 Für eine zusätzliche (keine fiktive) Altersvorsorge können beim Ehegatten- und Kindesunterhalt bis zu 4%, beim Elternunterhalt bis zu 5% des Bruttoeinkommens eingesetzt werden. Die zusätzliche Altersvorsorge kommt jedoch im Regelfall nicht in Betracht, soweit der Mindestunterhalt/das Existenzminimum nicht gesichert sind.

Personen, die der gesetzlichen Rentenversicherung nicht unterliegen, können für ihre Altersvorsorge grundsätzlich 18,7 % ihres Bruttoeinkommens aufwenden. Eine zusätzliche Altersvorsorge ist wie bei gesetzlich Rentenversicherten absetzbar.

10.2 Berufsbedingte Aufwendungen

10.2.1 Notwendige berufsbedingte Aufwendungen werden vom Einkommen nur abgezogen, soweit sie konkret nachgewiesen sind. Eine Pauschale wird nicht gewährt.

10.2.2 Für Fahrten zum Arbeitsplatz werden die Kosten einer Pkw-Benutzung mit einer Kilometerpauschale von 0,30 € (§ 5 II Nr. 2 JVEG) für die ersten 30 Entfernungskilometer, für die weiteren Entfernungskilometer mit 0,20 € berücksichtigt.

Berechnungsbeispiel:

Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz: 50 km.  
Berechnung:

30 km x 2 x 0,30 € x 220 ArbTage : 12 Monate = 330,00 € +  
20 km x 2 x 0,20 € x 220 ArbTage : 12 Monate = 146,67 €  
Gesamtkosten: 476,67 €

Überschreiten die Fahrtkosten 15 % des Nettoeinkommens, muss dargelegt werden, weshalb die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar ist.

Neben der Kilometerpauschale können Finanzierungskosten für die Anschaffung des Pkw regelmäßig nicht angesetzt werden.

10.2.3 Bei Auszubildenden wird auf die Ausbildungsvergütung ein Abzug eines Pauschalbetrages von 90,00 € angerechnet. Diese Pauschale deckt in der Regel den allgemeinen und ausbildungsbedingten Mehrbedarf mit Ausnahme von Fahrtkosten.

10.3 Kinderbetreuungskosten sind abzugsfähig, soweit die Betreuung durch Dritte infolge der Berufstätigkeit erforderlich ist. Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen mindern das Einkommen nicht; es handelt sich um Mehrbedarf (vgl. Ziff. 12.4) des Kindes (BGH FamRZ 2009, 962).

10.4 Angemessene Tilgungsraten auf Schulden, die auf das eheliche Zusammenleben zurückzuführen sind oder die durch die Auflösung der Ehe unabwendbar entstanden sind, werden in der Regel einkommensmindernd berücksichtigt. Unverhältnismäßig hohe Kosten für die Ehwohnung (auch Einfamilienhaus) sind nur für eine Übergangszeit nach der Trennung abzusetzen.

Soweit der Mindestbedarf der Unterhaltsberechtigten nicht gewährt ist, hat der Schuldendienst so weit wie möglich und zumutbar zurückzustehen. Für minderjährige Kinder soll möglichst der Mindestunterhalt gesichert bleiben.

Im Einzelfall sind in eine umfassende Interessenabwägung unter Billigkeitsgrundsätzen die Belange der Unterhaltsberechtigten, des Unterhaltsschuldners (insbesondere sein Interesse an der Verhinderung einer wachsenden Verschuldung) wie auch der Fremdgläubiger einzubeziehen.

Den Unterhaltsschuldner trifft grundsätzlich eine Verpflichtung zur Einleitung einer Verbraucherinsolvenz, wenn dieses Verfahren zulässig und geeignet ist, den laufenden Unterhalt eines minderjährigen Kindes sicherzustellen (vgl. BGH NJW 2005, 1279 ff.).

Sind einkommensmindernd anzusetzende Schulden bereits Gegenstand einer Auseinandersetzung über einen Gesamtschuldnerausgleich nach § 426 BGB, sind sie für die Unterhaltsbemessung nicht zu berücksichtigen.

10.5 Unterhaltsleistungen (Zahlbeträge) an vorrangig Berechtigte sind vorweg abzuziehen.

10.6 Die vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers und die Arbeitnehmer-Sparzulage gehören nicht zum Einkommen. Der vermögenswirksam gesparte Betrag mindert nicht das anrechenbare Einkommen.

10.7 Kosten für die Ausübung des Umgangsrechts, die über den dem Umgangsberechtigten verbleibenden Anteil am Kindergeld hinausgehen, können durch einen – teilweisen – Abzug vom Einkommen oder eine Erhöhung des Ehegattenselbstbehalts berücksichtigt werden (vgl. BGH NJW 2009, 2592).

## Kindesunterhalt

### 11. Bemessungsgrundlage (Tabellenunterhalt)

Der Barunterhalt minderjähriger und noch im elterlichen Haushalt lebender volljähriger unverheirateter Kinder bestimmt sich nach den Sätzen der Düsseldorfer Tabelle (Anhang I.).

11.1 Die Tabellensätze der Düsseldorfer Tabelle enthalten keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für das Kind, wenn dieses nicht in einer gesetzlichen Familien-

versicherung mitversichert ist. Das Nettoeinkommen des Verpflichteten ist um solche zusätzlich zu zahlenden Versicherungskosten zu bereinigen.

- 11.2 Die Tabellensätze sind auf den Fall zugeschnitten, dass der Unterhaltspflichtige zwei Unterhaltsberechtigten Unterhalt zu gewähren hat. Bei einer geringeren oder größeren Zahl von Unterhaltsberechtigten ist in der Regel um eine Stufe herauf- oder herabzustufen. In den oberen Gruppen kann im Einzelfall insbesondere aus kindgerechten Gründen eine Bedarfsbegrenzung angezeigt sein. Erreicht das dem Unterhaltspflichtigen nach Abzug aller Unterhaltslasten verbleibende Einkommen nicht den für die Tabellengruppe ausgewiesenen Bedarfskontrollbetrag, so kann so weit herabgestuft werden, dass dem Unterhaltsschuldner der entsprechende Kontrollbetrag verbleibt.

## 12. Minderjährige Kinder

- 12.1 Die Freistellung vom Barunterhalt durch die Pflege und Erziehung eines Kindes nach § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB gilt nur für den allgemeinen Tabellenunterhalt. Solange der Betreuungsschwerpunkt bei einem Elternteil liegt, ist der allgemeine Barunterhalt nur vom anderen Elternteil aufzubringen (vgl. BGH NJW 2007, 1882 ff.).
- 12.2 Eigenes Einkommen des minderjährigen Kindes wird auf den Barunterhaltsanspruch des Kindes mit Rücksicht auf die Betreuungslast des anderen Elternteils nach Billigkeit angerechnet. Arbeitseinkünfte geringen Umfangs (z. B. Ferienjobs) oder aus unterhaltsrechtlich nicht gebotener Tätigkeit bleiben unberücksichtigt.
- 12.3 Verfügen beide Eltern über Einkommen, wird der Bedarf minderjähriger Kinder im Verhältnis zu dem Elternteil, der den Barunterhalt zu leisten hat, in der Regel allein nach seinem Einkommen ermittelt. Ausnahmsweise kann der betreuende Elternteil zur Barunterhaltsleistung entlastend herangezogen werden, wenn sein Einkommen das des anderen Elternteils wesentlich übersteigt. Die Entlastung wird dann nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- 12.4 Zusätzlichen Bedarf eines minderjährigen Kindes (z. B. Prozesskostenvorschuss, Mehrbedarf, Sonderbedarf) haben beide Eltern entsprechend ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen zu decken (§ 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB).

## 13. Volljährige Kinder

- 13.1 Für den Unterhalt volljähriger Kinder gilt Folgendes:  
Lebt das volljährige Kind im Haushalt eines Elternteils, so ist sein Bedarf grundsätzlich der Unterhaltstabelle zu entnehmen.  
Lebt das Kind nicht mehr im Haushalt eines Elternteils, so ist zu unterscheiden:  
– Für die Vorjahre wird auf die von der Düsseldorfer Tabelle aufgeführten Beträge verwiesen. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind hierin nicht enthalten. Der Unterhaltsbedarf eines Studierenden beträgt in der Regel monatlich 735,00 €. Hierin sind bis 300,00 € für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.  
– Für andere Kinder kann bei eigenem Haushalt derselbe Betrag zugrunde gelegt werden; dann entfallen der Freibetrag (s. o. 10.2.3) und andere Absetzungen für berufsbedingte Aufwendungen (einschließlich Fahrtkosten).  
Für die Vorjahre wird auf die vorangegangenen Düsseldorfer Tabellen verwiesen.
- 13.2 Sämtliche Einkünfte (auch BAföG-Darlehen) werden auf den Bedarf volljähriger Kinder angerechnet.
- 13.3 Verfügen beide Eltern über Einkommen, ergibt sich der Bedarf volljähriger Kinder, soweit dafür die Tabelle maßgebend ist, grundsätzlich nach dem zusammengesetzten Einkommen beider Eltern, jedoch ist wegen

doppelter Haushaltsführung in der Regel um eine Stufe herabzustufen.

Den offenen Bedarf haben die Eltern anteilig zu decken, und zwar grundsätzlich im Verhältnis ihrer Einkommen zueinander. Dabei werden nur die Einkommensteile zueinander ins Verhältnis gesetzt, die jeweils über dem angemessenen Selbstbehalt liegen, und zwar nach Abzug vorrangiger Unterhaltspflichten.

Bei sog. privilegiert volljährigen Kindern sind grundsätzlich die bereinigten Einkünfte oberhalb des angemessenen Selbstbehalt maßgebend. Lediglich im Mangelfall ist auf die bereinigten Einkünfte oberhalb des notwendigen Selbstbehalt abzustellen (BGH FamRZ 2011, 454). Ein Elternteil hat jedoch höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein aus seinem Einkommen gemäß der Unterhaltstabelle ergibt.

## 14. Verrechnung des Kindergeldes

Das Kindergeld wird nach § 1612 b BGB angerechnet.

## Ehegattenunterhalt

### 15. Unterhaltsbedarf

- 15.1 Der Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen im Sinne von § 1578 Abs. 1 S. 1 BGB wird grundsätzlich durch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten bestimmt, die bis zur Rechtskraft der Ehescheidung eingetreten sind. Nacheheliche Entwicklungen wirken sich auf die Bedarfsbemessung nach den ehelichen Lebensverhältnissen aus, wenn sie auch bei fortbestehender Ehe eingetreten wären oder in anderer Weise in der Ehe angelegt und mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten waren (BGH FamRZ 2012, 281 ff.). Unerwartete, nicht in der Ehe angelegte Steigerungen des Einkommens des Verpflichteten (insbesondere aufgrund eines Karrieresprungs) oder auf Wiederverheiratung beruhende Steuervorteile bleiben bei der Bedarfsbemessung unberücksichtigt. Eine Einkommensreduzierung ist dann unbeachtlich, wenn sie auf einem unterhaltsrechtlich vorwerfbareren Verhalten beruht. Die Unterhaltspflichten für neue Ehegatten sowie für nachehelich geborene Kinder und den dadurch bedingten Betreuungsunterhalt nach § 1615I BGB sind bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs eines geschiedenen Ehegatten nach § 1578 Abs. 1 S. 1 BGB nicht zu berücksichtigen.
- 15.2 Der Bedarf des unterhaltsberechtigten Ehegatten bestimmt sich zu  $\frac{3}{7}$  des Arbeitseinkommens des Unterhaltsverpflichteten, falls der Unterhaltsberechtigte kein eigenes Einkommen erzielt, oder zu  $\frac{3}{7}$  des Unterschiedsbetrages der Arbeitseinkommen des Verpflichteten und des Berechtigten (Differenzmethode). Es ist von einem Mindestbedarf auszugehen, der nicht unter dem Existenzminimum für nicht Erwerbstätige liegen darf (Nr. 21.2).  
Sonstiges Einkommen (z. B. Renten, Abfindungen und Kapitalerträge) ist hälftig zu teilen, falls nicht eine Herabsetzung dieser hälftigen Beteiligung durch besondere Gründe gerechtfertigt erscheint. Erträge aus ererbtem Vermögen prägen die ehelichen Lebensverhältnisse nur, soweit sie bereits zum Unterhalt der Familie zur Verfügung standen, also den Familienunterhalt nach §§ 1360, 1360a BGB beeinflussten (vgl. BGH FamRZ 2006, 387, 390).  
Bei der Berechnung des Unterhaltsbedarfs ist der Zahlbetrag des prägenden Kindesunterhalts abzuziehen. Unterhalt für nachrangige volljährige Kinder ist abzusetzen, wenn der Kindesunterhalt die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt hat und den Eheleuten ein angemessener Unterhalt verbleibt.
- 15.3 Bei sehr guten Einkommensverhältnissen des Pflichtigen kommt eine konkrete Bedarfsberechnung in Betracht. Einkünfte des Berechtigten sind ohne Erwerbs-tätigenbonus auf den Bedarf anzurechnen.

- 15.4 Vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen sind wie die eigenen Aufwendungen für angemessene Vorsorge grundsätzlich auch solche abzusetzen, die er für den Berechtigten und gemeinsame Kinder aufbringt. Der Elementarunterhalt hat bis zur Höhe des Mindestbedarfs Vorrang vor dem Altersvorsorgeunterhalt. Die Kosten für die angemessene Vorsorge für Alter, Erwerbs- und Berufsunfähigkeit errechnen sich in folgenden Stufen:
- a) der an sich geschuldete Elementarunterhalt wird mit Hilfe der sog. Bremer Tabelle auf ein fiktives Bruttoeinkommen hochgerechnet.
  - b) Danach bemessen sich unter Anwendung des Beitragsatzes, der jeweils für die gesetzliche Rentenversicherung gilt, die Vorsorgekosten.
  - c) Sie werden von dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen vorweg abgesetzt. Danach wird der Elementarunterhalt endgültig festgesetzt.
- 15.5 nicht belegt  
15.6 nicht belegt  
15.7 Für die Befristung des nachehelichen Unterhalts ist bei der Billigkeitsprüfung nach § 1578 b BGB vorrangig zu berücksichtigen, ob ehebedingte Nachteile eingetreten sind. Diese stehen schon deswegen einer Befristung des nachehelichen Unterhalts regelmäßig entgegen, weil der Unterhaltsberechtigte dann seinen eigenen angemessenen Unterhalt nicht selbst erzielen kann. Sind ehebedingte Nachteile vorhanden, die aus tatsächlichen Gründen nicht mehr ausgeglichen werden können, kommt im Regelfall nach einer Übergangszeit eine Herabsetzung des nachehelichen Unterhalts nur insoweit in Betracht, als dem berechtigten Ehegatten unter Berücksichtigung eigener und eventuell auch fiktiver Einkünfte jedenfalls der Betrag zur Verfügung stehen muss, den er ohne einen ehebedingten Nachteil zur Verfügung hätte.
- Fehlt es an ehebedingten Nachteilen oder sind diese bereits ausgeglichen, ist im Rahmen der umfassenden Billigkeitsabwägung bei der Entscheidung über eine Befristung oder Herabsetzung des nachehelichen Unterhalts eine – über die Kompensation ehelicher Nachteile hinausgehende – nacheheliche Solidarität zu berücksichtigen. Dabei sind neben den weiteren relevanten Umständen des Einzelfalls die Dauer der Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes, die Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe sowie die Dauer der Ehe maßgeblich. Die Ehedauer gewinnt durch eine wirtschaftliche Verflechtung an Gewicht, die insbesondere durch Aufgabe einer eigenen Erwerbstätigkeit wegen Kinderbetreuung oder Haushaltsführung eintritt (BGH FamRZ 2010, 1971).
- Ist Unterhalt wegen Krankheit geschuldet, ist für die Billigkeitsentscheidung besonders dem Gedanken der nachehelichen Solidarität Rechnung zu tragen. Der Betreuungsunterhalt ist nicht nach § 1578 b BGB zu befristen.
- Die Darlegungs- und Beweislast für die Umstände, aus denen die Unbilligkeit der Fortzahlung des Unterhalts resultiert, trägt der Unterhaltsverpflichtete. Dem Unterhaltsverpflichteten obliegt es, im Rahmen seiner primären Darlegungslast das Fehlen von ehebedingten Nachteilen substantiiert zu behaupten. Sodann obliegt es dem Unterhaltsberechtigten, diese Behauptung substantiiert zu bestreiten und positiv konkrete ehebedingte Nachteile darzutun. Konkret vorgetragene ehebedingte Nachteile muss der Unterhaltsverpflichtete widerlegen (BGH FamRZ 2012, 93).
16. nicht belegt  
17. **Erwerbsobliegenheit**  
17.1 Die nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes grundsätzlich einsetzende Erwerbsobliegenheit des

betreuenden Elternteils ist hinsichtlich Art und Umfang an den Belangen des Kindes auszurichten. Die Billigkeitsprüfung nach § 1570 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BGB ist zumindest anhand folgender Kriterien vorzunehmen:

Kindbezogene Gründe:

1. Betreuungsbedürftigkeit aufgrund der individuellen Entwicklung des Kindes
2. Fehlende kindgerechte Betreuungsmöglichkeiten
3. Krankheiten, die durch die Betreuung in einer Einrichtung nicht aufgefangen werden können und damit die Betreuung durch einen Elternteil erfordern.

Elternbezogene Gründe:

1. Vertrauen in die vereinbarte oder praktizierte Rollenverteilung und Ausgestaltung der Kinderbetreuung. Zu berücksichtigen ist dabei auch die Aufgabe einer Erwerbstätigkeit wegen Kindererziehung und die Dauer der Ehe.
2. Umfang der Betreuungsbedürftigkeit des Kindes im Anschluss an die Betreuung in einer Betreuungseinrichtung.

Eine überobligationsmäßige Belastung des betreuenden Elternteils durch Berufstätigkeit, Kinderbetreuung und Haushaltsführung ist zu vermeiden.

- 17.2 In der Regel besteht für den Berechtigten im ersten Jahr nach der Trennung keine Obliegenheit zur Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit.

#### Weitere Unterhaltsansprüche

##### 18. Ansprüche nach § 1615 I BGB

Der Bedarf nach § 1615 I BGB bemisst sich nach der Lebensstellung des unterhaltsberechtigten Elternteils. Er ist auch dann nicht nach dem Einkommen des Pflichtigen zu bemessen, wenn dieser mit dem unterhaltsberechtigten Elternteil zusammengelebt hat. *Die Lebensstellung des unterhaltsberechtigten Elternteils richtet sich danach, welche Einkünfte er ohne die Geburt und die Betreuung des gemeinsamen Kindes hätte (BGH FamRZ 2015, 1369).*

Der Bedarf darf das Existenzminimum für nicht Erwerbstätige (derzeit 880,00 €) nicht unterschreiten. Die Inanspruchnahme ist durch den Halbteilungsgrundsatz begrenzt.

##### 19. Elternunterhalt

Beim Bedarf der Eltern sind Leistungen zur Grundversicherung nach §§ 41 ff. SGB XII zu berücksichtigen (vgl. Nr. 2.9).

##### 20. Lebenspartnerschaft

Bei Getrenntleben oder Aufheben der Lebenspartnerschaft gelten §§ 12, 16 LPartG.

#### Leistungsfähigkeit und Mangelfall

##### 21. Selbstbehalt

21.1 Ausgangspunkt ist das anrechenbare Einkommen des Unterhaltspflichtigen.

Gegenüber minderjährigen und privilegiert volljährigen Kindern gilt der notwendige Selbstbehalt gemäß § 1603 Abs. 2 BGB. Gegenüber Ehegatten ist dem Unterhaltspflichtigen der eheangemessene Selbstbehalt gemäß § 1581 S. 1 BGB und gegenüber volljährigen Kindern der angemessene Selbstbehalt gemäß § 1603 Abs. 1 BGB zu belassen.

21.2 Der notwendige Selbstbehalt beträgt

bei nicht Erwerbstätigen 880,00 € ,  
bei Erwerbstätigen 1080,00 € .

Hierin sind bis zu 380,00 € für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.

- 21.3 Im Übrigen gilt beim Verwandtenunterhalt der angemessene Selbstbehalt.
- 21.3.1 Gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern beträgt der angemessene Selbstbehalt 1300,00 €. Hierin sind bis zu 480,00 € für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.
- 21.3.2 Gegenüber Ansprüchen aus § 1615I BGB gilt der eheangemessene Selbstbehalt.
- 21.3.3 Gegenüber Eltern beträgt der Selbstbehalt monatlich 1800,00 € (einschließlich 480,00 € Warmmiete) zzgl. der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens, bei Vorteilen des Zusammenlebens in der Regel 45 % des darüber hinausgehenden Einkommens (BGH FamRZ 2010, 1535).
- 21.3.4 nicht belegt
- 21.4 Ehegattenunterhalt ist nur aus dem Einkommen oberhalb des eheangemessenen Selbstbehalts zu leisten. Der eheangemessene Selbstbehalt beträgt 1200,00 €. Hierin sind bis zu 430,00 € für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.
- Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen nach § 1581 BGB ist außerdem ein individueller Selbstbehalt zu berücksichtigen. Bei diesem ist der Halbteilungsgrundsatz zu beachten, was zu einem relativen Mangelfall führen kann, wenn dem Unterhaltspflichtigen für den eigenen Unterhalt weniger verbliebe, als der Unterhaltsberechtigte mit dem Unterhalt zur Verfügung hätte. Sonstige Verpflichtungen gegenüber anderen Unterhaltsberechtigten, die nicht bereits den Bedarf des Unterhaltsberechtigten beeinflusst haben, sind entsprechend ihrem Rang zu berücksichtigen (BGH FamRZ 2012, 281 ff.). Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit ist kein Erwerbstätigenbonus zu berücksichtigen (BGH FamRZ 2013, 1366).
- 21.5 Bei einem Zusammenleben mit einem leistungsfähigen Partner kann der Selbstbehalt wegen ersparter Aufwendungen herabgesetzt werden, wobei die Ersparnis des Unterhaltspflichtigen im Regelfall und höchstens mit 10 % seines Selbstbehalts angesetzt werden kann.
- 22. Bedarf des mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten.**
- 22.1 Der Mindestbedarf des mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten beträgt bei Unterhaltsansprüchen des nachrangigen, geschiedenen Ehegatten 960,00 €.
- 22.2 Der Mindestbedarf des mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten beträgt bei Unterhaltsansprüchen nicht privilegierter volljähriger Kinder 1040,00 €.
- 22.3 Der Mindestbedarf des mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bei Unterhaltsansprüchen von Eltern oder Enkeln bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), beträgt jedoch mindestens 1440,00 € (einschließlich 380,00 € Warmmiete).
- 23. Bedarf des vom Pflichtigen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten**
- Der monatliche notwendige Eigenbedarf des von dem Unterhaltspflichtigen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten beträgt, unabhängig davon, ob er erwerbstätig ist oder nicht:
- 23.1 Gegenüber einem nachrangigen geschiedenen Ehegatten 1200,00 €
- 23.2 Gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern 1300,00 €
- 23.3 Gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen 1800,00 €
- 24. Mangelfall**
- 24.1 Ein Mangelfall liegt vor, wenn das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten zur Deckung seines Selbstbehalts und der Unterhaltsansprüche der gleichrangigen

Berechtigten nicht ausreicht. Für diesen Fall ist die nach Abzug des Selbstbehalts des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die gleichrangigen Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen.

- 24.2 Die Einsatzbeträge im Mangelfall belaufen sich
- 24.2.1 bei minderjährigen und diesen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten Kindern nach den jeweiligen Zahlbeträgen der Einkommensgruppe 1 der Düsseldorfer Tabelle
- 24.2.2 bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten und bei mit dem Pflichtigen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, sowie bei nach § 1615 I BGB Unterhaltsberechtigten nach ihren jeweiligen ungedeckten Bedarfsbeträgen.
- 24.3 Die prozentuale Kürzung berechnet sich nach der Formel:
- $$K = V : S \times 100$$
- K = prozentuale Kürzung  
S = Summe der Einsatzbeträge aller Berechtigten  
V = Verteilungsmasse (Einkommen des Verpflichteten abzüglich Selbstbehalts)
- 24.4 nicht belegt

## Sonstiges

### 25. Rundung

Der Unterhaltsbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

## Anhang:

### I. Düsseldorfer Tabelle:

#### A. Kindesunterhalt

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)
		0-5	6-11	12-17	ab 18		
<u>Alle Beträge in Euro</u>							
1	bis 1500	335	384	450	516	100	880/1080
2	1501-1900	352	404	473	542	105	1180
3	1901-2300	369	423	495	568	110	1280
4	2301-2700	386	442	518	594	115	1380
5	2701-3100	402	461	540	620	120	1480
6	3101-3500	429	492	576	661	128	1580
7	3501-3900	456	523	612	702	136	1680
8	3901-4300	483	553	648	744	144	1780
9	4301-4700	510	584	684	785	152	1880
10	4701-5100	536	615	720	826	160	1980
	ab 5101	nach den Umständen des Falles					

### II. Kindergeldanrechnungstabelle

Die folgenden Tabellen enthalten die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge. Ab dem 1. Januar 2016 beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind 190 Euro, für das dritte Kind 196 Euro und ab dem vierten Kind 221 Euro.

1. und 2. Kind		0-5	6-11	12-17	ab 18	%
1.	bis 1500	240	289	355	326	100
2.	1501-1900	257	309	378	352	105
3.	1901-2300	274	328	400	378	110
4.	2301-2700	291	347	423	404	115
5.	2701-3100	307	366	445	430	120
6.	3101-3500	334	397	481	471	128
7.	3501-3900	361	428	517	512	136
8.	3901-4300	388	458	553	554	144
9.	4301-4700	415	489	589	595	152
10.	4701-5100	441	520	625	636	160

3. Kind		0-5	6-11	12-17	ab 18	%
1.	bis 1500	237	286	352	320	100
2.	1501-1900	254	306	375	346	105
3.	1901-2300	271	325	397	372	110
4.	2301-2700	288	344	420	398	115
5.	2701-3100	304	363	442	424	120
6.	3101-3500	331	394	478	465	128
7.	3501-3900	358	425	514	506	136
8.	3901-4300	385	455	550	548	144
9.	4301-4700	412	486	586	589	152
10.	4701-5100	438	517	622	630	160

Ab 4. Kind		0-5	6-11	12-17	ab 18	%
1.	bis 1500	224,50	273,50	339,50	295	100
2.	1501-1900	241,50	293,50	362,50	321	105
3.	1901-2300	258,50	312,50	384,50	347	110
4.	2301-2700	275,50	331,50	407,50	373	115
5.	2701-3100	291,50	350,50	429,50	399	120
6.	3101-3500	318,50	381,50	465,50	440	128
7.	3501-3900	345,50	412,50	501,50	481	136
8.	3901-4300	372,50	442,50	537,50	523	144
9.	4301-4700	399,50	473,50	573,50	564	152
10.	4701-5100	425,50	504,50	609,50	605	160

### III. Umrechnung nach früherem Recht erstellter dynamischer Unterhaltstitel über Kindesunterhalt nach § 36 Nr. 3 EGZPO:

Ist Kindesunterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Regelbetrages zu leisten, bleibt der Titel bestehen. Eine Abänderung ist nicht erforderlich. An die Stelle des bisherigen Prozentsatzes vom Regelbetrag tritt ein neuer Prozentsatz vom Mindestunterhalt (Stand: 01. 01. 2008). Dieser richtet sich einheitlich nach der am 01.01.2008 gültigen Altersstufe und ist auf eine Stelle nach dem Komma zu begrenzen (§ 36 Nr. 3 EGZPO). Der Be-

darf ergibt sich aus der Multiplikation des neuen Prozentsatzes mit dem Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe und ist auf volle Euro aufzurunden (§ 1612 a Abs. 2 Satz 2 BGB). Der Zahlbetrag ergibt sich aus dem um das jeweils anteilige Kindergeld verminderten bzw. erhöhten Bedarf. Es sind vier Fallgestaltungen zu unterscheiden:

a) Der Titel sieht die Anrechnung des hälftigen Kindergeldes oder eine teilweise Anrechnung des Kindergeldes vor.

$$\frac{\text{Zahlbetrag} + \frac{1}{2} \text{Kindergeld}}{\text{Mindestunterhalt d. jew. Altersstufe}} \times 100 = \text{Prozentsatz neu}$$

#### Beispiel 1. Altersstufe Kontrollberechnung

$$\frac{(196 \text{ i} + 77 \text{ i})}{279 \text{ i}} \times 100 = 97,8\% \quad 279 \text{ i} \times 97,8\% = 272,86 \text{ i}, \text{ ger. } 273 \text{ i}$$

$$\text{Zahlbetrag } 273 \text{ i} - 77 \text{ i} = 196 \text{ i}$$

b) Der Titel sieht die Hinzurechnung des hälftigen Kindergeldes vor.

$$\frac{\text{Zahlbetrag} - \frac{1}{2} \text{Kindergeld}}{\text{Mindestunterhalt d. jew. Altersstufe}} \times 100 = \text{Prozentsatz neu}$$

#### Beispiel 1. Altersstufe Kontrollberechnung

$$\frac{(273 \text{ i} - 77 \text{ i})}{279 \text{ i}} \times 100 = 70,2\% \quad 279 \text{ i} \times 70,2\% = 195,85 \text{ i}, \text{ ger. } 196 \text{ i}$$

$$\text{Zahlbetrag } 196 \text{ i} + 77 \text{ i} = 273 \text{ i}$$

c) Der Titel sieht die Anrechnung des vollen Kindergeldes vor

$$\frac{\text{Zahlbetrag} + \frac{1}{1} \text{Kindergeld}}{\text{Mindestunterhalt d. jew. Altersstufe}} \times 100 = \text{Prozentsatz neu}$$

#### Beispiel 2. Altersstufe Kontrollberechnung

$$\frac{(177 \text{ i} + 154 \text{ i})}{322 \text{ i}} \times 100 = 102,7\% \quad 322 \text{ i} \times 102,7\% = 330,69 \text{ i}, \text{ ger. } 331 \text{ i}$$

$$\text{Zahlbetrag } 331 \text{ i} - 154 \text{ i} = 177 \text{ i}$$

d) Der Titel sieht weder eine Anrechnung noch eine Hinzurechnung des Kindergeldes vor.

$$\frac{\text{Zahlbetrag} + \frac{1}{2} \text{Kindergeld}}{\text{Mindestunterhalt d. jew. Altersstufe}} \times 100 = \text{Prozentsatz neu}$$

#### Beispiel 3. Altersstufe Kontrollberechnung

$$\frac{(329 \text{ i} + 77 \text{ i})}{365 \text{ i}} \times 100 = 111,2\% \quad 365 \text{ i} \times 111,2\% = 405,88 \text{ i}, \text{ ger. } 406 \text{ i}$$

$$\text{Zahlbetrag } 406 \text{ i} - 77 \text{ i} = 329 \text{ i}$$

## III. Personalnachrichten

### Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

Ernannt zum 1.12.2015: Zur Ministerialrätin Regierungsdirektorin *Gudrun Bosy-Renders*, Ministerium für Justiz, Kultur und Europa; Regierungsdirektorin *Daniela Georgus*, Ministerium für Justiz, Kultur und Europa.

Zum Ministerialrat: Regierungsdirektor *Richard Hoffmann*, Ministerium für Justiz, Kultur und Europa.

Zum Amtsrat: Regierungsamtmann *Friedrich Zahnleiter*, Ministerium für Justiz, Kultur und Europa.

Zum Justizamtsinspektor: Justizhauptsekretär *Timo Bartelt*, Ministerium für Justiz, Kultur und Europa.

### Gerichte

Ernannt: Zum Justizoberamtsrat: Justizamtsrat *Mario Eggers*, Amtsgericht Itzehoe.

Zur Justizamtsfrau: Justizoberinspektorin *Cornelia Rosewick*, Landgericht Flensburg.

Zum Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage: Obergerichtsvoll-

zieher *Helmut Kanitz*, Amtsgericht Reinbek; Obergerichtsvollzieher *Michael Andelfinger*, Amtsgericht Husum. Zum Obergerichtsvollzieher: Gerichtsvollzieher *Stefan Hoffmann*, Amtsgericht Lübeck.

Zur Justizamtsinspektorin mit Amtszulage: Justizamtsinspektorin *Marlies Schenck*, Amtsgericht Ratzeburg.

Zur Justizhauptsekretärin: Justizobersekretärin *Dorit Johnsen*, Amtsgericht Oldenburg i.H.; Justizobersekretärin *Nadine Finker*, Amtsgericht Ahrensburg; Justizobersekretärin *Katrin Matthiessen*, Amtsgericht Reinbek

Versetzung in den Ruhestand: Justizoberamtsrat *Dietrich Holländer*, Amtsgericht Meldorf; Justizamtsrat *Hermann Bock-Metzner*, Amtsgericht Pinneberg; Justizamtsinspektorin *Susanne Rathmann*, Amtsgericht Husum; Justizamtsinspektor *Martin Rurup*, Amtsgericht Niebüll; Justizamtsinspektor *Christian Hoppe*, Landgericht Lübeck.

### Staatsanwaltschaften

Ernannt: Zum Generalstaatsanwalt: Leitender Oberstaatsanwalt *Wolfgang Zepter*, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Itzehoe.

Zur Staatsanwältin: Richterin *Britta Berkenbusch*, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lübeck.

Zur Justizamtsinspektorin mit Zulage: Justizamtsinspektorin *Christa Prill*, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Flensburg.

Zur Justizhauptwachtmeisterin: Justizoberwachtmeisterin *Karina Gleich*, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel.

Eintritt in den Ruhestand: Generalstaatsanwalt *Wolfgang Müller-Gabriel*, Staatsanwaltschaft bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht.

Versetzung in den Ruhestand: Staatsanwalt *Lutz Nagel*, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel.

### Vollzugsanstalten

Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des Monats Oktober 2015: Justizamtsinspektor *Rüdiger Wenzel*, JVA

Neumünster; Justizamtsinspektor *Gert Rogge*, JVA Neumünster.

### Notare

Notaramt erloschen: *Klaus-Wolfram Kramer*, Neumünster; *Klaus-Werner Dietz*, Schleswig; *Rüdiger Peters*, Lübeck; *Klaus Michels*, Barsbüttel.

### Zweite Staatsprüfung für Juristen

bestanden im Monat Okt/Nov 2015: *Larissa Müller*, Bayreuth; *Karen Papenfuß*, Hamburg; *Aldijana Hurtic*, Hamburg; *Anne-Christin Hempel*, Kiel; *Bjarne Brummund*, Hasloh; *Johann-Rudolf Schulz-Gebeltzig*, Flensburg; *Birger Plünnecke*, Kiel; *Yvonne Puck*, Kiel; *Samar Moslehi-Tehrani*, Kiel; *Rebekka Obornyer*, Altenholz; *Hannes Jatkowski*, Kiel; *Müşhab Özyigit*, Kiel; *Rasmus Meints*, Kiel; *Anneke Brieske*, Kiel; *Nicola Saß*, Kaltenkirchen; *Sönke Christian Mühlfeld*, Mohrkirch; *Cora von der Heide*, Kiel; *Lena Buchholz*, Kiel; *Friederike Lenke*, Kiel; *Marieke Lüdecke*, Kiel; *Jan-Hendrik Lange*, Kiel; *Christof Rambow*, Kiel; *David Seiler*, Berlin; *Benjamin Bremert*, Hamburg; *Maria Wolf*, Blankenheim; *Lars-Christian Paulsen*, Kiel; *Bente Petersen*, Kiel; *Asas Yasin*, Kiel; *Stefanie Röschmann*, Kiel; *Markus Tischler*, Kiel; *Aenn Jestrinski*, Kiel; *Natalie Riedel*, Kiel; *Anna-Katharina Siegler*, Kiel; *Corinna Sach*, Kiel; *Corina Goertz*, Kiel; *Svenja Naumann*, Flensburg; *Saskia Lindenberger*, Kiel; *Nicole Kähler*, Kiel; *Niklas Peer Pütz*, Kiel; *Stefanie Matz*, Kiel; *Ferdinand Eggert*, Kiel; *Leonie Hintringer*, Flensburg; *Hannah Frahm*, Kiel; *Martin Schnelle*, Hamburg; *Ruben Lemke*, Kiel; *Nikolas Müller*, Husum; *John Vincent Clauß*, Kiel; *Tobias Gronemann*, Kiel; *Frederieke Martens*, Groß Wittensee; *Kaja Marie Meyer-Glitz*, Hamburg; *Ava Gholami*, Kiel; *Katharina Hoffmann*, München; *Christian Hennig*, Niebüll; *Annina Elise Fittkau*, Hamburg; *Svenja Korner*, Kiel; *Charlotte Schmid*, Hamburg; *Bianca Malenke*, Neumünster; *Zeynep Kale*, Altenholz; *Stefan Schröder*, Flensburg; *Charlotte Klevemann*, Hamburg.

## V. Entscheidungen

### Zivilrecht und Zivilverfahren

#### BGB §§ 133, 157, 434; EneV § 16

#### Die bloße Aushändigung eines Energieausweises durch den Makler führt nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des § 434 BGB.

SchIHOLG, 17. Zivilsenat, Urteil vom 13. März 2015 – 17 U 98/14 –, Pr.

Die Parteien streiten darüber, ob den Kl. infolge fehlerhafter Angaben in einem vom Bekl. überreichten Energieausweis betreffend ein an die Kl. veräußertes Wohnhaus ein Ausgleich für den behaupteten Minderwert zusteht.

Aufgrund notariellen Kaufvertrags vom 24.2.2011 zur Urk.R.-Nr. 134/2011 des Notars B., P. erwarben die Kl. vom Bekl. ein Grundstück im Grenzweg 32 in K., dem heutigen Wohnort der Kl. Dieses ist bebaut mit einem im Jahr 1934 erstellten Einfamilienhaus.

In § 2 Abs. 2 und 3 des Vertrages haben die Parteien unter der Überschrift „Gewährleistung“ Folgendes vereinbart:

„Der Verkauf erfolgt im Übrigen [scil.: über die Punkte Hausschwamm und -bock sowie behördliche Auflagen und Genehmigungen hinaus] wie besehen und unter Ausschluss jeglicher Haftung für Fehler und Mängel, gleich welcher Art. Von dem Haftungsausschluss ausgenommen sind Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und auf Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen. Einer Pflichtverletzung des Verkäufers steht die seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.“

Die Auffassung sollte gemäß § 6 des Vertrages nach Kaufpreiszahlung erfolgen. Der Bekl. bewohnte das Haus, sein Elternhaus, die letzten 26 Jahre vor dem Verkauf selbst. Er nahm in seiner Wohnzeit im Obergeschoss die Decke zum Spitzboden heraus und richtete auf der erhöhten Ebene sein Schlafzimmer ein. Im Jahre 2009 beauftragte er den Makler N. mit dem Verkauf des Grundstücks. Weil die Kl. diesen auf einen seinerzeit noch nicht vorliegenden Energieausweis angesprochen hatten, ließ der Bekl. auf dessen Initiative durch den ihm bekannten Sachverständigen C. einen Energieausweis erstellen und diesen den Kl. noch vor Vertragsschluss über den Makler aushändigen. Dieser Energieausweis vom 23.12.2010 wies als Primärenergiebedarf 264 kWh bei einer energetischen Qualität der Gebäudehülle von 0,68 W, einem jährlichen Bedarf an Heizöl-EL von 188,8 sowie an Strom von 21,7 kWh aus. Im Feld „Hinweise zur Verwendung des Energieausweises heißt es:

„Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.“

Dem Energieausweis lag keine Ortsbesichtigung oder Prüfung der von ihm erfragten Angaben und Maße des Bekl. durch den Sachverständigen zugrunde. Allerdings war diesem das Haus als solches aufgrund seiner Bekanntheit mit dem Bekl. bekannt. Die Parteien thematisierten weder anlässlich der notariellen Beurkundung noch sonst die Angaben im Energieausweis und der Projektdokumentation. Nach dem – von den Kl. hinsichtlich seiner Richtigkeit bestrittenen Inhalt – eines vom Bekl. im Rahmen des Rechtsstreits vorgelegten weiteren und korrigierten Energieausweises vom 22.01.2014 soll der Primärenergiebedarf 279 kWh bei einer energetischen Qualität der Gebäudehülle von 0,74 W und einem jährlichen Energiebedarf an Heizöl-EL von 201,7 und an Strom von 21,9 kWh betragen.

Ob dem bereits vor Vertragsschluss übergebenen Energieausweis auch die 42-seitige Projektdokumentation beigelegt war oder erst nach Abschluss des Kaufvertrages im Notariat mit den übrigen Grundstückspapieren übergeben worden ist, ist zwischen den Parteien streitig. Dort ist auf Seite 30 unter der Überschrift „DA2 Steildach ZKF 140 – U0,303“ als Material der Schicht 3 angegeben: „(WUFI-Wert) PE-Folie; der Schicht 4: „DIN V 4108 5.1 Mineralwolle GW 0,0385 Kategorie II“ mit einer Dicke von 14,0 cm. Diese Angaben treffen – so behaupten es die Kl. und auch der Bekl. – unterstellt“ dies in der Klageerwiderung als richtig – nicht zu.

Der von den Kl. beauftragte Sachverständige S. schätzte aufgrund der „abweichenden energetischen Situation“ die Abweichung des Verkehrswerts auf rund 22000,00 € – die Klagesumme – und die jährlichen Heizmehrkosten – Gegenstand des erstinstanzlich gestellten Feststellungsantrages – auf 400,00 €. Der Bekl. schätzt den Kostenaufwand für eine Dämmung des Daches aufgrund einer Befragung eines Dachdeckers auf unter 10000,00 €.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 29.7.2013 forderten die Kl. den Bekl. auf, bis zum 15.8.2013 anzuerkennen, dass er zur Nacherfüllung verpflichtet sei. Damit sei verbunden, dass er das Dach mit der Dämmung errichte, die den Angaben im Maklerexposé und der Produktbeschreibung nebst Energieausweis entspreche. Die Gesamtkosten hierfür beliefen sich nach von ihnen eingeholten Angeboten auf 28492,00 € bis 46452,00 €. Alternativ könne er innerhalb der genannten Frist den Minderungsbetrag von 22000,00 € entrichten. Mit anwaltlichem Schreiben vom 28.8.2013 lehnte der Bekl. die klägerische Forderung ab. Die Kl. haben behauptet, sie hätten die Projektdokumentation mit dem Energieausweis vom Makler in digitalisierter Form erhalten und an den Architekten S.



mit der Anfrage weitergeleitet, was in den nächsten Jahren an Investitionen auf sie zukommen werde. Dieser habe das Haus zwar mit besichtigt, den Ausweis selbst nicht anhand des Hauses überprüft, sondern auf Basis des Ausweises und der Projektdokumentation angegeben, dass sie wohl 5 bis 10 Jahre „Ruhe mit dem Haus“ hätten. Die Fragestellung an den Architekten sei insbesondere auf energetische Maßnahmen gerichtet gewesen, da sie bislang in einer Wohnung mit sehr hohem Heizbedarf gelebt hätten. Im Winter 2011/2012 hätten sie festgestellt, dass sich die Räume des Hauses nicht ausreichend beheizen ließen. Im August 2012 hätte ihnen ein Dachdecker mitgeteilt, dass das Dach nicht mit einer Stärke von 14 cm gedämmt sei. Arglist des Bekl. hinsichtlich der unzureichenden Dämmung ließe sich schon aus der Kenntnis der nicht ausreichenden Beheizbarkeit des Dachgeschosses in seiner Wohnzeit herleiten. Er habe auch gewusst, dass der Sachverständige C. nicht zutreffende Angaben gemacht habe.

Der Bekl. hat geltend gemacht, dass er den Energieausweis nur auf Anraten des Maklers habe erstellen lassen, ohne dass ihm bekannt gewesen sei, welche Informationen der Sachverständige C. benötigen würde. Es sei allerdings offensichtlich zu einem Missverständnis zwischen ihm und diesem gekommen, als dieser nach der Stärke der Dämmung des Dachgeschosses gefragt habe. Er selbst habe erwidert, dass er eine 14 cm starke Dämmung im Spitzboden am Giebel eingebaut habe. Dabei sei er von dieser Stärke ausgegangen, weil er unterstellt habe, die Sparrenstärke entspreche der Stärke der Deckenbalken. Das Dach habe er nicht geöffnet. Er meine auch, dass er im Jahre 1987 die Sparren voll ausgefüllt habe. An Einzelheiten könne er sich nicht mehr erinnern. Zu den Dämmstärken im Bereich des übrigen Daches habe er keinerlei Aussagen getroffen. Das Mittelgeschoss sei ebenfalls 1987 von einem Unternehmen ausgebaut worden, ohne dass er wisse, welche Dämmung dort eingebaut worden sei. Die übrigen Angaben in der Projektdokumentation seien ihm völlig unbekannt.

Das Landgericht, auf dessen Urteil der Senat gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 ZPO Bezug nimmt, hat die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen angeführt, dass ein Sachmangel nicht vorliege, da von einem 77 Jahre alten Haus keine Wärmedämmung nach dem Stand der Technik des Jahres 2011 erwartet werden könne. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Energieausweis. Für dessen Richtigkeit habe der Bekl. nicht einstehe wollen. Dafür spreche insbesondere, dass seinerzeit noch nicht einmal die Pflicht zur Übergabe eines Energieausweises bestanden habe. Die Kl. seien davon ausgegangen, dass das Energiegutachten schon richtig sein werde. Bei der Beurkundung sei nicht über das Gutachten gesprochen worden.

Mit ihrer hiergegen gerichteten Berufung verfolgen die Kl. ihren auf den Ausgleich des behaupteten Minderwertes der Immobilie gerichteten Zahlungsantrag weiter und tragen im Wesentlichen Folgendes vor:

Die Vorlage von Energieausweis und Projektdokumentation habe bei ihnen zu einer konkreten Vorstellung über den Kaufgegenstand im Hinblick auf die verkehrswesentliche Eigenschaft des Energieverbrauches bzw. der Energieeffizienz insbesondere bei einem Altbau geführt.

Für eine Beschaffenheitsvereinbarung reiche es aus, wenn eine verbindliche Beschreibung der Kaufsache durch den Verkäufer erfolge und dieser konkludent zu erkennen gebe, dass seine Angaben den Zustand des Vertragsgegenstandes wiedergeben sollen.

Das Dachgeschoss lasse sich in kalten Wintern nicht über 9 Grad aufheizen. Ihr Architekt S. habe sie bei der gemeinsamen Hausbesichtigung darauf hingewiesen, dass man den Dachaufbau von außen durch Anheben von Schindeln prüfen könne. Wegen des seinerzeitigen Schnees auf dem Dach hätten sie eine solche Prüfung nicht vorgenommen.

Der Bekl. habe gegenüber dem Sachverständigen grob falsche Angaben über die Dämmung gemacht, so dass ihm bekannt gewesen sei, dass der Energieausweis fehlerhaft gewesen sei.

Auch ein Anspruch aus schuldhafter Verletzung vorvertraglicher Pflichten komme in Betracht. Dieser werde durch den Gewährleistungsausschluss nicht erfasst. Hätte der Bekl. den Kl. mitgeteilt, dass er selbst die Daten für den Energieausweis ermittelt gehabt habe, hätten die Kl. den Vertrag nicht oder jedenfalls nicht zu diesen Bedingungen abgeschlossen.

Die Berufung der Kl. blieb ohne Erfolg.

### Aus den Gründen

Zu Recht hat das Landgericht einen Anspruch der Kl., den infolge der unzutreffenden Angaben im Energieausweis vorliegenden Minderwert des vom Bekl. erworbenen Hausgrundstückes von diesem ausgeglichen zu erhalten, unter keinem rechtlichen Aspekt angenommen und daher ihre Klage abgewiesen.

1. Die Kl. können eine Minderung nicht aufgrund eines vertraglichen Gewährleistungsanspruches gemäß den §§ 441, 437 Nr. 2. 2. Var., 434 BGB verlangen. Denn trotz der von den Angaben im Energieausweis und der Projektdokumentation abweichenden energetischen Eigenschaften und der behaupteten schlechten Beheizbarkeit der oberen Etage weist das Hausgrundstück keinen Sachmangel auf.

Der tatsächliche Zustand des Hauses widerspricht weder dem üblicherweise (a) noch dem angesichts der Beschreibung in der Werbung zu erwartenden Zustand (b). Aber auch einer gesondert getroffenen Beschaffenheitsvereinbarung widerspricht der Zustand nicht (c).

a) Der gemäß § 434 Abs. 1 Satz 2 BGB üblicherweise zu erwartenden Beschaffenheit widerspricht der Zustand des Hauses schon deshalb nicht, weil die Kl. – wie das Landgericht

zutreffend ausgeführt hat – aufgrund des Baujahres 1934 nicht mit einem irgendwie gearteten niederenergetischen Zustand rechnen konnten. Das betrifft auch den Umstand, dass sie ihren Anspruch nunmehr auch auf den Umstand stützen, dass die obere Etage des Hauses aus ihrer Sicht nur unzureichend zu beheizen ist. Das Haus wird hierdurch nicht unbewohnbar. Angesichts des Zustandes, wie ihn der Bekl. in der Verhandlung vor dem Senat zusätzlich mit Lichtbildern dokumentiert hat, konnten sie nicht erwarten, ein in allen Räumen auf die individuelle Nutzung und das individuelle Wärmeempfinden abgestimmt und angenehm zu temperierendes Gebäude zu erhalten. Vielmehr mussten sie auch klimatische Einschränkungen bei diesem Haus für möglich erachten. Im Ergebnis haben sie dies auch gewusst und waren sich des gewissen Risikos bewusst, dass das Haus hinter ihren Vorstellungen zurückblieb, wenn sie ihre Kaufentscheidung innerlich gerade auch auf die Angaben im Energieausweis stützten. Anders ist es nicht zu verstehen, dass sie ihren Angaben nach ihren Architekten das Haus besichtigen ließen und von der Überprüfung des Dachaufbaus nur wegen der Schneedecke auf diesem Abstand nahmen.

b) Dass Angaben aus dem Energieausweis oder der Projektbeschreibung auch Eingang in das Exposé des Maklers gefunden hätten oder dieses detaillierte Angaben über den Dachaufbau enthalten hätte, tragen die Kl. ebenfalls nicht vor. Nur in einem solchen Fall hätten derartige Angaben – falls dem Bekl. zurechenbar – gemäß § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB die gemäß Satz 2 zu erwartende Beschaffenheit mitprägen können.

c) Die Parteien haben aber auch keine Beschaffenheit gemäß § 434 S. 1 BGB vereinbart. Eine solche Abrede liegt vor, wenn nach dem Inhalt des Kaufvertrages in Bezug auf eine Eigenschaft oder einen der Sache anhaftenden tatsächlichen, wirtschaftlichen Umstand in eindeutiger Weise die Pflicht des Verkäufers bestimmt ist, die gekaufte Sache in dem Zustand zu übereignen und zu übergeben, wie ihre Beschaffenheit im Vertrag festgelegt ist

(Palandt, BGB, 74. A., § 434, Rn. 14f., BGH, Urteil vom 12.3.2008 – VIII ZR 253/05 –, bei juris Rn. 13).

Der Energieverbrauch kann zwar eine Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB darstellen

(vgl. Palandt, BGB, aaO, Rn. 10).

Es ist indes nicht ersichtlich, dass der Bekl. sich vorliegend ausdrücklich oder konkludent in dieser verbindlicher Art hinsichtlich der Energieeffizienz oder einer der Angaben in der Projektdokumentation rechtlich binden wollte und gebunden hat.

In dem notariell beurkundeten Vertrag finden sich mit Ausnahme der Versicherung des Bekl., von einem Befall des Gebäudes mit Hausschwamm oder -bock oder von behördlichen Auflagen oder Genehmigungen keine Kenntnis zu haben, keine besonderen Regelungen hinsichtlich der Eigenschaften, die das Grundstück nach den Abreden der Parteien haben sollte. Im Gegenteil ist in § 2 Abs. 2 ein Gewährleistungsausschluss geregelt. Dies hindert trotz der Formbedürftigkeit eines Grundstückkaufvertrages nach § 311 b Abs. 1 S. 1 BGB, an der Beschaffenheitsvereinbarungen teil haben

(Erman, BGB, 14. A., § 311b, Rn. 50).

zwar noch nicht die Möglichkeit, dass die Parteien eine solche auch außerhalb der Urkunde getroffen haben. Denn allein die fehlende Beurkundung der Beschaffenheitsvereinbarung wäre gemäß S. 2 durch die Auflassung und Eintragung jedenfalls dann geheilt worden, wenn der Bekl. von den Angaben im Energieausweis nebst Projektdokumentation, mit denen die Kl. einverstanden waren, auch im Zeitpunkt der Auflassung nicht abgerückt wäre

(vgl. Erman, aaO, Rn. 72)

und die Kl. von dem Mangel oder jedenfalls von der Formnichtigkeit der Beschaffenheitsvereinbarung nicht vor der Eintragung erfahren hätten

(vgl. BGH, Urteil vom 3.3.1989 – V ZR 212/87 –, Schubmehl, GPR 2008, 75, 76).

Indes trägt die über ein Rechtsgeschäft aufgenommene Urkunde die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit der

dortigen Regelungen in sich, die die Kl. durch außerhalb ihrer selbst liegende Umstände zu widerlegen hätten

(vgl. BGH, Urteil vom 5.7.2002 – V ZR, 143/0–1, bei juris Rn. 7).

Das ist ihnen nicht gelungen.

Wäre es nämlich den Kl. auf die Energieeffizienz, die Art der Dämmung oder andere Eigenschaften des Hauses in besonderer Weise angekommen, hätte es bereits nahegelegen, sie hätten den Bekl. mit diesem Anliegen spätestens bei dem Notartermin konfrontiert und auch gefordert, dass dieses in dem Vertrag Niederschlag findet. Dies ist unstreitig nicht erfolgt. Die Kl. haben aber auch keine weiteren Umstände dargelegt, aus denen auf eine außerhalb des Beurkundungsvorgangs schon erfolgte Beschaffenheitsvereinbarung geschlossen werden könnte. Denn auch aus der Übergabe des Energieausweises (1) durch den vom Bekl. beauftragten Makler und möglicherweise gleichzeitig hiermit der Übergabe der Projektdokumentation (2) folgt keine Verpflichtung des Bekl., das Hausgrundstück in der dort detailliert wiedergegebenen Beschaffenheit zu übereignen.

(1) Aus der Übergabe des Energienachweises kann eine solche nach der Auffassung des Senats weder hinsichtlich der Energieeffizienz noch der Eigenschaften, aufgrund derer der Sachverständige zur Berechnung einer solchen kommen konnte, hergeleitet werden.

Ob Angaben im Energieausweis ohne eine konkrete dahingehende Vereinbarung bei nicht neu errichteten Gebäuden zivilrechtliche Folgen bewirken können, wird zwar durchaus unterschiedlich beantwortet: Überwiegend wird wegen der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung der Vorlagepflicht des Energieausweises davon ausgegangen, dass in der Regel keine Vereinbarung einer Beschaffenheit hinsichtlich der dortigen Angaben vorliegt, da der Energieausweis lediglich der Information diene

(so etwa Palandt-Weidenkaff, BGB, 73. A., § 434, Rn. 68 unter Bezugnahme auf einen Aufsatz von Flatow, NJW 2008, 2886; ähnlich Manger, ZAP 2008, Fach 7, 375, 377; Hertel, DNotZ 2007, 486, 494).

Andere meinen hingegen, dass es nur deshalb keiner weiteren besonderen gesetzlichen Sanktionen im EnEG bei mangelbehafteten Energieausweisen bedurft habe, weil insoweit die zivilrechtliche Sachmängelhaftung eingreife

(so etwa Schubmehl, GPR 2008, 75, 76; Köpcke, Der Bausachverständige 2009, Nr. 4, 65ff.).

Der Nachteil dieser Diskussionslage ist, dass in ihr klimapolitische Zielsetzungen nicht immer deutlich genug von rechtlicher Ableitung unterschieden werden. Der Ausstellung von Energieausweisen liegt § 16 EnEV (Energieeinsparverordnung) zugrunde. Nach dieser Norm in der seit dem 29.4.2009 geltenden Fassung soll der Verkäufer eines mit einem Gebäude bebauten Grundstücks dem potenziellen Käufer einen Energieausweis zugänglich machen, spätestens unverzüglich, nachdem der potenzielle Käufer dies verlangt hat. Aus Verstößen gegen die Vorlagepflicht erwachsen keine zivilrechtlichen Folgen, sondern der Verkäufer verhält sich nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 EnEV a.F. im Falle des Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit lediglich ordnungswidrig. Auch in der Ermächtigungsnorm des § 5a EnEG heißt es in Satz 3: „Die Energieausweise und die Angaben aus den Energieausweisen, die auf Grund einer Verordnung nach Satz 2 Nummer 6 in Immobilienanzeigen in kommerziellen Medien genannt werden müssen, dienen lediglich der Information.“ Und auch aus den Gesetzesmaterialien zur EneV

(BR-Drs. 282/07, S. 118 f. zu Abschnitt 5)

ergibt sich „dass Rechtswirkungen in Kauf- oder Mietverträgen in der Regel nur dann entstehen, wenn die Vertragsparteien den Energieausweis ausdrücklich zum Vertragsbestandteil machen“.

Zwingender Ausgangspunkt der zivilrechtlichen Gewährleistung bleibt im Falle der Beschaffenheitsvereinbarung allein der nach §§ 133, 157 BGB anzunehmende Erklärungsinhalt ausdrücklicher oder konkludent abgegebener Willenserklärungen. Hierbei kommt es maßgeblich auch auf eine beiderseitig interessengerechte Auslegung an

(vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zuletzt BGH, Urteil vom 22. Januar 2015 – VII ZR 87/14 –, bei juris, Rn. 14).

Gegen eine allein infolge der schlichten Aushändigung eines Energieausweises anzunehmende Einstandserklärung des Verkäufers wird hierbei zumeist sprechen, dass zum einen der Energieausweis selbst auf seinen nur informatorischen Charakter verweist und zum anderen der Verkäufer mangels Fachkunde die enthaltenen Angaben kaum überprüfen können wird. Würde in einer derartigen Sachlage ein Verkäufer ohne weiteres die Gewährleistung für letztlich die Richtigkeit der enthaltenen Angaben übernehmen wollen, wäre sein Haftungsrisiko kaum überschaubar. Schon die Lebenswahrscheinlichkeit spricht daher nicht für einen derartigen – erkennbar interessenswidrigen – Haftungswillen. Umso mehr wird dies gelten, wenn – so lag es auch hier – im unmittelbaren zeitlichen Kontext im Notarvertrag ein typischer Gewährleistungsausschluss vereinbart wird. Dann nämlich muss sich gerade auch für die Käuferseite die Frage stellen, weshalb und inwieweit ihr Verkäufer für die Angaben im Energieausweis haften soll. Damit werden Käufer nicht schutzlos: zum einen können sie den Sachverständigen, falls dieser gegen seine Sorgfaltspflichten verstoßen haben sollte, ggf. über die Grundsätze eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in Anspruch nehmen

(Hertel, DNotZ 2007, 486, 495; Kamphausen, BauR 2006, 1208 ff.),

zum anderen aber auch den Verkäufer selbst, falls dieser arglistig gehandelt haben sollte, etwa durch Manipulation der Grundlagen oder des Inhalts von Energieausweisen.

Bei Anlage dieses Maßstabes spricht vorliegend nichts für die Übernahme irgendeiner Gewährleistung durch den Bekl.. Nach seinen Angaben hatte nur der Makler ihm geraten, einen Energieausweis erstellen zu lassen und er sei der Empfehlung gefolgt. Aber auch nach Angaben der Kl. sandte ihnen nur der Makler den Energieausweis per Mail zu, ohne dass über Details noch weiter mit dem Bekl. gesprochen worden sei.

(2) Selbst wenn die Kl. die 42-seitige Projektbeschreibung, die dem Energieausweis zugrunde lag, zusammen mit diesem, d.h. vor Vertragsschluss, vom Makler erhalten haben sollten, folgt auch aus dieser Übergabe nichts Anderes. Für die Frage einer Haftungsübernahme des Bekl. liegt die Interessenlage ebenso. Darüber hinaus gilt das Argument, der mangelnden Prüfbarkeit durch den Verkäufer für diese Beschreibung erst recht. Sie enthält eine solche Fülle an technischen und architektonischen Details, dass bereits der Versuch einer Kontrolle durch den Verkäufer nicht als zumutbare vertragliche Pflicht erscheinen kann.

Nach alledem scheidet ein vertraglicher Gewährleistungsanspruch der Kl. aus §§ 437, 434 BGB ganz gleich, ob unter dem Gesichtspunkt der Minderung oder alternativ des Schadensersatzes, mangels Vorliegens eines Sachmangels aus.

2. Aber auch ein auf das negative Interesse gerichteter Anspruch der Kl. auf Ersatz des behaupteten Minderwertes des Hauses kommt weder nach §§ 280, 311 Abs. 2 i.V.m. 241 Abs. 2 BGB unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen eine vorvertragliche Aufklärungspflicht noch eines deliktischen Handelns nach §§ 823 Abs. 2 S. 1 BGB i.V.m. 263 StGB in Betracht.

Hieran wäre zum einen zu denken, wenn der Bekl. arglistig dazu beigetragen hätte, dass der Sachverständige C. durch die Angaben im Energieausweis die Kl. falsch informierte, indem er selbst dem Sachverständigen gegenüber im Wissen um dessen mangelnde Kontrolle fehlerhafte Angaben gemacht (a) oder sonst von der Fehlerhaftigkeit der vom Sachverständigen verwendeten Tatsachengrundlage Kenntnis gehabt hätte (b). Zum anderen, wenn ihn eine Pflicht zur Aufklärung hinsichtlich einer auch von ihm als außergewöhnlich schlecht und nicht erwartbar wahrgenommenen energetischen Eigenschaft des Gebäudes getroffen hätte (c). Für alle drei Aspekte sind konkrete Anknüpfungstatsachen nicht ersichtlich, wobei wegen des Vorrangs des vertraglichen Gewährleistungsrechts eine Haftung ohnehin nur bei arglistigem Verkäuferverhalten in Betracht kommt (BGH, Urteil vom 12.11.2011, – VIII ZR 346/09 –, bei juris: Rn. 16; Palandt-Grüneberg, BGB, 73. A., § 311, Rn. 14f.)

a) Anhaltspunkte für eine vorsätzlich falsche Information des Bekl. selbst sind nicht gegeben. Es ist unklar, wie der Sachver-

ständige C. zu den zahlreichen in der Projektbeschreibung beschriebenen Daten gekommen ist. Der Bekl. gibt zwar an, dass eine oder andere auf Geheiß des Sachverständigen vermessen zu haben. Er trägt auch vor, dass es zu einem Missverständnis des Sachverständigen hinsichtlich seiner Antwort auf die Frage nach der Dachdämmung gekommen sein könnte. Er selbst habe anhand der Sparrenstärke und seiner eigenen Arbeiten in diesem Bereich nur Ausführungen zur Dämmung im Bereich des Giebels des Spitzbodens machen können. Aus diesen Angaben allein lässt sich aber eine vorsätzlich falsche Information des Bekl. nicht herleiten.

b) Dass er die Unrichtigkeit der Angaben des Sachverständigen erkannt hat, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Dies hätte vorausgesetzt, dass er die Angaben im Energieausweis und der Projektbeschreibung zur Kenntnis genommen und verstanden hätte und ihm aufgefallen wäre, dass diese Anlass zu Zweifeln geben. Zu einem Versuch der Kontrolle war er nicht verpflichtet. Allenfalls ein etwaiges starkes Abweichen seines Energieverbrauches von dem angegebenen wäre für ihn als Laien überhaupt zu erfassen gewesen. Auch war der Sachverständige C. keinesfalls sein Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 BGB. In einem Fall, in dem beide Parteien ersichtlich auf die Fachkunde eines hinzugezogenen Sachverständigen setzen mussten, kommt eine Haftung des Verkäufers für die Richtigkeit eines Gutachtens nicht in Betracht

(OLG Hamm, Urteil vom 15.1.2009 – 2 U 39/08 –, bei juris Rn. 50ff.).

So liegt es hier. Denn nach § 21 EnEV wäre ist eine spezielle Qualifikation für die Ausstellung eines Energieausweises erforderlich, über die der Bekl. erkennbar nicht verfügte.

c) Konkrete Anhaltspunkte, dass der Bekl., der sehr lange selbst in dem Streitgegenständlichen Haus wohnte, dessen klimatischen Bedingungen als so unangenehm empfunden hätte, dass hieraus eine Pflicht zur Information des Käufers erwachsen wäre, fehlen ebenfalls. Sie sind insbesondere noch nicht daraus zu entnehmen, dass die Kläger das Obergeschoss in kalten Wintern als deutlich untertemperiert erleben. Überdies haben die Kl. nichts dazu dargelegt, in welcher Hinsicht sich der behauptete Minderwert des Hauses als ein nach einer vorvertraglichen oder deliktischen Haftung allein ersatzfähiger Vertrauensschaden und nicht nur als Nichterfüllungsschaden darstellen könnte.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Ein Grund zur Zulassung der Revision im Sinne des § 543 Abs. 2 ZPO besteht nicht; die Grundsätze einer Anwendung der §§ 133, 157 BGB selbst sind hinreichend geklärt.

## StromGVV § 17; BGB § 286

- Nach den gängigen Stromversorgungsbedingungen ist grundsätzlich jährlich abzurechnen. Kürzere Abrechnungszeiträume sind nur in den ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmefällen zulässig.**
- Zahlungsverzug des Verbrauchers tritt nicht schon mit Ablauf der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ein. § 17 StromGVV gewährt dem Stromversorger kein einseitiges Recht zur kalendermäßigen Bestimmung der Leistungszeit i. S. d. § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Es bedarf deshalb grundsätzlich noch der nach § 286 Abs. 1 BGB erforderlichen Mahnung (entgg. OLG Schleswig, Urteil vom 14.02.2013 - 16 U 74/10 -).**

SchlHOLG, 3. Zivilsenat, Urteil vom 3. März 2015 – 3 U 46/14 –, Hi

Die Kl.in verlangt von dem Bekl. Vergütung für Stromlieferungen in der Zeit vom 15. Januar 2011 bis zum 2. Juni 2013 nebst Zinsen. Der Vergütungsbetrag beläuft sich auf insgesamt 29 179,49 €. Den größten Teil in Höhe von 25 647,42 € hat der Bekl. nach Klageerhebung anerkannt und gezahlt. Insoweit haben die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt.

Den Streitgegenständlich gebliebenen Vergütungsanspruch über 3531,77 € hat das Landgericht abgewiesen. Er betrifft den Abrechnungszeitraum vom 6. Februar bis zum 2. Juni 2013. Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, dass nur für ein ganzes Jahr hätte abgerechnet werden dürfen. Die Forderung sei deshalb nicht fällig.

Das Landgericht hat der Kl.in außerdem nur einen Anspruch auf Rechtshängigkeitszinsen aus § 291 BGB auf den anerkannten Teilbetrag für die Zeit zwischen

Klageerhebung (10.4.2014) und Zahlung (22.5.2014) zuerkannt. Verzugszinsen aus den §§ 288 Abs. 1, 187 Abs. 1 BGB für die Zeit davor stünden der Kl.in nicht zu, weil es an einer verzugsbegründenden Mahnung, einer stattdessen erforderlichen Vereinbarung über die Leistungszeit oder eines Hinweises nach § 286 Abs. 3 S. 1 BGB in der Rechnung fehle. Die Leistung sei auch nicht nach § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB kalendermäßig bestimmt gewesen. Die einseitige Festlegung der Fälligkeit durch die Kl.in reiche nicht aus, weil sie nicht gemäß § 315 BGB zur Bestimmung der Leistung berechtigt sei. Ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht stünde nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts zu, die auf der Grundlage eines Anschluss- und Benutzungszwangs eine öffentliche Aufgabe wahrnähmen. Dies alles sei bei der Kl.in nicht der Fall. Der Kl.in sei auch durch § 17 Abs. 1 Satz 1 StromGVV keine Befugnis zur einseitigen Bestimmung durch Gesetz eingeräumt worden, der hier allenfalls durch Verweisung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kl.in gelte. Voraussetzung dafür wäre eine Begründung der Schuld durch Gesetz; hier aber sei die Schuld durch Vertrag begründet worden. Darüber hinaus folge aus § 17 Abs. 1 Satz 1 StromGVV nur, dass der Versorger berechtigt sei, den Fälligkeitszeitpunkt zu bestimmen. Dies reiche zur Verzugsbegründung nicht aus. Dem Versorger habe damit nicht zugleich die Befugnis zu einer einseitigen Leistungsbestimmung i. S. des § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB eingeräumt werden sollen, sofern – was offen bleiben könne – eine über § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB hinausgehende Befugnis zur einseitigen Leistungsbestimmung überhaupt durch Rechtsverordnung geregelt werden könnte.

Mit der Berufung verfolgt die Kl.in ihre Klage im Umfang der Klageabweisung weiter. Hinsichtlich des Vergütungsanspruchs über 3531,77 € vertritt sie weiterhin die Auffassung, dass sie auch einen unterjährigen Abrechnungszeitraum habe wählen dürfen. Dies sei in einem großen Unternehmen wie dem ihrigen sinnvoll, um eine durchgehende Auslastung der Mitarbeiter über das gesamte Kalenderjahr zu erreichen. Ansonsten gäbe es Abrechnungsspitzen, für die eigen kurzzeitig Mitarbeiter eingestellt werden müssten. Verzugszinsen stünden ihr zu, weil ein Energieversorger nach § 17 StromGVV berechtigt sei, den Fälligkeitszeitpunkt für die abgerechneten Zahlungen festzulegen. Diese Festlegung stünde einer vertraglichen Vereinbarung der kalendermäßigen Bestimmtheit der Fälligkeit im Sinne von § 286 Abs. 2 Ziffer 1 BGB gleich. Der festgelegte Fälligkeitszeitpunkt ergebe sich aus den jeweiligen Rechnungen. Der Bekl. verteidigt das angefochtene Urteil.

## Aus den Gründen

Die Berufung ist unbegründet.

Einen Vergütungsanspruch der Kl.in gegen den Bekl. für den Lieferzeitraum vom 6. Februar bis zum 2. Juni 2013 in Höhe von 3531,77 € hat das Landgericht zu Recht mangels Fälligkeit abgewiesen. Die Abrechnungsbeträge für die Stromlieferung werden nach Ziffer 9 des Stromlieferungsvertrages – so wörtlich – „zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt fällig“. In den Vertragsbestimmungen selbst sind Zahlungszeitpunkte nicht angegeben, sie können deshalb nur den Rechnungen zu entnehmen sein. Dies war bei der Rechnung vom 9. August 2014 der 30. August 2014 (der Fall).

Nur eine vertragsgerechte Abrechnung kann jedoch fälligkeitsauslösend sein. Daran fehlt es. Die Abrechnung betrifft nur einen Zeitraum von rund vier Monaten. In Ziffer 6.2 des Stromlieferungsvertrages wird das Abrechnungsjahr als zusammenhängender Zeitabschnitt von 12 Monaten definiert. Dies kann nur als Festlegung des grundsätzlichen Abrechnungszeitraums verstanden werden. Zwar heißt es in Ziffer 6.2 weiter, dass dann, wenn der Abrechnungszeitraum kein volles Abrechnungsjahr umfasse, zeitanteilig abgerechnet werde. Damit wird jedoch nur die Rechtsfolge beschrieben, die eintritt, wenn ausnahmsweise für einen kürzeren Abrechnungszeitraum abgerechnet werden darf. Unter welchen Voraussetzungen dies der Fall ist, ergibt sich aus Ziffer 6.2 nicht.

Die Voraussetzungen für die Verkürzung des Abrechnungszeitraums ergeben sich jedoch aus § 18 Ziffer 2 der Allgemeinen Versorgungsbedingungen. Dort behält sich die Kl.in vor, bei einer Änderung der Strompreise, des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze zeitanteilig abzurechnen. Keiner dieser Fälle lag vor. Im Umkehrschluss ergibt sich aber aus dieser Bestimmung, dass es in allen anderen Fällen beim grundsätzlich vereinbarten Abrechnungszeitraum verbleibt. Die ausdrückliche Aufzählung einzelner Ausnahmetatbestände hätte ansonsten keinen Sinn. Zum gleichen Ergebnis führt auch eine interessengerechte Auslegung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen beider Vertragsparteien. Hierbei ist einerseits das Interesse der Kl.in zu berücksichtigen, Abrechnungsspitzen zu vermeiden. Der Senat vermag diesem Interesse allerdings kein hohes Gewicht beizumessen. Die Abrechnungszeiträume verteilen sich auch bei jährlicher Abrechnung über das ganze Jahr, weil sie für jeden Kunden individuell zu bestimmen sind. Zudem kann die Rechnungserstellung bei zeitweiliger Überlastung der Mitarbeiter hinaus-

geschoben werden. Von nicht unerheblicher Bedeutung ist der Abrechnungszeitraum jedoch für den Kunden. Jede Abrechnung hat Folgewirkungen für den künftigen Abrechnungszeitraum. Die Kl.in berechnet die neuen Abschlagsbeträge auf der Grundlage des bisherigen Verbrauchs, wie dies der Vorgabe in § 13 StromGVV entspricht. Realistische Abschlagsbeträge lassen sich aber nur auf der Grundlage eines Jahresverbrauchs ermitteln, denn innerhalb eines Jahres ist der Stromverbrauch jahreszeitlich bedingt erfahrungsgemäß stark schwankend.

Doch auch wenn man diese Auslegung des § 18 Ziffer 2 AVB nicht für zwingend hielte, ist sie maßgeblich. Sie ist jedenfalls gut möglich. Nach § 305 c Abs. 2 BGB muss der Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei mehreren möglichen Auslegungsvarianten die für ihn ungünstigste Auslegung gegen sich gelten lassen.

Dass die Kl.in nachträglich eine weitere unterjährige Abrechnung für den Zeitraum vom 3. Juni 2013 bis zum 31. Januar 2014 erstellt hat, die zusammen mit der streitgegenständlichen unterjährigen Abrechnung das ganze Jahr erfasst, ändert an diesem Ergebnis nichts. Eine unterjährige Abrechnung bleibt unzulässig, auch wenn weitere unterjährige Abrechnungen folgen.

2. Das Landgericht hat der Kl.in zu Recht auch einen Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen versagt, weil ein Verzugsbeginn vor Klageerhebung für die einzelnen Forderungen nicht dargetan ist.

a) Die Kl.in hat den Bekl. nicht verzugsbegründend nach § 286 Abs. 1 S. 1 BGB gemahnt. Gesonderte Mahnschreiben zusätzlich zu den Rechnungen hat sie unstreitig nicht versandt. Die Rechnungen selbst enthalten die Mahnung noch nicht. Eine fälligkeitsbegründende Rechnung kann nur im Ausnahmefall als zugleich verzugsbegründende Mahnung ausgelegt werden. Die Angabe eines Zahlungsziels in der Rechnung genügt hierfür nicht

(BGH NJW 2008, 50, 51 f Rn. 11; MüKoBGB/Ernst, 6. Aufl. 2012, § 286 Rn. 49).

b) Die Rechnungen enthalten auch keinen Hinweis auf einen Verzugseintritt nach 30 Tagen (§ 286 Abs. 3 S. 1 BGB).

c) Da verzugsbegründende Tatbestände nach § 286 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BGB ersichtlich nicht vorliegen, hätte Verzug ansonsten nur nach § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB wegen Nichtleistung nach Ablauf kalendermäßig bestimmter Leistungszeiten eintreten können. Eine solche Leistungsbestimmung kann grundsätzlich nicht einseitig erfolgen. Es bedarf entweder einer gesetzlichen Bestimmung oder einer Vereinbarung

(Begr. RegE BT-Drucks. 14/6040 S. 145 f).

Auch diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

aa) Die Kl.in ist der Auffassung, die Festlegung des Fälligkeitszeitpunkts in den Rechnungen nach § 17 Abs. 1 S. 1 StromGVV stehe einer kalendermäßigen Fälligkeitsvereinbarung gleich. Dies sei in der Rechtsprechung seit Jahren anerkannt. Zum Beleg verweist die Kl.in auf ein Urteil des Landgerichts Leipzig aus dem Jahre 1998, das ohne eigene Begründung auf ein Urteil des Landgerichts Kleve Bezug nimmt. Auch die in diesem Sinne ergangene Entscheidung des 16. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts enthält keine nähere Begründung

(Urteil vom 14.02.2013 – 16 U 74/10 –, dort a.E.).

Die Kl.in beruft sich offenkundig auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, derzufolge Unternehmen, die im öffentlichen Interesse Ver- und Versorgungsleistungen erbringen, das Recht zur einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB zusteht. Diese Vorschrift komme zwar, so der Bundesgerichtshof, grundsätzlich nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung zur Anwendung. Einer solchen Vereinbarung bedürfe es aber nicht, wenn der Schuldner die Leistungen aufgrund eines Anschluss- und Benutzungszwangs in Anspruch nehme. Wegen des Anschluss- und Benutzungszwangs könne das Versorgungsunternehmen die privatrechtlichen Leistungsentgelte nach § 315 BGB einseitig festsetzen. Dementsprechend könne auch in den Leistungsbedingungen des Versorgungsunternehmers die Leistungszeit wirksam kalendermäßig bestimmt werden

(BGH NJW 2006, 3271 Rn. 7; BGH NJW 2005, 1772, 1773).

bb) Die Voraussetzungen eines einseitigen Leistungsbestimmungsrechts nach dieser Rechtsprechung liegen jedoch nicht vor, denn sie gilt nur für den Bezug von Versorgungsleistungen im Rahmen eines Anschluss- und Benutzungszwangs. Gerade aus der für den Verbraucher verbindlichen Anordnung des Leistungsbezugs durch das Versorgungsunternehmen hat der Bundesgerichtshof abgeleitet, dass dieses auch Leistungsentgelt und Leistungszeit einseitig festsetzen könne. Ein Anschluss- und Benutzungszwang bestand für die von der Kl.in erbrachten Leistungen jedoch nicht. Die Entscheidung, ob und von welchem Versorgungsunternehmen er Strom beziehen möchte, steht jedem Verbraucher frei. Eine Pflicht zum Strombezug von der Kl.in besteht nur für die Dauer des Grundversorungsvertrags (§ 4 StromGVV), der aber mit Zweiwochenfrist frei kündbar ist (§ 20 Abs. 1 StromGVV). Die Kl.in ihrerseits ist unter gewissen Voraussetzungen zur Leistungsverweigerung berechtigt (§ 19 StromGVV). Dementsprechend geht der Bundesgerichtshof in einer jüngeren Entscheidung bei Stromversorgungsunternehmen ohne Weiteres davon aus, dass es zur Begründung des Zahlungsverzugs vorangegangener Mahnungen bedürfe

(BGH NJW 2014, 2024, 2025 Rn. 23).

Eine Befugnis zur einseitigen Bestimmung der Leistungszeit ist auch aus § 17 Abs. 1 S. 1 StromGVV nicht herzuleiten. Wie das Landgericht unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Amtsgerichts Bad Segeberg

(Urteil vom 4. Juli 2013 – 17 C 90/13 –, zustimmend zitiert bei Staudinger/Löwisch/Feldmann, Bearb. 2014, § 286 Rn. 69)

ausgeführt hat, betrifft § 17 Abs. 1 S. 1 StromGVV schon seinem Wortlaut nach nur die Fälligkeit der Forderung, die zur Verzugsbegründung nicht ausreicht. Auch aus der Begründung des Verordnungsgebers ist nicht zu entnehmen, dass in dieser Regelung die Verzugsvorschriften des § 286 BGB geändert werden sollten. Im Gegenteil sollte mit § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StromGVV der bisherige § 27 AVBelt übernommen werden

(BR-Drucks. 306/06 S. 37).

Auch § 27 AVBelt regelte – nahezu wortgleich mit § 17 Abs. 1 StromGVV – nur die Befugnis des Versorgungsunternehmens zur Fälligkeitsbestimmung. Die Vorschrift wurde nicht als Sonderregelung zum Zahlungsverzug verstanden. Insoweit sollte es vielmehr unverändert bei den nach § 286 BGB erforderlichen Voraussetzungen verbleiben

(Hempel/Franke, Recht der Energie- und Wasserversorgung. Loseblatt. Bd. 5, Stand 08/2003, § 27 AVBelt Rnrrn. 157, 159).

Ersichtlich sollte § 17 Abs. 1 StromGVV hieran nichts ändern. Auch § 19 Abs. 2 StromGVV spricht indiziell für die Notwendigkeit einer Mahnung zum Verzugseintritt. § 19 Abs. 2 StromGVV regelt die Voraussetzungen, unter denen das Versorgungsunternehmen bei Zahlungsverzug die Versorgung einstellen kann. In Satz 1 heißt es hierzu, dass der Grundversorger bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung berechtigt sei, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Die Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung allein berechtigt ihn zur Androhung der eigenen Leistungsverweigerung also noch nicht. Es bedarf einer zusätzlichen Mahnung. Dies wäre wenig verständlich, wenn bereits durch die Nichtzahlung Verzug eingetreten wäre.

Letztendlich lassen die AGB der Kl.in kein anderes Ergebnis zu. In § 24 der Stromversorgungsbedingungen wird das Recht der Kl.in zur Einstellung der Versorgung unter Rückgriff auf § 19 StromGVV geregelt. In Ziff. 2 heißt es, dass die Kl.in berechtigt sei, „bei Zahlungsverzug ... die Versorgung nach Androhung einzustellen“. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Mahnung wird nicht erwähnt. Dies ist nur dann mit § 19 Abs. 2 StromGVV – der eine Mahnung voraussetzt – vereinbar, wenn unter Zahlungsverzug i. S. d. § 24 der Stromversorgungsbedingungen begrifflich die Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung zu verstehen ist. Allein hieraus folgt wegen des Gebots der verwerferfeindlichen Auslegung von AGB (§ 305c Abs. 2 BGB) die Notwendigkeit einer Mahnung für den Verzugseintritt.

3. Die Berufung war nach Allem mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

4. Der Senat hat nach § 543 Abs. 2 ZPO die Revision zugelassen. Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung. Die Frage, wann ein Stromabnehmer mit der Zahlung auf den Vergütungsanspruch des Stromversorgers in Verzug gerät, dürfte für eine Vielzahl von Fällen von Bedeutung sein. Außerdem erfordert die Einheitlichkeit der Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts, weil die Entscheidung des erkennenden Senats insoweit von derjenigen des 16. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts abweicht.

### BGB § 823; VVG § 86

**Eine Büroangestellte, die vormittags für den Gebäudeeigentümer und nachmittags für einen in demselben Gebäude tätigen anderen Arbeitgeber tätig ist, ist in den zwischen Gebäudeeigentümer und Gebäudeversicherer konkludent vereinbarten Regressverzicht auch dann einbezogen, wenn sie morgens vor Beginn ihrer Tätigkeit beim Gebäudeeigentümer in der Teeküche ihres anderen (Nachmittags-)Arbeitgebers Kaffee trinkt und dort fahrlässig einen Brandschaden am Gebäude verursacht.**

SchlHOLG, 16. Zivilsenat, Urteil vom 19. März 2015 – 16 U 58/14 –, Br.

Die Kl.in macht gegen die Bekl. im Regresswege Schadensersatzansprüche wegen der Verursachung eines Brandes geltend.

Die Kl.in ist Gebäudeversicherer der Firma D e.G. (im Folgenden D) für das Grundstück X in Y. Die D ist Eigentümerin des Grundstückes. Die Versicherung umfasst u.a. das Risiko Feuer.

Das Grundstück ist mit einem zweigeschossigen Wohn- und Geschäftsgebäude bebaut. Im Erdgeschoss befindet sich die Verwaltung der Niederlassung der D. Im Obergeschoss befindet sich neben einer Wohnung eine weitere Wohnung, die an den Streithelfer vermietet ist. Dieser betreibt dort seine Firma M. Die Bekl. war als Bürokauffrau sowohl bei der D als auch beim Streithelfer angestellt. Sie arbeitete am Vormittag für die D und in den Nachmittagsstunden für die M. In den Mieträumen des Streithelfers befindet sich eine Teeküche. In dieser Teeküche waren auf einem Cerankochfeld, das mit Drehknöpfen auf der Vorderseite des Herdes bedient wird, zwei Kaffeemaschinen abgestellt.

Die Bekl. hielt sich am 25. August 2010 gegen 6.10 Uhr allein in den Räumen der M im Obergeschoss des Gebäudes auf. Sie kochte sich in der Teeküche einen Kaffee mit einer der Kaffeemaschinen. Der Grund, weswegen sie hierfür nicht die Räume der D nutzte, lag im Wesentlichen darin, dass man in deren Räumen nicht rauchen durfte. Nachdem sie den Kaffee getrunken und noch eine Zigarette geraucht hatte, verließ sie gegen 6.50 Uhr die Räume der M, um im Erdgeschoss ihre Arbeit bei der D aufzunehmen.

Gegen 7.15 Uhr bemerkten Nachbarn, dass Rauch aus dem auf Kipp stehenden Fenster der M drang. Nachdem sie von Kollegen verständigt worden war, eilte die Bekl. in die Teeküche im Obergeschoss und sah, dass diese bereits teilweise in Brand stand. Die herbeigerufene Feuerwehr löschte den Brand nach kurzer Zeit. Durch den Brand entstanden an dem Gebäude ein Zeitschaden in Höhe von 21341,00 €, Aufräumkosten von 600,00 €, Schadensminderungskosten von 749,00 € und Kosten für die Reinigung in Höhe von 200,00 €. Die Kl.in regulierte einen Neuwertschaden in Höhe von 28890,00 € abzüglich eines Selbstbehaltes der Versicherungsnehmerin von 10000,00 €. Sie verlangte in der Folge ausgehend von einem Schaden von insgesamt 22890,00 € (Zeitwertschaden zuzüglich Kosten) abzüglich des Selbstbehaltes der Versicherungsnehmerin von 10000,00 € einen Betrag von 12890,00 € zunächst von der Haftpflichtversicherung der Bekl.. Nachdem diese mit Schreiben vom 19 Juli 2011 die Auffassung vertrat, eine Haftung der Bekl. sei nicht nachgewiesen, machte die Kl.in ihre Forderung am 21. Juli 2011 gegen die Bekl. zunächst im Mahnverfahren anhängig.

Die D machte im Verfahren beim Landgericht Z ihre Selbstbeteiligung in Höhe von 10000,00 € gegenüber der Bekl. und dem hiesigen Streithelfer geltend. Das Verfahren wurde durch einen Vergleich beendet, in dem sich die Bekl. und der Streithelfer zur Zahlung von je 1/2 des Betrages verpflichteten.

Die Kl.in hat behauptet, der Brand sei oberhalb des in der Küche befindlichen Cerankochfeldes ausgebrochen, da die Bekl. die vordere linke Kochzone nicht ausgeschaltet habe, so dass die auf dem Kochfeld abgestellte Kaffeemaschine in Brand geraten sei. Beim Eintreffen der Feuerwehr sei eine Herdplatte eingeschaltet gewesen, diese sei von den Einsatzkräften ausgeschaltet worden.

Die Bekl. hat behauptet, sie habe die Herdplatte weder bewusst noch versehentlich z.B. durch Anstoß mit ihrer Handtasche angeschaltet. Brandursache sei vielmehr ein Kurzschluss in der Elektroinstallation der Teeküche gewesen. Sie hat die Auffassung vertreten, sie sei in den zugunsten des Mieters bestehenden Regressverzicht einzubeziehen.

Das Landgericht hat die Bekl. nach Beweisaufnahme zur Zahlung verurteilt. Der Brand sei durch die Bekl. verursacht worden. Ihr kämen die Grundsätze des Regressverzichts nicht zugute. Die Bekl. sei nicht Mieterin der Räume, eine Regressforderung wirke sich somit auch nicht risikooerhöhend auf die Zahlung der Mietforderungen aus. Auch die weitergehende Ansicht, dass Personen, bei denen ein Rückgriffsanspruch gegen den Mieter bei ihrer Inanspruchnahme möglich sei, in den Versicherungsschutz einzubeziehen seien, greife vorliegend nicht ein. Denn die Bekl. habe keinen arbeitsrechtlichen Freistellungsanspruch gegen die M. Zur Zeit der Brandverursachung habe sie keine betriebliche Tätigkeit verrichtet, zu der sie arbeitsvertraglich verpflichtet gewesen sei. Da sie erst

nachmittags für die M arbeite, habe der Aufenthalt in der Teeküche außerhalb ihrer Arbeitszeit und außerhalb ihres Arbeitsplatzes stattgefunden. Sie sei insoweit Besuchern des Mieters gleichzustellen, die nicht in den Regressverzicht einbezogen seien.

Die gegen dieses Urteil von der Bekl. eingelegte Berufung hatte Erfolg.

### Aus den Gründen

Die Berufung der Bekl. hat Erfolg. Die Kl.in kann ihr dem Grunde nach zustehende Ansprüche gegen die Bekl. nicht durchsetzen, da die Bekl. in einen Regressverzicht einbezogen ist.

1. Zu Recht ist das Landgericht allerdings davon ausgegangen, dass der Kl.in grundsätzlich Regressansprüche gegenüber der Bekl. aus dem streitgegenständlichen Brandereignis entstanden sind, § 823 BGB i.V.m. § 86 VVG. Nach § 86 Abs. 1 VVG geht ein Anspruch, der dem Versicherungsnehmer gegen einen Dritten zusteht, auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Senat schließt sich insoweit im Ergebnis dem landgerichtlichen Urteil an, als hierin festgestellt wurde, dass der Brandschaden vom 25. August 2010 auf ein Verhalten der Bekl. zurückgeht. Die im Rahmen der Beweisaufnahme festgestellten Umstände des Brandes, nach dem ein unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit der Nutzung der Teeküche durch die Bekl. besteht, niemand anderes diese Teeküche in dieser Zeit genutzt hat und im Verlaufe der Löscharbeiten von den Feuerwehrleuten vor Ort ein eingeschaltetes Kochfeld gemeldet wurde, lassen unabhängig von der Anwendung der Rechtsfigur des Anscheinsbeweises nur den Schluss zu, dass der Brand durch die Bekl. und eine von ihr in der Teeküche ausgeführte Handlung zurückzuführen ist, § 286 ZPO. Alternative Ursachen, die nur zufällig zu diesem Zeitpunkt den Brand verursacht haben, sind zwar nicht ausgeschlossen, bleiben aber theoretisch.

2. Dennoch kann die Kl.in die ihr hieraus entstehenden Ansprüche gegenüber der Bekl. nicht durchsetzen, da zu deren Gunsten ein Regressverzicht eingreift.

a) Ein derartiger Regressverzicht resultiert aus einer ergänzenden Auslegung des Gebäudeversicherungsvertrages. Diese führt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dazu, dass er einen konkludenten Regressverzicht des Versicherers zugunsten des Mieters enthält, der einen Brandschaden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht hat

(BGH VersR 2013, 318, 320 mwN).

Diese Rechtsprechung beruht darauf, dass dem Vermieter für den Versicherer erkennbar daran gelegen ist, den Mieter in den Schutz des Gebäudeversicherers einzubeziehen. Der Vermieter hat ein Interesse daran, dass der Mieter, auf den er in der Regel die Kosten der Versicherung abwälzt, in seiner Erwartung, er sei bei fahrlässiger Schadensverursachung durch die Versicherung geschützt, nicht enttäuscht wird. Auch liegt es nicht im wirtschaftlichen Interesse des Vermieters, wenn das Vermögen seines Mieters mit Regressforderungen belastet wird, weil sich diese Belastungen auf die Mietzahlungen auswirken können

(BGH NJW 2001, 1353, 1354).

Diese Grundsätze sind auch auf gewerbliche Mietverhältnisse auszuweiten

(Stobbe in: van Bühren, Handbuch Versicherungsrecht, 6. Aufl., § 5 Rn. 336; BGH VersR 2002, 433).

Zudem kann die Haftungsbefreiung auch Personen zugutekommen, die nicht Mieter sind, diesem aber nahestehen (Arg. aus § 86 Abs. 3 VVG), wobei nicht nur auf die häusliche Gemeinschaft abzustellen ist

(Engler in: Holm u.a., Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht, 3. Aufl., Kap. 10 Rn. 38 mwN).

Wie dieser Personenkreis im Einzelnen abzugrenzen ist, ist noch streitig

(vgl. Prölss/Martin-Klimke, VVG, 28. Aufl., § 43 Rn 27, 49).

Nicht in den geschützten Kreis einzubeziehen sind Personen, die lediglich kurzfristig mit der versicherten Sache in Kontakt kommen, z.B. Besucher des Mieters. Ausgenommen sind auch Vertragspartner des Mieters

(Prölss/Martin, aaO, Rn 49).

Geschützt sind nur solche dem Mieter nahe stehenden Per-

sonen, die nach der übereinstimmenden Vorstellung der Mietvertragsparteien mit der Mietsache in Berührung kommen sollten, und bei denen der Vermieter davon ausgehen musste, dass der Mieter ihnen ebenfalls den Schutz der Haftungs-freistellungsvereinbarung zugutekommen lassen wollte. Das betrifft bei einer Mietwohnung vor allem die Mitbewohner, in erster Linie also die Angehörigen, ferner solche Personen, bei denen nach ihrer Inanspruchnahme durch den Vermieter oder seinen Sachversicherer ein Rückgriffs- oder Freistellungsanspruch gegen den Mieter in Betracht kommt, etwa aus arbeitsrechtlichen oder ähnlichen Gesichtspunkten

(OLG Hamm, VersR 2001, 1153, Rn. 17, juris).

Ein derartiger Freistellungsanspruch des Arbeitnehmers entsteht, wenn der Schaden bei einer betrieblich veranlassten Tätigkeit entstanden ist

(BAG NJW 1995, 210).

Betrieblich veranlasst sind solche Tätigkeiten, die dem Mitarbeiter arbeitsvertraglich übertragen worden sind oder die er im Interesse des Arbeitgebers für den Betrieb ausführt

(BAG aaO).

Eine derartige Haftungsbeschränkung kann der Arbeitnehmer im Innenverhältnis zum Arbeitgeber bei Schädigung eines Dritten in Form eines Freistellungsanspruches in Anspruch nehmen.

b) Unter diesen Voraussetzungen umfasst der Regressverzicht auch die Bekl. Sie befand sich im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeiten in den Räumen, die vom Streithelfer angemietet waren. Dass sie hierbei nicht unmittelbar mit ihren Aufgaben als Bürokraft der D oder des Streithelfers beschäftigt war, ändert hieran nichts. Das Kaffeetrinken in den Räumen diente offenbar ihrer Vorbereitung vor dem beginnenden Arbeitstag, ähnlich wie das eigentliche Erscheinen zur Arbeit, das evtl. erforderliche Umziehen etc. Auch wenn die Bekl. sich ihren Kaffee in den Räumen des Streithelfers zubereitete und zu sich nahm, ist dies letztlich so zu betrachten, als wenn sie dies in den Räumen der D, also der Versicherungsnehmerin getan hätte, und sich z.B. ihren Kaffee mit an den Arbeitsplatz genommen hätte. Derartige Dinge gehören zu einem Arbeitstag dazu. Die hier gegebene Vorbereitungs- und Erholungszeit ist zeitlich und örtlich auch deutlich von ihren rein privaten Tätigkeiten abgesetzt, ist also vom äußeren Erscheinungsbild und der Zweckbestimmung ihrer Arbeit zugeordnet und kam letztlich der Versicherungsnehmerin zugute. Damit unterscheidet sich die Bekl. von reinen Vertragspartnern des Mieters oder des Versicherungsnehmers, die die betreffenden Räume ohne einen derartigen Zusammenhang nutzen. Die Bekl. durfte auch darauf vertrauen, im Rahmen dieser Vorbereitungszeit, die auch aus ihrer Sicht so zu behandeln ist, als wenn sie sie in den Räumen der D verbracht hätte, von Regressansprüchen freigehalten zu werden. Letztlich wäre es im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung des Versicherungsvertrages, die Ansatzpunkt des Regressverzichts ist, ein nicht nachvollziehbares Ergebnis, dass die Bekl. von einem Regressverzicht umfasst wäre, wenn sie sich in den Räumen des Streithelfers am Nachmittag bei Ihrer Arbeit einen Kaffee in der Teeküche kocht, nicht jedoch wenn sie dies bereits am Vormittag tut, unmittelbar bevor sie bei der Gebäudeeigentümerin und Versicherungsnehmerin arbeitet.

c) Aber auch wenn man die Begründung im Zusammenhang mit einem arbeitsrechtlichen Freistellungsanspruch nicht annehmen wollte, wäre sie doch wie eine dem Mieter nahestehende Person i.S.d. eingangs dargestellten Rechtsprechung anzusehen. Die Bekl. besaß einen Schlüssel zu den Mieträumen, in denen der Brand ausgebrochen ist. Sie konnte sich in diesen Räumen unabhängig von der Anwesenheit des Mieters zu jeder Zeit aufhalten und diese wie der Mieter selbst nutzen. Auch wenn die Bekl. über ihre Angewohnheit, vormittags in den Räumen Kaffee zu trinken und zu rauchen, den Streithelfer nicht informiert hatte, hat sie ihn nach ihren Bekundungen in der mündlichen Berufungsverhandlung dort gelegentlich getroffen, der Streithelfer war hiermit also offenbar einverstanden. Danach zu differenzieren, ob ihre Anwesenheit unmittelbar im Zusammenhang mit ihrer Arbeit steht oder

nicht, überspannt die Anforderungen an den Regressverzicht, zumal auch bei gewerblichen Mietverhältnissen für den Eigentümer und den Versicherer erkennbar ist, dass es über den eigentlichen Mieter hinaus Mitarbeiter des Mieters gibt, die derartige Freiheiten und ein solches – wenn auch arbeitsrechtlich vermitteltes – Näheverhältnis zum Mieter haben.

d) Auch die übrigen Voraussetzungen für den Einschluss in den Regressverzicht liegen vor. So fand das schädigende Ereignis im für den Mietgebrauch begrenzten Bereich statt. Anhaltspunkte, dafür, dass der Bekl. ein größeres Verschulden als einfache Fahrlässigkeit vorgeworfen werden könnte, liegen nicht vor. Die auf dem Ceranfeld abgestellten Kaffeemaschinen wurden bereits seit längerer Zeit dort betrieben, die Bekl. musste auch aufgrund anderer Umstände keine besondere Sorge dafür tragen, zu kontrollieren, ob das üblicherweise nie verwendete Ceranfeld aus ungewöhnlichen Umständen heraus eingeschaltet gewesen wäre....

## NAV §§ 10 I, 12; BGB §§ 1004 I, 2

- 1. Waren die Voraussetzungen für die Errichtung einer Transformatorstation auf dem betroffenen Grundstück zum Zeitpunkt ihrer Errichtung gegeben, muss der Anschlussinhaber nach § 10 NAV die Errichtung und den Betrieb grundsätzlich für die Dauer der Versorgung seines Grundstücks dulden (Anschluss LG Augsburg IR 2008, 208).**
- 2. Es besteht lediglich ein Verlegungsanspruch nach § 10 Abs. 3 NAV, soweit dem Grundstückseigentümer aufgrund nachträglich eingetretener Umstände der Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann (vgl. für die AVBEITV: OLGR Düsseldorf, 2004, 254ff).**
- 3. Grundsätzlich kann nur eine Verlegung an eine andere Stelle auf demselben Grundstück verlangt werden (vgl. für die AVBEITV: OLGR Düsseldorf, 2004, 254ff).**
- 4. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch den Betrieb einer Transformatorstation nach § 10 NAV ist grundsätzlich entschädigungslos zu dulden.**

SchIHOLG, 10. Zivilsenat, Beschl. vom 13. November 2014 – 10 U 11/14 –, Sp.

Die Parteien streiten darüber, ob der Bekl. verpflichtet ist, eine Transformatorstation auf seinem Grundstück zu dulden, die von der Kl.in betrieben wird.

Die Kl.in, eine Gemeinde, betreibt die sog. Gemeindewerke H. als wirtschaftliches Unternehmen in Form eines Eigenbetriebs. Die Gemeindewerke H. sind Betreiber des Niederspannungsnetzes in der Gemeinde H.. Der Bekl. ist der Eigentümer des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks S. in H.. Er hatte das Grundstück durch den Überlassungsvertrag vom 16.4.2009 von seinen Eltern erlangt, die es 1975 von der Firma M. mbH erworben hatten.

In der südwestlichen Ecke des Grundstücks des Bekl. errichtete die Kl.in im Jahr 1973 eine Trafostation auf dem damals noch unbebauten Grundstück. Die Trafostation befindet sich ca. 2,50 Meter vom Bürgersteig entfernt und grenzt in einem Abstand von ca. 70 cm an das Nachbargrundstück mit der Hausnummer 13. An der vorderen Tür der Trafostation oben rechts und an der Längsseite befindet sich ein Warndreieck, auf dem ein Blitz mit dem Zusatz „Hochspannung Lebensgefahr“ abgebildet ist. Der Bekl. ist an das Elektrizitätsversorgungsnetz der Kl.in angeschlossen. Dieses wird durch den in der Trafostation vorhandenen Transformator, der Mittelspannung in Niederspannung umwandelt, gespeist. Physikalisch bedingt geht ein Brummen von der Trafostation aus.

Für die damalige Grundstückseigentümerin war die Errichtung einer Trafostation von Bedeutung, weil sämtliche Grundstücke über das Stromnetz erschlossen werden mussten, das durch die Trafostation versorgt wurde. Vor der Erschließung handelte es sich um unbebautes Bauland. Bei der Errichtung der Trafostation war das Grundstück des Bekl. noch unbebaut. Eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Kl.in wegen dieser Trafostation wurde nicht im Grundbuch eingetragen. Im Jahre 1975 errichteten die Eltern des Bekl. auf dem Grundstück ein Wohngebäude, welches heute noch vorhanden ist.

Die Kl.in behauptet, die Errichtung der Trafostation im Jahr 1973 sei in Absprache mit der damaligen Grundstückseigentümerin, der Firma M. GmbH, und deren Architekten R. erfolgt. Dieser habe damals die Erlaubnis für die Errichtung erteilt. Es sei vereinbart worden, dass der Eigentümer den Gemeindewerken ihr Recht auf Unterhaltung einer Trafostation auf dem Grundstück durch Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit ins Grundbuch sichert. Dies sei damals auch mündlich zugesichert worden. Das von der Trafostation ausgehende Brummen sei derart leise, dass es in einem Abstand von zwei bis drei Metern von der Station nicht mehr zu hören sei. Außerdem sei die Trafostation absolut sicher. Der Transformator und dessen Schutz durch das Trafohauschen entsprächen sämtlichen Sicherheitsvorschriften. Es sei ordnungsgemäß verschlossen, so dass kein Mensch in Gefahr gerate, der das Trafohauschen nicht gewaltsam öffne und die darin vorhandenen Leitungen berühre.

Die Kl.in habe ein Feststellungsinteresse, weil der Bekl. trotz schriftlicher Hinweise der Kl.in bestreite, dass er die Trafostation auf seinem Grundstück zu

dulden und die Kl.in ein Recht habe, diese zu unterhalten. Außerdem habe sie ein Interesse daran feststellen zu lassen, dass der Bekl. den ordnungsgemäßen Betrieb nicht durch „Schikane Maßnahmen“ verhindere. Die Kl.in ist der Ansicht, dass sie als Netzbetreiberin von dem Bekl. als Anschlussnehmer nach §§ 10, 12 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) (im Folgenden nur noch NAV genannt) einen geeigneten Raum unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses fördern dürfe. Der Bekl. habe für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen von Einrichtungen und erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.

Der Bekl. behauptet, seinen Eltern sei vor Erwerb des Grundstücks von der damaligen Eigentümerin und Baugesellschaft mitgeteilt worden, dass die Trafostation nur provisorisch eingerichtet worden sei und noch entfernt werde. Darum seien die Eltern des Bekl. davon ausgegangen, dass die Trafostation nicht dauerhaft bleiben würde. Sie hätten die Trafostation nie akzeptiert. Der Bekl. habe ebenso wenig wie seine Eltern der Errichtung zugestimmt.

Es bestehe für sein Kind und die mit dem Kind spielenden Nachbarkinder eine Lebensgefahr, die von der Trafostation ausgehe. Wegen der spielenden Kinder sei die Trafostation zu entfernen. Andernfalls könnten sich die Kinder des Bekl. in den ersten Jahren nicht entfalten. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Kinder die Trafostation als Spielgerät betrachten. Freunde und Bekannte hätten den Bekl. und seine Ehefrau darauf angesprochen, dass sie die Trafostation als eine Gefahrenquelle betrachten würden und es vermeiden wollen, dass ihre Kinder in dem Bereich des Vorgartens spielen. Außerdem seien die von der Trafostation ausgehenden Brummgeräusche nicht hinnehmbar. Der Bekl. ist der Ansicht, die Kl.in habe gemäß §§ 10, 12 NAV keinen Anspruch auf Errichtung einer Trafostation auf seinem Grundstück und er sei nicht zur Duldung verpflichtet, denn diese gesetzliche Grundlage sei bei der Errichtung der Trafostation 1973 nicht vorhanden gewesen. Der Bekl. ist außerdem der Ansicht, dass ihm – im Rahmen seiner Widerklage – ein Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB zustehe, weil er keine Pflicht zur Duldung nach § 1004 Abs. 4 BGB habe. Das Landgericht hat die vom Kläger begehrte Feststellung ausgesprochen und die Widerklage abgewiesen. Gegen diese Entscheidung wendet sich der Bekl. mit seiner Berufung. Die Berufung hatte keinen Erfolg.

#### Aus den Gründen

Die Berufung des Bekl. gegen das Urteil des Landgerichts Itzehoe vom 15. November 2013 ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO durch einstimmigen Beschluss des Senats zurückzuweisen.

Denn die Berufung des Bekl. bietet offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg; die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert keine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil und es ist auch keine mündliche Verhandlung geboten. Der vorliegende Fall bietet keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten. Die Rechtslage ist durch einschlägige höchstrichterliche Entscheidungen hinreichend geklärt.

**1.** Zu Recht hat das Landgericht den Feststellungsantrag zu 1) der Kl.in als begründet erachtet.

Die Kl.in hat gegenüber dem Bekl. einen Anspruch auf unentgeltliche Duldung der streitgegenständlichen Transformatorstation auf seinem Grundstück und auf Unterlassung von störenden Einwirkungen. Der Anspruch der Kl.in auf Duldung und Unterhalt der Transformatorstation auf dem Grundstück des Bekl. ergibt sich aus § 10 Abs. 1 NAV.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 NAV ist die NAV auch auf solche Nutzungsverhältnisse anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten am 12. Juli 2005 bestanden. Die NAV ist eine Rechtsverordnung und bestimmt den Inhalt aller Stromlieferungsverträge zwischen Stromabnehmern und Energieversorgungsunternehmen i.S.d. Energiewirtschaftsgesetzes, ohne dass es einer vertraglichen Einbeziehung in den jeweiligen Einzelvertrag bedarf

(vgl. Landgericht Augsburg, Urteil vom 14.3.2008 – 1 O 2180/07 –, juris).

Dabei kommt der Verordnung keine Rückwirkung bei, sondern es wird klargestellt, dass bei schon früher abgeschlossenen Versorgungsverträgen eine Duldungspflicht des Grundstückseigentümers besteht, auch wenn sie unter dem Geltungsbereich der Vorgängervorschriften nicht bestanden haben sollte

(vgl. zur entsprechenden Vorgängerregelung AVBEITV: BGH MDR 1981, 57; OLG Düsseldorf NJW-RR 1986, 1208).

Die Voraussetzungen einer Duldungspflicht des Bekl. nach § 10 Abs. 1 Satz 1 NAV liegen vor.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 NAV kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses zur Verfügung stellt, wenn zum Netzanschluss eines Grundstücks eine besondere Transformatoranlage aufge-

stellt werden muss.

Die Kl.in ist Netzbetreiberin i.S.d. § 1 Abs. 4 NAV. Der Bekl. ist Anschlussnehmer i.S.d. § 1 Abs. 2 NAV. Unstreitig ist das Grundstück des Bekl. bereits im Jahre 1973 an das Niederspannungsnetz – Elektrizitätsversorgungsnetz – der Kl.in angeschlossen worden. Ergänzend nimmt der Senat auf die insoweit zutreffenden Ausführungen des Landgerichts Itzehoe im Urteil vom 15. November 2013 Bezug.

Soweit der Bekl. der Auffassung ist, dass deshalb schon keine Duldungspflicht bestehe, da von ihm nie ausdrücklich eine Duldung verlangt worden sei, folgt der Senat dieser Auffassung nicht. Vielmehr ergibt sich die Duldungspflicht unmittelbar aus dem Gesetz. Insbesondere entfällt eine Duldungspflicht nicht dadurch, dass es an einem ausdrücklichen Verlangen fehlt. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als der Bekl. das Grundstück erst im Jahre 2009 erworben hat. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die Transformatoranlage schon mehr als 35 Jahre auf dem Grundstück.

Entgegen der Auffassung des Bekl. ist im Jahre 1973 die Transformatorstation nicht rechtswidrig errichtet worden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für den Fall, dass die Voraussetzungen für die Errichtung einer Transformatorstation auf dem betroffenen Grundstück zum Zeitpunkt ihrer Errichtung gegeben gewesen wären, die Errichtung also berechtigt und wirksam war, der Anschlussinhaber die Errichtung und den Betrieb grundsätzlich für die Dauer der Versorgung seines Grundstücks zu dulden hat

(vgl. Landgericht Augsburg, Urteil vom 14.3.2008 – 1 O 2180/07 –, juris Rn. 32; vgl. zur AVBEITV OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.12.2003 – 16 U 29/03 –, juris dort Rn. 39).

Zum Zeitpunkt der Errichtung der Transformatorstation im Jahre 1973 waren weder die NAV noch deren Vorgängervorschrift die AVBEITV in Kraft. Vielmehr galten die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz (AVB). Durch Anordnung vom 27. Januar 1942 (Reichsanzeiger 1942 Nr. 39) hat der Generalinspektor für Wasser und Energien – gestützt auf die in § 7 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 13. Dezember 1935 erteilte Ermächtigung, die AVB für verbindlich erklärt. Seither gelten sie als staatlich gesetztes Recht im Range einer Rechtsverordnung und bestimmen den Inhalt aller Stromlieferungsverträge zwischen Stromabnehmer und Energieversorgungsunternehmen i.S.d. § 6 Abs. 1 EnWG, ohne dass es einer vertraglichen Einbeziehung in den Einzelvertrag bedarf

(so BGH NJW 1976, 715).

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Vorschrift bestehen nicht

(BGH aaO).

Insbesondere findet die unentgeltliche Duldungspflicht des Grundstückseigentümers ihre Rechtfertigung in dem Umstand, dass er selbst das örtliche Leistungsnetz für die Versorgung gerade dieses Grundstücks in Anspruch nimmt. Nur wenn es an einer derartigen engen Beziehung fehlt – etwa weil das in Anspruch genommene Grundstück selbst gar nicht an die Stromversorgung angeschlossen ist – wird dem Eigentümer mit der Inanspruchnahme ein Sonderopfer auferlegt, das ihm nur gegen eine angemessene Entschädigung zugemutet werden kann

(BGH aaO).

Allerdings setzt die Inanspruchnahme durch das Energieversorgungsunternehmen im Einzelfall voraus, dass der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist, d.h. die Heranziehung des Grundeigentümers in dem vorgesehenen Umfang zur Erfüllung der dem Versorgungsunternehmen übertragenen öffentlichen Aufgaben erforderlich ist und dem Betroffenen nicht mehr als notwendig und nur in zumutbarem Umfang belastet

(BGH aaO).

Dass zum Zeitpunkt der Errichtung der Transformatoranlage – auf den es grundsätzlich ankommt – eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung vorlag, hat der Bekl. nicht substantiiert dargelegt. Insbesondere war bei der Errichtung der Trafostation im Jahre 1973 das streitgegenständliche Grundstück noch



unbebaut. Eine Stromversorgung war nicht vorhanden. Unstreitig war die Anlage erforderlich, um das gesamte Bauland des damaligen Baugebietes und damit auch das Grundstück des Bekl. mit Strom zu erschließen. Abschnitt 4 Nr. 6 der AVB sah bereits die Verpflichtung des Abnehmers vor, einen geeigneten Raum für die Aufstellung eines zur Versorgung des Abnehmers mit Strom erforderlichen Transformators kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Das Recht des Unternehmens, eine solche besondere Einrichtung auch für andere Zwecke zu benutzen, war ebenfalls bereits in der alten AVB verankert

(OLG Düsseldorf aaO Rn. 51).

Insbesondere ist nicht substantiiert vorgetragen, dass schon zum Zeitpunkt der Errichtung von dem nunmehr vorgetragenen Brummgeräuschen eine unzumutbare Beeinträchtigung des Grundstückseigentümers ausgegangen sein soll.

Maßgebend ist für die Frage der Zumutbarkeit grundsätzlich der Zeitpunkt der Errichtung. Sofern eine Transformatorstation einmal rechtmäßig errichtet worden ist, ist der jeweilige Anschlussnehmer nach § 10 NAV grundsätzlich verpflichtet, die Station für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses zu dulden

(Danner/Theobald (Hrsg.), Energierecht, Band 2, Stand April 2014, § 10 NAV Rn. 9).

Unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 NAV besteht lediglich ein Verlegungsanspruch.

Es bedarf dennoch stets einer Abwägung im Einzelfall, ob dem Grundeigentümer die mit der beabsichtigten Leitungsführung etwa verbundene Wertminderung seines Grundstücks im Interesse einer leistungsfähigen, zugleich aber auch sparsamen örtlichen Stromversorgung noch zugemutet werden kann.

Bei dieser Interessenabwägung, welche im Rahmen des § 10 NAV bei der Zumutbarkeitsfrage anzustellen ist, kann der Bekl. allerdings mit der Behauptung, die beabsichtigte Maßnahme sei unnötig, unwirtschaftlich oder in der allgemeinen Trassenführung verfehlt, grundsätzlich nicht gehört werden. Es ist vielmehr Sache des Energieversorgungsunternehmens, im Rahmen der ihm übertragenen öffentlichen Aufgaben darüber zu befinden, welche Maßnahmen ihm für eine leistungsfähige Stromversorgung notwendig und kostenmäßig vertretbar erscheinen

(vgl. zu den Vorgängervorschriften: BGHZ 66, 62, 67; OLG Hamm OLGR 1995, 170, 171).

Des Weiteren ist es dem Betroffenen auch verwehrt, das Versorgungsunternehmen auf die Inanspruchnahme eines anderen Stromabnehmers, der durch die geplante Maßnahme in gleicher oder ähnlicher Weise belastet würde, zu verweisen. Insoweit bilden alle Stromabnehmer praktisch eine Solidargemeinschaft. Es ist vielmehr Sache des Versorgungsunternehmens, das zugleich die Interessen aller Stromabnehmer wahrzunehmen hat, darüber zu befinden, welchen von mehreren gleichermaßen Betroffenen es zur Duldung heranziehen will. Darlegungspflichtig für diese Umstände, aus denen sich die Unzumutbarkeit der beabsichtigten Maßnahme gerade ihm gegenüber ergibt, ist der in Anspruch genommene Grundeigentümer

(vgl. zu den Vorgängervorschriften: OLG Düsseldorf NJW-RR 1986, 1208, 1209; OLG Hamm OLGR 1995, 170, 171).

Ihn trifft also die Beweislast. Sache des Betroffenen ist es auch, dem Versorgungsunternehmen unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze eine ihn weniger belastende und kostenmäßig vertretbare Alternativlösung zu unterbreiten. Anderenfalls würde es dem Unternehmen in unzumutbarer Weise erschwert, eine sachgerechte Interessenabwägung zwischen den einzelnen möglicherweise betroffenen Personen vorzunehmen und in angemessener Zeit Pläne für eine neue Leitungsführung aufzustellen und durchzuführen

(vgl. BGHZ 66, 62; OLG Hamm OLGR 1995, 170, 171).

Diesen Anforderungen genügt der Vortrag des Bekl. nicht. Insbesondere ist er den Angaben der Kl.in nicht substantiiert entgegengetreten. Insoweit nimmt der Senat auf die zutreffenden Ausführungen des Landgerichts Bezug.

Auch hat der Bekl. lediglich typische und bei der Aufstellung einer Transformatorstation immanente Beeinträchtigungen

dargetan. Dies gilt insbesondere für die fehlende Nutzungsmöglichkeit eines Teils seines Grundstücks sowie für das Brummen der Trafoanlage. Dass die Transformatorstation ihn über das allgemein übliche, nicht vermeidbare und als Sozialbindung des Eigentums von ihm entschädigungslos hinzunehmende Maß beeinträchtigt, ist weder dargetan noch ersichtlich. Gegen eine Unzumutbarkeit für den Bekl. spricht dabei, dass die vorgetragenen Beeinträchtigungen dem Grunde nach schon seit der Errichtung im Jahr 1973, mithin seit über 40 Jahren bestehen. Warum diese Beeinträchtigungen nach jahrzehntelanger Hinnahme nunmehr unzumutbar sein sollen, ist für den Senat nicht erkennbar. Wenn der Bekl. mit seinem Beseitigungsanspruch Erfolg hätte, müssten andere Grundstückseigentümer diese Belastungen im selben Umfang tragen, da öffentliche Grundstücke in der Nähe für diese Transformatorstation – vom Bekl. nicht substantiiert widerlegt – nicht zur Verfügung stehen. Der Verweis auf andere Grundstückseigentümer ist dem Bekl. aber gerade verwehrt

(vgl. BGHZ 66, 62; OLG Hamm OLGR 1995, 170, 171).

Maßgeblich sind nicht die besonderen Nutzungswünsche durch Errichtung eines weiteren Kfz-Stellplatzes auf dem Grundstücksteil, auf dem die Transformatorstation steht.

**2.** Soweit der Bekl. mit dem Berufungsantrag zu 3) die Entfernung der Transformatorstation von seinem Grundstück begehrt, scheidet dieser Entfernungsanspruch schon daran, dass insoweit eine Duldungspflicht gemäß § 1004 Abs. 2 BGB besteht. Hinsichtlich der Voraussetzungen der Duldungspflicht wird insoweit auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Im Übrigen ist der vom Bekl. geltend gemachte Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 BGB auch verjährt. Ansprüche nach § 1004 Abs. 1 BGB verjähren grundsätzlich in der regelmäßigen Verjährungsfrist nach § 195 BGB von drei Jahren. Dabei beginnt gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne Fahrlässigkeit erlangen müsste. Da die Transformatorstation sich unstreitig seit dem Jahr 1973 auf dem Grundstück befindet, dürfte unabhängig von den näheren Umständen diese Verjährungsfrist auf jeden Fall abgelaufen sein. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass mit dem Wechsel des Eigentümers am evtl. gestörten Grundstück keine neue Verjährungsfrist beginnt

(BGH NJW 1994, 999).

Soweit der Bekl. sich darauf beruft, dass er unabhängig von dem Beseitigungsanspruch ein Selbstbeseitigungsrecht habe, findet dieses Begehren keinen Niederschlag im Berufungsantrag zu 3). In diesem Antrag fordert der Bekl. die Kl.in zur Beseitigung auf, mithin die einschlägige Anspruchsgrundlage, der § 1004 Abs. 1 BGB ist.

**3.** Soweit der Bekl. mit dem Berufungsantrag zu 4) einen Verlegungsanspruchs geltend macht, scheidet dieser schon daran, dass bei Vorliegen einer Unzumutbarkeit der Duldung der Anschlussnehmer gemäß § 10 Abs. 3 NAV grundsätzlich nur die Verlegung der Station an eine andere Stelle desselben Grundstücks, nicht aber die vollständige Entfernung von seinem Grundstück verlangen kann

(Danner/Theobald (Hrsg.) Energierecht Stand April 2014, § 10 NAV Rn. 14 ff.).

Eine Verlegung innerhalb des eigenen Grundstücks begehrt der Bekl. ausdrücklich nicht.

Im Übrigen setzt der Verlegungsanspruch eine nachträglich eingetretene Unzumutbarkeit voraus

(Danner/Theobald (Hrsg.) Energierecht Stand April 2014, § 10 NAV Rn. 16).

Im Rahmen der Frage der Zumutbarkeit kommt es deshalb nur auf solche Gründe an, die nach Errichtung der Anlage entstanden sind. Hierzu fehlt es von Seiten des Bekl. an substantiiertem Vortrag. Insbesondere das geltend gemachte Brummen der Anlage dürfte schon bei der Errichtung vorhanden gewesen sein.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Bekl. das Grundstückseigentum im Jahre 2009 von vornherein nur mit



der Belastung der Transformatorstation erworben hat. Dies ist ein Punkt, der im Rahmen der Abwägung zu Lasten des Bekl. zu berücksichtigen ist

(Landgericht Augsburg aaO Rn. 44).

Die Voraussetzungen eines ausnahmsweise bestehenden Verlegungsanspruchs auf einen Ort außerhalb des eigenen Grundstücks sind nicht substantiiert dargetan. Insbesondere fehlt es an der Unzumutbarkeit (siehe Ausführungen unter 1.)

**4.** Der geltend gemachte Entschädigungsanspruch besteht nicht. Die Inanspruchnahme des Grundstücks nach § 10 NAV ist grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Insbesondere spricht § 10 NAV ausdrücklich von der unentgeltlichen Zurverfügungstellung des Grundstücks.

Da der Bekl. die Transformatorstation auch zur Stromversorgung seines eigenen Grundstücks nutzt, handelt es sich um eine zulässige Sozialbindung des Eigentums. Die bloße fehlende Möglichkeit, einen Stellplatz zu errichten, stellt keine derartige Einschränkung dar, dass ein Entschädigungsanspruch notwendig wäre. Die Einschränkungen des Bekl. halten sich im Rahmen dessen, was als Sozialbindung zumutbar ist. Dies gilt umso mehr als über einen langen Zeitraum das Grundstück offensichtlich ohne besondere Einschränkung genutzt wurde und genutzt werden konnte. Eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse ist bisher nicht substantiiert vorgebracht.

**BGB §§ 133, 134, 1940, 2084, 2087, 2100, 2107, 2165 ff., 2177, 2192 ff., 2302**

- 1. Die Auslegung der Erbeinsetzung nach dem Längstlebenden in einem privatschriftlichen Ehegattentestament als Anordnung einer Vor- und Nacherbfolge kommt gerade dann in Betracht, wenn der Grundbesitz den wesentlichen Nachlass ausmacht und dieser Grundbesitz nach dem Willen der Eheleute nach dem Tod ihrer als Erben des Längstlebenden eingesetzten Kinder auf dritte Verwandte übergehen soll.**
- 2. Zur Abgrenzung der Anordnung von Vor- und Nacherbfolge von einem Nachvermächtnis gemäß § 2177 BGB, einer Auflage gemäß §§ 1940, 2192 ff BGB und einem bloßen unverbindlichen Wunsch der Erblasser.**

SchlHOLG, 3. Zivilsenat, Beschl. vom 23. Januar 2015 – 3 Wx 110/14 –, Te.

Der am 25. Mai 2014 verstorbene Erblasser unterschrieb am 6. Oktober 2003 ein im Übrigen offensichtlich von seiner 2004 verstorbenen Ehefrau handschriftlich geschriebenes und ebenfalls am 6. Oktober 2003 unterschriebenes Testament mit folgendem Inhalt:

„Mein Berliner Testament.

Ich schreibe also das Testament neu, weil ich alleine im Grundbuch eingetragen bin u. mein Mann nicht. Es gilt aber lang lebe, lang erbe. Er hat nach meinem Tode alles geerbt. Die Kinder bekommen nach seinem Tode das Erbe. –

Eher nicht. Das Haus hat 2 Wohnungen, für jedes Kind eine Wohnung.

Meine Kinder sind A... geb. ...

B...geb. ...

Ich möchte, das seine Tochter ... geb. ... von B nach seinem Tode die Wohnung bekommt u. nicht seine Frau.

Es ist in meinem Sinne, das meine leibliche Enkeltochter die Wohnung bekommt und nicht seine Frau, die erst kurzfristig mein Sohn geheiratet hat.

Wenn A stirbt, möchte ich das meine Cousinen in Amerika seine Haushälfte bekommen. –

C...

D...

E....

PS. Mein Mann ist geboren am 4.2.27.

Geschrieben am 6.10.03  
und Unterschrift

(Ehefrau)

(Ehemann)

6.10.03

PS: Das Erbe muß aber in Deutschland bleiben.“

Dieses Testament hatten der Erblasser und seine Frau gemeinsam am 6. November 2003 als gemeinschaftliches Testament bei dem Amtsgericht Elmshorn in einem Umschlag mit der Aufschrift „Unser Testament“ und darunter ihren beiden Unterschriften nebst Datum „6.10.03“ zur Aufbewahrung gegeben. Der Beteiligte zu 1) beantragte unter dem 13. Juni 2014 die Erteilung eines Erbscheins, wonach der Erblasser aufgrund des zitierten Testaments von ihm und dem Beteiligten zu 2) zu je  $\frac{1}{2}$  des Nachlasses beerbt worden sei.

Auf den Hinweis des Amtsgerichts, es dürfe in dem zitierten Testament die Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft zu sehen sein, führte der Beteiligte zu 1) aus, eine solche lasse sich dem Testament nicht entnehmen. Die Formulierung wegen seiner Tochter bzw. der drei Cousinen in Amerika stelle lediglich einen Wunsch der Erblasser dar, indes keine verbindliche Anordnung.

Der Beteiligte zu 1) gab auf Nachfrage des Amtsgerichts an, der Wert des Nachlasses bestehe nahezu ausschließlich aus diesem Grundvermögen.

Mit Beschluss vom 12. September 2014 hat das Amtsgericht den Antrag auf Erteilung eines Erbscheins abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, nach der allein möglichen Auslegung des Testaments hätten die Erblasser eine Nacherbschaft im Sinne von § 2100 BGB angeordnet, auch wenn der Begriff dort nicht verwendet worden sei. Die Erblasser hätten sicherstellen wollen, dass die Erbschaft von den Erben nicht nach deren Willen frei weiter vererbt werden dürfe. Die Erblasser hätten selbst die Nacherben bereits bestimmen wollen.

Gegen diesen Beschluss haben der Beteiligte zu 1) und 2) Beschwerde eingelegt. Das Rechtsmittel blieb ohne Erfolg.

#### Aus den Gründen

Die nach den §§ 58 ff. FamFG zulässigen, insbesondere fristgerecht eingelegten Beschwerden haben in der Sache keinen Erfolg, denn das Landgericht hat das hier fragliche gemeinschaftliche Testament des Erblassers und seiner vorverstorbenen Ehefrau zutreffend dahin ausgelegt, dass sich dort die Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft im Sinne von § 2100 BGB findet.

Bei dem Testament vom 6. Oktober 2003 handelt es sich – was die Beschwerdeführer auch nicht in Abrede nehmen – um ein formwirksames gemeinschaftliches Testament der Eheleute im Sinne der §§ 2165 ff. BGB. Zwar heißt es in der Überschrift „Mein Berliner Testament“ und ist der folgende Text unter Verwendung der „Ich-Form“ ersichtlich von der verstorbenen Ehefrau des Erblassers geschrieben worden. Indes hat der Erblasser dieses Testament mit unterschrieben, haben beide Eheleute das Testament gemeinsam und in einem Umschlag mit der Aufschrift „Unser Testament“ ausdrücklich als gemeinschaftliches Testament (s. Bl. 10 der Testamentsakte, ebenfalls von beiden Eheleuten unterschrieben) dem Amtsgericht zur Aufbewahrung gegeben und deutet auch die Verwendung des Begriffes „Berliner Testament“ darauf hin, dass die Eheleute eine gemeinschaftliche Regelung ihres Nachlasses treffen wollten, der im Wesentlichen aus dem im Testament genannten Grundbesitz bestand. Danach haben sie sich mit Rücksicht auf die Formulierung „lang lebe, lang erbe“ nicht nur gegenseitig zu Erben des Längstlebenden eingesetzt, sondern auch Regelungen für das Erbe nach dem jeweils Längstlebenden gemeinsam getroffen. Insoweit haben die Erblasser – das Testament ausgelegt nach den §§ 133, 2084 BGB – ihre beiden Kinder zu Vorerben zu jeweils  $\frac{1}{2}$  des Nachlasses und die Tochter des Beteiligten zu 1) – die Beteiligte zu 3) – zur Nacherbin zu  $\frac{1}{2}$  sowie die Beteiligten zu 4) bis 6) zu Nacherben zu je  $\frac{1}{6}$  berufen.

Die Berufung der beiden Kinder der Erblasser, also der Beteiligten zu 1) und 2), ergibt sich daraus, dass es im Wortlaut des Testamentes heißt, die Kinder sollten „das Erbe“ „bekommen“, und zwar nach „seinem Tod“ und „Eher nicht“, womit aus Sicht der Erblasserin der Tod des Erblassers als des Alleinerben nach ihrem unterstellten Vorversterben gemeint war. Eine ausdrückliche Bezeichnung der beiden Kinder als Vorerben und der Beteiligten zu 3) bis 6) als Nacherben findet sich in dem Testament zwar nicht. Anerkannt ist aber, dass eine Vor- und Nacherbfolge auch bei fehlender ausdrücklicher Anordnung angenommen werden kann, wenn sich aus der letztwilligen Verfügung der Erblasser durch Auslegung ergibt, dass dies der Sache nach gewollt ist

(BayObLG FamRZ 1990, 562 f.; Schneider in jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2014, § 2100 Rn. 11; Palandt/Weidlich, BGB, 74. Auf. 2015, § 2100 Rn. 5).

Grundsätzlich käme hier neben dem Verständnis als Anordnung einer Vor- und Nacherbfolge auch in Betracht, dass es sich bei den Bestimmungen hinsichtlich der Beteiligten zu 3) bis 6) in dem gemeinschaftlichen Testament lediglich um Auflagen gemäß den §§ 1940, 2192 ff. BGB, um Nachvermächtnisse im Sinne von § 2177 BGB oder gar lediglich um unverbindliche Wünsche der Erblasser handelt. Die Auslegung ergibt jedoch, dass Vor- und Nacherbschaft gemeint und gewollt war.

Die Erblasserin erläutert zu Beginn des auch von dem Erblasser unterschriebenen Testamentes, sie schreibe das Testa-

ment neu „weil ich alleine im Grundbuch eingetragen bin und mein Mann nicht“. Im Folgenden finden sich konkrete Bestimmungen nur hinsichtlich der Immobilie. Sie wird schon nach diesem Inhalt des Testamentes von den Erblässern offensichtlich mit dem „Erbe“ praktisch gleichgesetzt. Dem entspricht die Erklärung des Beteiligten zu 1) gegenüber dem Amtsgericht, der Wert des Nachlasses nach dem Erblasser bestehe nahezu ausschließlich aus dem fraglichen Grundvermögen, bei dem es sich um das in dem Testament angesprochene Grundvermögen handele (Bl. 6 d.A.). Deshalb liegt hier gerade in der Zuweisung der in dem Testament beschriebenen zwei Wohnungen des Hauses dahin, dass „für jedes Kind eine Wohnung“ bestimmt sein soll, die Erbeinsetzung der beiden Söhne zu je ½ nach dem Längstlebenden. Die Zweifelsregel des § 2087 Abs. 2 BGB – wonach auch bei Bezeichnung als Erbe im Zweifel nicht anzunehmen ist, dass Erbe sein soll, wem nur einzelne Gegenstände zugewiesen werden – kommt dann nicht zur Anwendung, weil in der Zuwendung des Hausgrundstückes an die Beteiligten zu 1) und 2) die Verfügung über das wesentliche Vermögen der Erblasser liegt und deshalb § 2087 Abs. 1 BGB eingreift. Die Eheleute haben auch nach dem Wortlaut des Testamentes „das Haus“ ersichtlich mit dem „Erbe“ und deshalb mit dem Nachlass gleichgesetzt. Daran ändert auch die Erläuterung dahingehend, dass das Haus zwei Wohnungen habe, „für jedes Kind eine Wohnung“ nichts. Es kann hier dahinstehen, ob die Erblasser von einer bereits bestehenden rechtlichen Selbständigkeit der beiden Wohnungen ausgegangen sind, was mangels Bildung von Wohnungseigentum nicht richtig gewesen wäre. Ihr letzter Wille muss insoweit nach den §§ 133, 2084 BGB jedenfalls dahin ausgelegt werden, dass beide Söhne Erben nach dem Längerlebenden zu je ½ werden sollten, wovon gerade auch die beiden Beschwerdeführer ausgehen.

Ist nach dem Verständnis der Erblasser aber das Haus der wesentliche Nachlass und damit „das Erbe“, dann kann in ihrer im Testament nachfolgenden Formulierung, sie möchten, dass nach dem Tod ihres Sohnes B dessen Tochter ... die eine Wohnung bekomme und nach dem Tod des Sohnes A die drei Cousinen in Amerika die andere Haushälfte, kein Nachvermächtnis im Sinne des § 2177 BGB gesehen werden. Ist nämlich die Zuwendung eines Hausgrundstückes als Erbeinsetzung und entgegen der Zweifelsregel des § 2087 Abs. 2 BGB nicht als Vermächtnis zu verstehen, was wegen § 2087 Abs. 1 BGB möglich ist, erscheint folgerichtig, dass in dem weiteren Erblasserwunsch, dieses Hausgrundstück sollten nach dem Tode der zunächst berufenen Erben bestimmte andere Personen – im vorliegenden Fall die Enkelin und die Cousinen – erhalten, kein (Nach-)Vermächtnis sondern ebenfalls eine Erbeinsetzung und zwar die als Nacherbe liegt

(BayObLG FamRZ 1990, 562 f., bei juris Rnr. 20).

Auch die Auslegung als Auflage im Sinne von § 2192 BGB scheidet hinsichtlich der Bestimmungen betreffend die Beteiligten zu 3) bis 6) aus. In dem Ehegattentestament ist nämlich bestimmt, dass die Beteiligte zu 3) die eine „Wohnung“ nach dem Tode ihres Vaters bekommen soll und die Beteiligten zu 4) bis 6) die andere „Haushälfte“ nach dem Tode des Beteiligten zu 2). Würde es sich dabei um eine Auflage handeln, müsste diese dahin verstanden werden, dass die beiden Söhne ihrerseits entsprechend zu Gunsten der Beteiligten zu 3) bis 6) testieren sollten. Indes ist eine Auflage, ein bestimmtes Testament zu errichten, gemäß § 134 BGB nichtig, denn sie verstößt inhaltlich gegen den Grundsatz der Testierfreiheit

(BayObLG FamRZ 1986, 608 ff., bei juris Rn. 32; Palandt/Weidlich, aaO, § 2302 Rn. 3 – entsprechende Anwendung von § 2302 BGB).

Gemäß § 2084 BGB ist aber bei verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten im Zweifel diejenige vorzuziehen, bei welcher die Verfügung Erfolg haben könnte. Insoweit bietet sich hier die Auslegung als Nacherbfolge an.

Entgegen der Auffassung der beiden Beschwerdeführer können die Bestimmungen betreffend die Beteiligten zu 3) bis 6) in dem fraglichen Testament auch nicht als bloße unverbindliche Wünsche der Erblasser verstanden werden. Etwas anderes ergibt sich nicht bereits aus der Formulierung „ich möchte“

Denn mit einer solchen Formulierung in einem ausdrücklich als Testament bezeichneten Dokument kann ersichtlich gerade ein verbindlicher letzter Wille zum Ausdruck gebracht werden. Gegen einen unverbindlichen Wunsch spricht der Umstand, dass im Testament konkret begründet wird, warum gerade nach dem Tod des Beteiligten zu 1) der ihm zugedachte Erbteil an die Enkeltochter fallen soll. Die Erblasser führen nämlich aus, dass sie nicht wollen, dass diese Wohnung an die Ehefrau des Beteiligten zu 1) geht, „die erst kurzfristig meinen Sohn geheiratet hat“. Es gibt keinen Hinweis in dem Testament darauf, dass dies aber für den Fall einer bestimmten Dauer der Ehe anders geregelt sein solle. Hinsichtlich der Beteiligten zu 4) bis 6) deutet zudem der Umstand, dass ihre Adressen genau angegeben worden sind, auf eine verbindlich gewollte Regelung der Erblasser hin. Der Beteiligte zu 2) war zu diesem Zeitpunkt bereits 52 Jahre alt, so dass die Möglichkeit, er könne noch leibliche oder adoptierte Kinder bekommen, nicht eben sehr nahe lag. Indes kann die Berufung der Cousinen als Nacherben nach dem im Testierzeitpunkt kinderlosen Beteiligten zu 2) ohne Weiteres dahin verstanden werden, dass die drei Cousinen als Nacherben nur für den Fall eingesetzt sind, dass der Beteiligte zu 2) ohne Nachkommenschaft stirbt. Dies entspricht gerade der gesetzlichen Zweifelsregelung in § 2107 BGB. Entgegen der Auffassung des Beteiligten zu 2) spricht deshalb der Umstand, dass er im Zeitpunkt der Abfassung des Testamentes im Jahre 2003 jedenfalls möglicherweise noch Kinder bekommen konnte, durchaus nicht gegen eine verbindlich gewollte letztwillige Regelung der Erblasser zu Gunsten der Beteiligten zu 4) bis 6). Das Amtsgericht hat im Übrigen zu Recht ausgeführt, es sei von den Erblassern durch die genaue Festlegung der weiter begünstigten Personen und die Anknüpfung an den Umstand, dass diese Begünstigten die jeweilige Wohnung nach dem Tode der Erben erhalten sollten, verdeutlicht worden, dass insoweit gerade keine Verfügungsgewalt bei den Erben liegen sollte.

Die Beschwerdeführer machen geltend, bei einem Verständnis der Verfügung als Begründung von Vor- und Nacherbfolge wäre das Erbe für sie aber praktisch wertlos, weil sie das Grundstück dann nicht veräußern könnten und für eine Vermietung zuvor in eine Immobilie investieren müssten, die nach ihrem Tod aber den Beteiligten zu 3) bis 6) gehören sollte. Indes ist aus dem Testament gerade die Vorstellung der Erblasser ersichtlich, die zwei Wohnungen ihrer Immobilie (als des wesentlichen Nachlasswertes) sollten nach dem Tod des Längerlebenden von ihnen jeweils einerseits von dem Beteiligten zu 1) und andererseits von den Beteiligten zu 2) übernommen werden und nach deren Tod dann von der Beteiligten zu 3) einerseits bzw. den Beteiligten zu 4) bis 6) andererseits. Die im Testament niedergelegten Überlegungen der Erblasser waren nach dem Wortlaut nicht davon bestimmt, dass das Grundvermögen nach dem Tod des Längerlebenden von den Beteiligten zu 1) und 2) veräußert werden sollte. Soweit eine Nutzung zum Eigengebrauch für die Beteiligten zu 1) und 2) nicht in Betracht kommt, ist nicht recht nachvollziehbar, warum dann – wenngleich zwischenzeitlich Investitionen notwendig sein mögen – eine auf längere Sicht wirtschaftlich sinnvolle und auch ertragreiche Nutzung im Wege der Vermietung nicht möglich sein sollte. Angesichts des Testamentsinhaltes und der dort zum Ausdruck gebrachten Vorstellung der Erblasser, dass das Immobilienvermögen letztlich nach dem Tod ihrer beiden Söhne auf die Beteiligten zu 3) bis 6) übergehen sollte, haben sich jedenfalls die Erblasser im Jahre 2003 bei Abfassung des Testamentes – und allein das ist entscheidend – nicht ersichtlich vorgestellt, eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Immobilienvermögens durch ihre beiden Söhne bis zu deren Tod sei ohne Veräußerung der Immobilie nicht möglich. Nicht feststellen lässt sich, dass die Erblasser im Testierzeitpunkt die (nicht fernliegende) spätere Notwendigkeit von Investitionen ihrer beiden Söhne als Vorerben zur wirtschaftlich sinnvollen Nutzung der Immobilie tatsächlich nicht bedacht haben sollten, so dass eine ergänzende Auslegung im Sinne des Begehrens der Beschwerdeführer nicht in Betracht kommen kann.

Entgegen der Auffassung beider Beteiligten steht der Annahme der Anordnung einer Vor- und Nacherbfolge auch nicht entgegen, dass allerdings grundsätzlich eine Nacherbfolge nur in einzelne Gegenstände des Nachlasses nicht möglich ist (Palandt/Weidlich, aaO., § 2100 Rnr. 2). Gerade anders verhält es sich nämlich dann, wenn die fragliche Anordnung einen Grundbesitz betrifft, der im Wesentlichen den Nachlass ausmacht. Eine Auslegung als Nacherbfolge kommt gerade dann in Betracht, wenn ein Grundbesitz, der im Wesentlichen den Nachlass ausmacht, von den zunächst eingesetzten Erben nach deren Tod an bestimmte andere Personen übergehen soll

(BayObLG FamRZ 1990, 562 f.; BayObLG FamRZ 1986, 608 ff.; Palandt/Weidlich, aaO., § 2100 Rn. 6; Schneider in jurisPK-BGB, aaO, § 2100 Rn. 11).

Gerade so liegt der Fall aber auch hier. Das Amtsgericht hat das Ehegattentestament deshalb richtig dahin ausgelegt, dass die Beteiligten zu 1) und 2) lediglich als Vorerben nach dem Erblasser berufen sind und nicht als uneingeschränkte Schluss-erben. Der Erbscheinsantrag des Beteiligten zu 1), der die angeordnete Vor- und Nacherbfolge nicht berücksichtigt, war deshalb abzulehnen. Die Beschwerde der Beteiligten zu 1) und 2) kann mithin keinen Erfolg haben....

## StVG §§ 7, 15

- 1. Die Vorfahrtsregel „rechts vor links“ kann auf Parkplätzen nur angewandt werden, wenn diese mit konkreten Zeichen oder straßenähnlichen Merkmalen (Abgrenzungen, Fahrbahnmarkierungen, Bürgersteigen etc.) ausgestattet sind; ansonsten bleibt es einzig bei dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, § 1 Abs. 2 StVO.**
- 2. Die Kostenpauschale bei Verkehrsunfällen beträgt 20,00 Euro.**

AG Husum, Urteil vom 13. Januar 2015 – 26 C 24/14 –, RA Bachmor

Die Parteien streiten um Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall, der sich am 21.11.2013 gegen 14.50 Uhr auf dem Parkplatz der Firma P. in H. ereignet hat. Beteiligt waren die Tochter des Kl., die Zeugin L., mit dem PKW Lupo NF-xx. des Kl. und der Bekl. zu 1) mit seinem PKW plus Anhänger SL-xx.

Es kam zum Zusammenstoß der beiden Fahrzeuge, wobei die Zeugin L. gegenüber dem Bekl. zu 1) von links kam. Beschädigt wurde der Lupo rechts neben der B-Säule, der Wagen des Bekl. zu 1) an der Front des Fahrzeugs.

Der Kl. hat durch seinen Prozessbevollmächtigten unter Fristsetzung zum 10.12.2013 vergeblich zur Zahlung gemahnt. Dafür sind bei einem Streitwert von 1506,47 € Kosten in Höhe von 255,85 € entstanden.

Der Kl. behauptet, beide Fahrzeuge hätten im Einmündungsbereich der Wege auf dem Parkplatz angehalten. Der Bekl. zu 1) habe der Zeugin ein Handzeichen gegeben, mit dem er bedeutete, ihr die Vorfahrt zu gewähren, woraufhin die Zeugin angefahren sei. Als sie fast am Fahrzeug des Bekl. vorbei gefahren sei, sei dieser auch angefahren und in die rechte hintere Seite des Fahrzeugs des Kl. gefahren.

Er macht folgenden Schaden geltend:

Reparaturkosten netto:	1481,47 €
Kostenpauschale:	25,00 €
	<u>          </u>
	= 1506,47 €

Mit dem Feststellungsantrag sollen Mehrwertsteuern und Nutzungsausfall für den Fall der Durchführung der Reparatur geltend gemacht werden.

Die Bekl. sind der Ansicht, dem Kl. stünde kein Schadensersatz zu. Sie behaupten, der Bekl. zu 1. sei mit Schrittgeschwindigkeit gefahren und habe ein Auto, das von rechts gekommen sei, passieren lassen, dann sei die Zeugin L. von links unter Missachtung des Vorfahrtsrechtes herangefahren. Auch eine sofortige Vollbremsung des Bekl. zu 1. habe den Unfall nicht verhindern können. Gem. Kostenprüfbericht beliefen sich die Reparaturkosten auf 1215,31 €, zu diesem Preis sei die Reparatur beim Autohaus K. durchzuführen.

Das Gericht hat den Parteien angehört und die Zeugin L. vernommen.

Im Ergebnis hat das Amtsgericht die Bekl. als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kl. 750,74 € nebst Zinsen zu zahlen und festgestellt, dass die Bekl. verpflichtet sind, dem Kl. lediglich 50 % aller zukünftigen Schäden aus dem Verkehrsunfall vom 21.11.2013 zu ersetzen.

### Aus den Gründen

Die Klage ist zulässig, aber nur im Umfang von 50 % des durch den Verkehrsunfall entstandenen Schadens begründet.

Der Kl. hat gem. §§ 7, 15 StVG i.V.m. VVG Anspruch auf Ersatz von 50 % des durch den Verkehrsunfall entstandenen Schadens, also 750,74 €, weil die Umstände, die zum Unfall geführt haben, nicht aufklärbar sind.

Der Unfall ist beim Betrieb der Kraftfahrzeuge auf dem Gelände eines Parkplatzes eines Einkaufszentrum, also im öffentlichen Verkehrsraum, geschehen. Ob die StVO dort gilt, war zwischen den Parteien streitig.

Selbst wenn aber die Geltung der StVO durch ein Schild auf dem Parkplatz angekündigt wäre, würde es sich nur um eine

pauschale Ankündigung handeln. Welche Konkreten Regeln anwendbar sind, ergibt sich daraus nicht zwingend.

Soweit der Beklagtenvertreter auf die Regel „rechts vor links“ abstellen möchte, ist ihm entgegen zu halten, dass für die Anwendung dieser Regel entweder ein konkretes Zeichen oder erforderlich wäre, dass der Parkplatz mit straßenähnlichen Merkmalen ausgestattet ist, also entsprechenden Abgrenzungen, Fahrbahnmarkierungen, Bürgersteigen etc. Dies wird für gewöhnlich auf einem Parkplatz nicht der Fall sein, vorge-tragen wurde jedenfalls nichts.

Nach alledem gilt die Regelung der gegenseitigen Rücksichtnahme, der alle Verkehrsteilnehmer unterfallen.

Dass der Bekl. sich im Rahmen der Anwendung der Regel der allgemeinen Rücksichtnahme seines – vermeintlichen – Vorfahrtsrechtes begeben hätte, indem er die Zeugin L. durchwinkte, konnte das Gericht nicht mit ausreichender Sicherheit feststellen.

Der Aussage der Zeugin L. als Fahrerin des unfallbeteiligten PKW und Tochter des Kl. kommt kein größeres Gewicht zu, als der Aussage des Bekl. zu 1. Sie hat als Familienmitglied ein nicht unerhebliches Interesse am Unfallausgang, ebenso wie der Bekl. zu 1.

Es ist daher nicht bewiesen, dass der Bekl. zu 1. die Zeugin durchgewinkt hat. Der Bekl. hat aber angegeben, er habe von links nur einen Schatten gesehen. Das lässt den Schluss zu, dass er sich angesichts seiner Auffassung, es gelte die Regel „rechts vor links“ nicht in ausreichendem Maße versichert hat, dass von links kein Fahrzeug kommt, bevor er mit seinem Fahrzeug angefahren ist.

Beide Fahrzeugführer haben also gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen, für keinen stellt der Unfall ein unabwendbares Ereignis dar.

Die Haftungsbeiträge und damit die Quoten sind daher auf 50:50 zu verteilen.

Auszugehen ist dabei von einem Schaden hinsichtlich der Reparaturkosten von 1481,47 €.

Beide Kostenvoranschläge verweisen auf das Autohaus K., der des Kl. ist dort erstellt, der der Bekl. nennt die Werkstatt als diejenige, die die Reparatur einem etwas geringeren Preis ausführt. Dass dieser niedrigere Preis nicht plausibel ist, wurde in der mündlichen Verhandlung erörtert. Das Gericht konnte daher ohne weitere Beweisaufnahme den vom Kl. genannten Betrag annehmen.

Die Kostenpauschale wird vom OLG Schleswig derzeit mit 20,- € angenommen.

Vom Gesamtschaden in Höhe von 1501,47 € stehen daher dem Kl. 750,74 € zu.,

Nachdem die Bekl. die Frist zur Zahlung bis zum 10.12.2013 haben verstreichen lassen, schulden sie Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf 750,74 % seit dem 11.12.2013 unter dem Gesichtspunkt des Verzuges.

Darüber hinaus hat der Kl. Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlich entstandenen nicht erstattungsfähigen Rechtsanwaltskosten (... wird weiter ausgeführt).

Auch der Feststellungsantrag ist zulässig und begründet, soweit der Kl. sich z.B. auf die bei durchgeführter Reparatur entstehende Mehrwertsteuer beruft.

Im Übrigen war die Klage wegen der weitergehenden Forderungen abzuweisen.

## UWG § 12; BGB § 242

- 1. Einer Abmahnung durch Anwaltsschreiben nach § 12 Abs. 1 UWG muss kein Vollmachtsnachweis beigelegt werden. Verlangt der Abgemahnte jedoch einen solchen Nachweis und wird dieser grundlos nicht nachgereicht, kann dies dazu führen, dass keine berechnete Abmahnung i.S.d. § 12 Abs. 1 S. 2 UWG vorliegt. Die Abmahnkosten sind dann nicht erstattungsfähig.**
- 2. Die Kosten eines sog. Abschluss Schreibens nach Durchführung eines einstweiligen Verfügungsverfahrens sind nicht erstattungsfähig, wenn das Schreiben ohne Weiteres vermeidbar gewesen wäre.**

SchIHOLG, 6. Zivilsenat, Urteil vom 9. Januar 2014 – 6 U 27/13 –, Dr. Hi.

(Hinweis: Die Sache ist rechtskräftig. Die Revision –BGH I ZR 49/14- ist am 2.1.2015 zurückgenommen worden)

Die Parteien sind Wettbewerber im Internethandel.

Der Kl. ließ über seinen jetzigen Prozessbevollmächtigten die Bekl. wegen zahlreicher seines Erachtens wettbewerbswidriger Regelungen in ihren AGB abmahnen. Dem Abmahnschreiben vom 20.8.2012 war eine bis zum 24.8.2012 zurückzusendende Unterlassungserklärung beigefügt. Die Bekl. gab die Unterlassungserklärung mit Schreiben vom 26.8.2012 ab; ihre Erklärung ging am 30.8.2012 bei den Klägern ein. Die Bekl. hatte in die abgegebene Erklärung allerdings eine Umstellungsfrist bis zum 1.9.2012 und eine auflösende Bedingung für den Fall, dass eine Vollmacht des Unterlassungsgläubigers nicht bis zum 21.9.2012 im Original vorgelegt werde, eingefügt. Die Vorlage einer Vollmacht erfolgte nicht.

Vor Eingang des Antwortschreibens hatten die Klägervorteiler bereits den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Bekl. erwirkt. Mit Anwaltsschreiben vom 21.9.2012 forderten sie die Bekl. zu der Erklärung auf, die einstweilige Verfügung als endgültige und abschließende Regelung anzuerkennen. Für dieses Abschluss schreiben berechneten sie nach einem Gegenstandswert von 20000,00 € Anwaltsgebühren in Höhe von 536,80 €.

Im Rechtsstreit verfolgt der Kl. sein Unterlassungsbegehren weiter. Er verlangt zudem Erstattung der ihm vorgerichtlich entstandenen Kosten. Er hat die Auffassung vertreten, dass das Verlangen der Bekl. nach Vorlage einer Vollmacht unberechtigt gewesen sei. Weder gebe es einen gesetzlichen Anspruch darauf, noch habe ein Bedürfnis dazu bestanden, weil der Bekl. aufgrund zahlreicher Auseinandersetzungen in den vergangenen Jahren bekannt gewesen sei, dass der Kl. stets durch dieselben Prozessbevollmächtigten vertreten werde. Die auflösende Bedingung lasse auf fehlende Ernsthaftigkeit der Unterlassungserklärung schließen. Der Kl. hat die Verurteilung der Bekl. zur Unterlassung der beanstandeten AGB-Regelungen und zur Zahlung der vorgerichtlich entstandenen Kosten begehrt.

Die Bekl. ist diesen Anträgen mit Klageabweisungsantrag entgegengetreten. Sie hat die Auffassung vertreten, dass durch die von ihr abgegebene Unterlassungserklärung die Wiederholungsgefahr entfallen sei. Sie habe berechtigterweise eine Vollmacht verlangen dürfen. Die Abmahnung sei rechtsmissbräuchlich gewesen. Der Kl. habe sie wegen eines Streits zwischen ihnen um die Auslegung einer anderen Unterlassungsvereinbarung „bestrafen“ wollen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Dem Kl. stünde der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu. Unstreitig habe die Bekl. gegen verschiedene Vorschriften des AGB-Rechts verstoßen. Die Wiederholungsgefahr sei nicht entfallen. Die auflösende Bedingung der Vollmacht vorlage in der Unterlassungserklärung stelle schon deren Ernstlichkeit in Frage, weil eine Unterlassungserklärung grundsätzlich unbedingt und unbefristet erfolgen müsse. Zwar sei im Regelfall ein berechtigtes Interesse des Schuldners, einen Vollmachtsnachweis zu verlangen, zu bejahen. Vorliegend sei allerdings zu berücksichtigen, dass der Bekl. die ständige Vertretung des Kl. durch seine Prozessbevollmächtigten bekannt gewesen sei. Wenn sie gleichwohl einen Vollmachtsnachweis erfordere, erweckte dies den Anschein mangelnder Ernsthaftigkeit des Unterlassungsversprechens. Letztlich könne dies aber offen bleiben, weil die Unterlassungserklärung wegen der fehlenden Vollmachtserklärung wirkungslos geworden sei.

Die Berufung des Kl. auf den Nichteintritt der Bedingung sei nicht entsprechend dem Rechtsgedanken des § 162 BGB treuwidrig. Die Übersendung einer Vollmacht wäre ihm zwar ohne Weiteres möglich und zumutbar gewesen. Es sei aber zu berücksichtigen, dass eine Vereinbarung der Parteien über ein Vertragsstrafversprechen der Bekl. letztlich nicht zustande gekommen sei und der Kl. damit im Falle eines erneuten kerngleichen Wettbewerbsverstoßes der Bekl. gehindert wäre, ihr gegenüber eine Vertragsstrafe durchzusetzen. Aufgrund des Fehlens eines vertraglichen, durch Vertragsstrafe gesicherten Unterlassungsanspruchs werde dem Kl. ein Rückgriff auf den eingeklagten gesetzlichen Unterlassungsanspruch nicht als treuwidrig verwehrt werden können. Das Verhalten des Kl. sei nicht rechtsmissbräuchlich im Sinne des § 8 Abs. 4 UWG. Trotz des Verdachts eines vorrangig verfolgten Gebührenerzielungsinteresses sei der Beweis rechtsmissbräuchlicher Rechtsverfolgung nicht erbracht. Es stelle für die Bekl. keine unbillige Belastung dar, wenn dem Kl. der Unterlassungsanspruch aufgrund des nicht zustande gekommenen Unterlassungsvertrages zuerkannt werde. Bei Zweifeln an einer Bevollmächtigung der Prozessbevollmächtigten des Kl. hätte die Bekl. die Unterlassungserklärung unmittelbar ihm gegenüber abgeben können. Im Übrigen hätte sie die Kostenfolge des § 91 ZPO durch ein sofortiges Anerkenntnis im Rechtsstreit vermeiden können. Der Antrag auf Erstattung der Abmahnkosten und der Kosten des Abschluss schreibens sei entsprechend § 12 Abs. 1 S. 2 UWG begründet.

Die Bekl. hat Berufung eingelegt, mit der sie unter Wiederholung ihres erstinstanzlichen Vortrags weiterhin Klageabweisung erstrebt. Der Kl. verteidigt das angefochtene Urteil ebenfalls unter Rückgriff auf seinen erstinstanzlichen Vortrag.

### Aus den Gründen

Die Berufung hat teilweise Erfolg.

I. Keinen Erfolg hat die Berufung, soweit sich die Bekl. gegen ihre Verurteilung zur Unterlassung wendet. Das Landgericht hat dem Kl. den Unterlassungsanspruch zu Recht zuerkannt.

1. Die Unterlassungsklage ist zulässig.

a) Für die Zulässigkeit der Unterlassungsklage ist es ohne Bedeutung, welche Rechtsfolge der Eintritt der auflösenden Bedingung der Unterlassungserklärung hat. Die Abmahnung ist keine Zulässigkeitsvoraussetzung einer Unterlassungsklage; aus dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 UWG („sollen ... abmahnen“) ergibt sich nur eine Obliegenheit des Gläubigers. Erhebt er ohne vorherige Abmahnung Unterlassungsklage und er-

kennt der nicht abgemahnte Schuldner sogleich an, droht dem Gläubiger eine Kostenentscheidung zu seinen Lasten nach § 93 ZPO

(Begr RegE BT-Drucks. 15/1487 S. 25; Köhler/Bornkamm/ders., 31. Aufl. 2013, § 12 Rn. 1.7 f.).

b) Der Zulässigkeit steht nicht der von der Bekl. erhobene Einwand der Rechtsmissbräuchlichkeit der Abmahnung entgegen, der allerdings die Unzulässigkeit der Unterlassungsklage zur Folge hätte

(BGH GRUR 2002, 357, 259; Köhler in ders./Bornkamm, 31. Aufl. 2013, § 8 Rn. 4.7).

(Wird ausgeführt)

2. Der Unterlassungsanspruch ist begründet.

Zwischen den Parteien steht außer Streit, dass die gerügten Vertragsbedingungen wettbewerbswidrig waren.

Aufgrund des einmal erfolgten Wettbewerbsverstoßes bestand die tatsächliche Vermutung der Wiederholungsgefahr. Sie ist durch die von der Bekl. zunächst abgegebene Unterlassungserklärung nicht entfallen, denn die Unterlassungserklärung ist durch den Eintritt der auflösenden Bedingung – die Nichtvorlage der Vollmacht bis zum 21.9.2012 – wirkungslos geworden. Entgegen der Auffassung der Bekl. muss sich der Kl. nicht nach § 162 Abs. 2 BGB so behandeln lassen, als sei die Bedingung nicht eingetreten. Nach dieser Vorschrift gilt der Eintritt einer Bedingung als nicht erfolgt, wenn er von der Partei, zu deren Vorteil er gereicht, wider Treu und Glauben herbeigeführt wird. In der Nichtvorlage der Vollmacht lag jedoch keine treuwidrige Herbeiführung der auflösenden Bedingung, denn der Kl. war rechtlich nicht verpflichtet, eine Vollmacht vorzulegen. Es widerspräche auch dem Sinn und Zweck der auflösenden Bedingung, bei Nichtvorlage der Vollmacht eine dauerhafte Geltung der Unterlassungserklärung anzunehmen. Die Bekl. wollte mithilfe der auflösenden Bedingung innerhalb der gesetzten Frist Klarheit darüber erlangen, ob es zwischen ihr und dem Kl. zu einer Unterlassungsvereinbarung gekommen war oder nicht. Dem liefe es zuwider, wenn die Nichtvorlage der Vollmacht zur Folge hätte, dass die Unterlassungserklärung nun bedingungslos weitergälte. Nur das Gegenteil, die Wirkungslosigkeit der Unterlassungserklärung nach Fristablauf, entspricht dem Sinn und Zweck der Bedingung. Der Bekl. entstand durch den Wegfall der Unterwerfungserklärung kein Nachteil. Sie wäre im Rechtsstreit wie eine nicht abgemahnte Partei zu behandeln gewesen, die keine Veranlassung zur Klage gegeben und bei sofortigem Anerkenntnis keine Kosten zu tragen hat (§ 93 ZPO).

II. Die Berufung hat Erfolg, soweit das Landgericht dem Kl. einen Anspruch auf Erstattung seiner vorgerichtlich entstandenen Kosten zuerkannt hat.

a) Nicht erstattungsfähig sind zum einen die Kosten der Abmahnung in Höhe von 439,99 €. Die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 S. 2 UWG – der allein in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage – liegen nicht vor. Es fehlt an einer im Sinne der Vorschrift berechtigten Abmahnung.

aa) Berechtig ist eine Abmahnung, wenn ihr ein Unterlassungsanspruch zu Grunde liegt, und wenn sie dem Schuldner einen Weg weist, den Gläubiger ohne Inanspruchnahme der Gerichte klaglos zu stellen

(BGH GRUR 2010, 1120, 1121 Rn. 16; BGH GRUR 2010; Köhler/Bornkamm/ders., § 12 Rn. 1.80).

Dass nur eine Abmahnung, die diese Voraussetzungen erfüllt, einen Kostenerstattungsanspruch auslöst, ergibt sich zwingend aus dem Sinn und Zweck des § 12 Abs. 1 S. 2 UWG. Nach der Gesetzesbegründung wollte der Gesetzgeber mit der Einführung des Kostenerstattungsanspruchs die Rechtsprechung nachvollziehen, die über die Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag einen Aufwendungsersatzanspruch des Abmahnenden hergeleitet hat

(Begr RegE BT-Drucks. 15/1487, S. 25).

In einem früheren, nicht realisierten Reformvorhaben hatte der Gesetzgeber noch vorgesehen, dass der Abmahnende für die erste Abmahnung keine Kostenerstattung sollte geltend machen können

(s. dazu Köhler/Bornkamm/ders., § 12 Rn. 1.77).

Die in Bezug genommene Rechtsprechung wiederum fußt auf der Überlegung, dass die Abmahnung nicht nur dem Interesse des Gläubigers dient, der mit ihrer Hilfe rasch eine vertragsstrafenbewehrte Unterlassungsvereinbarung und damit Schutz vor künftigen Verstößen erlangen kann, sondern vor allem dem des Schuldners. Dieser kann durch Abgabe der verlangten Unterlassungserklärung dem an sich bestehenden Unterlassungsanspruch die Grundlage entziehen und den Gläubiger klaglos stellen, ohne dass die Kosten eines Gerichtsverfahrens anfallen

(Köhler/Bornkamm/ders., § 12 Rn. 1.5).

Vor diesem Hintergrund wird die Abmahnung in der Gesetzesbegründung zu § 12 Abs. 1 UWG ausdrücklich als ein Mittel zur außergerichtlichen Streitbeilegung in Wettbewerbssachen anerkannt

(Begr. RegE BT-Drucks. 15/1487, S. 25).

bb) Eben diesen Zweck hat die hier fragliche Abmahnung nicht erfüllt. Die Bekl. hatte die längerfristige Wirksamkeit ihrer Erklärung unter die auflösende Bedingung gestellt, dass nicht binnen rund drei Wochen eine Vollmacht vorgelegt werde. Weil dies ohne nachvollziehbaren Grund nicht erfolgte, ist die Unterlassungserklärung mit Fristablauf unwirksam geworden. Sie konnte dadurch ihre Funktion der außergerichtlichen Streitbeilegung nicht erfüllen und war deshalb nicht berechtigt. Der Senat verkennt nicht, dass es für die Wirksamkeit der Abmahnung durch einen Bevollmächtigten keines dem Abmahnschreiben beigefügten Vollmachtsnachweises bedarf. Die Vorschrift des § 174 BGB ist nach allerdings sehr umstrittener h. M. auf die Abmahnung jedenfalls insoweit weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar, als sie über die einseitige Erklärung hinaus auch das Angebot zum Abschluss eines Unterwerfungsvertrages enthält

(BGH GRUR 2010, 1120, 1121; Köhler/Bornkamm/ders., § 12 Rn. 1.27; wohl auch Hess in Ullmann, jurisPK-UWG, 3. Aufl. 2013, § 8 Rn. 18: „im Regelfall“ keine Vollmacht beizulegen).

Es kann dem Kl. also nicht zum Nachteil gereichen, dass dem Abmahnschreiben seines anwaltlichen Vertreters keine Vollmachtsurkunde beilag.

Unabhängig von der Anwendbarkeit des § 174 BGB ist nach ganz h. M. aber auch anerkannt, dass der Schuldner jedenfalls dann berechtigterweise den Nachweis der Vollmacht verlangen kann, wenn er dem Abmahnen seine unbedingte Unterwerfungsbereitschaft anzeigt und die Verzögerung bis zur Abgabe einer endgültigen Unterlassungserklärung für den Gläubiger zumutbar ist

(Teplitzky, Wettberbsrechtliche Ansprüche, 10. Aufl. 2011, 41. Kap. Rn. 6a – S. 576 f.).

Bornkamm

(in Köhler/Bornkamm, § 8 Rn. 1.28)

weist zu Recht darauf hin, dass die Wiederholungsgefahr zwar auch dann entfalle, wenn der Schuldner die Annahme des Vertragsangebots gegenüber einem Vertreter ohne Vertretungsmacht erklärt, aber dennoch nicht sein berechtigtes Interesse zu leugnen sei, sich über den Vertragspartner Gewissheit zu verschaffen.

Dieses berechnete Interesse kann auch der Bekl. nicht abgesprochen werden. Ihr Verlangen nach Vorlage einer Vollmacht brachte für den Kl. keinerlei unzumutbaren Nachteil. Insbesondere trat keine Verzögerung in der Erfüllung seines Unterlassungsanspruchs ein. Die Bekl. hat sich nicht auf eine bloße Ankündigung ihrer Unterwerfungserklärung beschränkt. Sie hat sogleich eine wirksame Erklärung abgegeben und diese nur mit einer auflösenden Bedingung verknüpft. Der Kl. hatte es nun in der Hand, der Unterwerfungserklärung durch einfache Übersendung der Vollmacht zur endgültigen Wirksamkeit zu verhelfen. Weshalb er dies nicht tat, obwohl die unterzeichnete Vollmachtsurkunde bereits vorlag – sie datiert auf den 20.8.2013 datiert, Bl. 54 d. A. –, ist nicht nachvollziehbar.

Der Kl. kann die Verweigerung der Vorlage einer Vollmacht nicht damit rechtfertigen, dass die Bekl. ohnehin aus den zahlreichen vorangegangenen Auseinandersetzungen genau gewusst habe, dass er sich auch im konkreten Fall von der Kanzlei seines Prozessbevollmächtigten vertreten lasse. Dass

ein Mandant den Anwalt wechselt, kann nie ausgeschlossen werden. Jedenfalls innerhalb der Kanzlei hat offenkundig tatsächlich auch ein Wechsel des Bearbeiters stattgefunden; das jetzige Verfahren wird nicht von dem zuvor für den Kl. tätigen Anwalt geführt. Im Übrigen kann es einer Partei gerade in zerstrittenen Verhältnissen nicht verwehrt sein, sich bestmöglich abzusichern.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts konnte die Bekl. Zweifeln an der Bevollmächtigung der Klägerevertreter nicht einfach dadurch aus dem Wege gehen, dass sie die Unterlassungserklärung unmittelbar an den Kl. sandte. Zum Einen weist sie in der Berufungsbegründung zu Recht darauf hin, dass bei Zweifeln an der Vollmacht doch auch gerade zweifelhaft ist, ob die Abmahnung wirksam im Namen des Kl. ausgesprochen worden war. Zum Anderen war ihr die dadurch entstehende Rechtsunsicherheit nicht zumutbar. Die Klägerevertreter haben im Abmahnschreiben unmissverständlich deutlich gemacht, dass sie eine Rückantwort an sich erwarteten (vgl. Abmahnschreiben S. 3). Das entspricht auch den Gepflogenheiten bei anwaltlicher Vertretung einer Partei. Die Bekl. konnte nicht gewiss sein, ob eine unmittelbar an den Kl. gesandte Antwort als an den richtigen Erklärungsempfänger gesandt und als fristgerecht eingegangen akzeptiert werde.

Der Prozessbevollmächtigte des Kl. hat der Auffassung des Senats entgegengehalten, dass sie den Kostenerstattungsanspruch unter eine gesetzlich nicht vorgesehene Voraussetzung stelle. Wenn kein gesetzlicher Anspruch des Abgemahnten auf Vorlage einer Vollmacht des abmahnenen Anwalts bestünde, dann dürfe der Kostenerstattungsanspruchs aus § 12 Abs. 1 S. 2 UWG nicht mit der Begründung versagt werden, dass es an einem Vollmachtsnachweis fehle. Dem Einwand ist wiederum entgegenzuhalten, dass der Kostenerstattungsanspruch aus § 12 Abs. 1 S. 2 UWG nur für berechnete Abmahnungen gilt und berechnete nur solche Abmahnungen sind, die ihre Funktion der außergerichtlichen Streitbeilegung erfüllen. Was der Abmahnde tun muss, damit seine Abmahnung diese Funktion erfüllen kann, kann vom Einzelfall abhängen. Wenn, wie hier, die Wirksamkeit der auf die Abmahnung hin abgegebenen Unterwerfungserklärung berechtigterweise von der Vorlage eines Vollmachtsnachweises abhing, hätte der Kl. dem nachkommen müssen, wenn er mit der Abmahnung ernsthaft das Ziel der außergerichtlichen Streitbeilegung verfolgte.

Zu Unrecht schließlich schließt der Kl. aus der auflösenden Bedingung auf die mangelnde Ernstlichkeit der Unterlassungserklärung. Die Bekl. hat die Erklärung vielmehr mit eben dem Inhalt abgegeben, den der Kl. gewollt hatte. Die einzige Abweichung insoweit bestand im Vorbehalt einer Umstellungsfrist bis zum 1.9.2013. Weder hat der Kl. diese Änderung beanstandet noch steht sie der Ernstlichkeit der Unterlassungserklärung entgegen. Vielmehr ließ die Frist darauf schließen, dass die Bekl. ernsthaft beabsichtige, ihre AGB zu überarbeiten. Ebensowenig stellt die umstrittene auflösende Bedingung die Ernstlichkeit der Unterlassungserklärung in Frage. Hätte der Kl. die Vollmacht übersandt, hätte die Erklärung unbegrenzt fortgegolten, ob die Bekl. dies ernstlich gewollt hat oder nicht. Ein geheimer Vorbehalt wäre unerheblich (§ 116 BGB).

b) Auch die für das Abschluss schreiben entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

Ein Abschluss schreiben hat den Sinn, dem Gläubiger nach der Durchführung eines einstweiligen Verfügungsverfahrens Klarheit darüber zu verschaffen, ob das Unterlassungsbegehren als endgültig geregelt angesehen werden kann oder ob er noch Hauptsacheklage erheben muss. Der Unterlassungsschuldner kann den Streit durch Abgabe der Abschlusserklärung endgültig beenden (Köhler/Bornkamm/Köhler, § 12 Rn. 3.69 f.). Die Kosten des Abschluss schreibens sind – als Vorbereitungskosten des Hauptsacheverfahrens, nicht als Kosten des Verfügungsverfahrens – nach h. M. analog § 12 Abs. 1 S. 2 UWG grundsätzlich erstattungsfähig. Zu erstatten sind die Kosten jedoch nur, wenn sie erforderlich waren

(OLG Stuttgart, NJOZ 2007, 3651, 3651 f.; Köhler/Bornkamm/Köhler, § 12 Rn. 3.73; Teplitzky, 43. Kap. Rn. 30).

Das ist hier nicht der Fall.

Es bedurfte des Abschlussverfahrens nicht. Bei Erlass der einstweiligen Verfügung am 30.08.2012 hatte die Bekl. bereits eine Unterlassungserklärung abgegeben. Sie brachte wegen der auflösenden Bedingung zwar noch keine endgültige Streitbeilegung. Der Kl. hätte die erstrebte endgültige Regelung deshalb ohne Weiteres durch Übersendung der Vollmachtsurkunde erreichen können. Eine Abschlusserklärung der Bekl. benötigte er nicht, so dass die dafür angefallenen Kosten nicht erforderlich waren.

Zumindest verstieß die Verursachung dieser Kosten gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB). Der Kl. stand vor der Wahl, ob er vor Ablauf der in der bedingten Unterlassungserklärung gesetzten Frist die Vollmachtsurkunde übersenden (Porto 0,58 j ) oder stattdessen nach Fristablauf eine Abschlusserklärung verlangen wolle (Kosten 536,80 j ). Beide Wege führten zu der erstrebten endgültigen Unterlassungsverpflichtung. Es steht außer Frage, für welchen Weg sich eine Partei entschieden hätte, die die Kosten selbst hätte tragen müssen. Die vom Kl. getroffene Wahl ist nur so zu erklären, dass er von einer Kostenpflichtigkeit der Bekl. ausging, weshalb dem Abschlusserklären auch eine Kostennote beigelegt war. Die Wahl des für den Abgemahnten weitaus teureren Weges ohne jeden rechtfertigenden Grund ist mit Treu und Glauben nicht zu vereinbaren.

### **ZPO §§ 2 bis 9; GVG §§ 71 I, 23 Nr. 1; UrhG § 97 II 3; GKG § 62 Satz 1**

**Der für die sachliche Zuständigkeit nach dem GVG maßgebende Streitwert („Zuständigkeitsstreitwert“) bestimmt sich gemäß § 2 ZPO ausschließlich nach den §§ 3 bis 9 ZPO. In einem Verfahren betreffend einen Unterlassungsanspruch wegen einer Urheberrechtsverletzung sind bei der Wertfestsetzung Art und Umfang der Verletzung des geschützten Rechts sowie das wirtschaftliche Interesse des Urheberrechtshabers zu berücksichtigen (Fortführung der Senatsrechtsprechung, Beschluss vom 9. Juli 2009, 6 W 12/09, GRUR-RR 2010, 126)**

SchlHOLG, 6. Zivilsenat, Beschluss vom 20. Januar 2015 – 6 W 36/14 –, Dr. Ki.

Die Ast.in, eine Gesellschaft nach US-amerikanischem Recht und Inhaberin der Leistungsschutzrechte bezüglich sämtlicher und jeglicher musikalischer Darbietungen und Aufnahmen der Musikgruppe M., begehrt im Wege der einstweiligen Verfügung, der Ag.in verbieten zu lassen, einen Doppel-LP Tonträger mit insgesamt 22 Titeln des Musikgruppe M. anzubieten. Das Landgericht hat den Antrag als unzulässig zurückgewiesen. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts sei nicht gegeben. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Ast.in. Sie ist der Auffassung, für den vorliegenden Fall sei ein Gegenstandswert für den Unterlassungsanspruch von 10 000,00 j angemessen.

#### *Aus den Gründen*

Zu Recht hat das Landgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung als unzulässig zurückgewiesen, weil es für die Entscheidung über das streitgegenständliche Unterlassungsbegehren gemäß §§ 71 Abs. 1, 23 Nr. 1 GVG sachlich nicht zuständig ist. Der Wert des Streitgegenstands übersteigt 5000,00 j nicht.

Der für die sachliche Zuständigkeit nach dem GVG maßgebende Streitwert („Zuständigkeitsstreitwert“) bestimmt sich gemäß § 2 ZPO – entgegen der Annahme der Ast.in – ausschließlich nach den §§ 3 bis 9 ZPO. Der Zuständigkeitsstreitwert hat mit den Streit- bzw. Gegenstandswerten, die sich aus den Kostengesetzen (§§ 3, 48 GKG bzw. §§ 2 Abs. 1, 23 Abs. 1 RVG) ergeben, grundsätzlich nichts zu tun

(vgl. Schneider, in: Schneider/ Hergert, Streitwertkommentar, 13. Aufl., Rn. 12).

Ausgangspunkt und Maß der Bewertung des Zuständigkeitsstreitwerts ist allein – was das Landgericht auch berücksichtigt hat – das nach objektiven Maßstäben zu beurteilende individuelle Interesse der Ast.in. Im Übrigen sind allein die normativen Vorgaben der §§ 4, 6 bis 9 ZPO zu beachten

(vgl. Wöstmann, in: MüKo-ZPO, 4. Aufl., zu § 2 Rn. 20 und zu § 3 Rn. 4–9).

In einem Verfahren betreffend einen Unterlassungsanspruch wegen einer Urheberrechtsverletzung sind bei der Wertfest-

setzung Art und Umfang der Verletzung des geschützten Rechts sowie das wirtschaftliche Interesse des Urheberrechtshabers zu berücksichtigen

(Senat, Beschluss vom 9. Juli 2009, 6 W 12/09, GRUR-RR 2010, 126, zitiert nach juris Rn. 6; vgl. auch OLG Celle, ZUM-RD 2014, 486, zitiert nach juris Rn. 5).

Hinsichtlich Art und Umfang der Verletzung des Urheberrechts der Ast.in ist vorliegend von der beabsichtigten Veräußerung eines Doppel-LP Tonträgers mit insgesamt 22 Aufnahmen eines illegalen Mitschnitts (sog. bootleg) eines Konzerts der Musikgruppe M. im Jahr 1986 in O. auszugehen. Dabei wurde der als „neuwertig“ beschriebene Tonträger von der nicht gewerblich handelnden Ag.in einmalig bei eBay zum Kauf angeboten. Hinsichtlich des wirtschaftlichen Interesses der Ast.in ist zu berücksichtigen, dass die Musikgruppe M. gerichtsbekannt in den 1980er Jahre sehr erfolgreich war, seitdem weltbekannt ist und – nach den Angaben der Ast.in – bis heute etwa 50 Millionen Tonträger verkauft hat. Auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Ast.in ein elementares wirtschaftliches und auch ein künstlerisches Interesse daran hat, dass nur die von ihr lizenzierten Aufnahmen veröffentlicht und verbreitet werden, und unter Berücksichtigung eines mutmaßlichen Sammlerwerts der „historischen“ Aufnahmen aus dem Jahr 1986, ist für die (objektive) Bemessung des wirtschaftlichen Interesses der Ast.in an ihrem Unterlassungsbegehren maßgebend, dass körperliche Tonträger, insbesondere Vinyl-Tonträger, für die Musikindustrie gerichtsbekannt keine wesentliche ökonomische Bedeutung mehr haben. Seit der Einführung der Compact Discs (CD) in den 1980er Jahre gingen die Stückzahlen der in Deutschland verkauften Vinyl-Tonträger von ca. 71 Millionen (1984) auf 1,4 Millionen (2013) zurück. Auf das Schallplattengeschäft entfällt noch knapp 1% des deutschen Musikmarktes (vgl. Bundesverband der Phonographischen Wirtschaft/Bundesverband Musikindustrie, zitiert nach Wikipedia zu „Schallplatte“). Hinzu kommt, dass ein Vinyl-Tonträger im Gegensatz zu einer CD oder einer DVD nicht so leicht zu kopieren ist und die auf der streitgegenständlichen Doppel-LP enthaltenen Musikstücke nicht im Wege des sog. Filesharing in Internet-Tauschbörsen eingestellt werden können, so dass statt einer unübersehbaren Zahl von Rechtsverletzungen letztlich nur eine einmalige, wirtschaftlich für die Ast.in eher geringfügige Verletzung ihres Urheberrechts im Rahmen eines Privatverkaufs in Betracht kommt

(vgl. OLG Celle, aaO, Rn. 9).

Der Senat teilt vor diesem Hintergrund die Wertfestsetzungserwägungen des Landgerichts zur Bestimmung des (Zuständigkeits-) Streitwerts gemäß § 3 ZPO nach den Grundsätzen der sog. Lizenzanalogie gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG, wonach der Streitwert unter den gegebenen Umständen 4400,00 j beträgt (vierfacher Betrag von Lizenzkosten von 50,00 pro Musiktitel: 50 x 22 x 4). Eine Reduzierung dieses (Zuständigkeits-) Streitwerts unter dem Gesichtspunkt des einstweiligen Verfügungsverfahrens kommt dagegen – entgegen der Auffassung des Landgerichts – nicht in Betracht. Dass ein einstweiliges Verfügungsverfahren lediglich eine vorläufige Sicherung oder Regelung eines Rechts oder Rechtsverhältnisses bezweckt, mag unter kostenrechtlichen Gesichtspunkten eine geringere Streitwert-/Gegenstandswertbestimmung als bei einem Hauptsacheverfahren rechtfertigen

(vgl. dazu Hartmann, Kostengesetze, 44. Aufl., zu GKG Anh I § 48, Rn. 35).

Aus der ausschließlichen örtlichen und sachlichen Zuständigkeit des Gerichts der Hauptsache für den Erlass einstweiliger Verfügungen gemäß § 937 Abs. 1 ZPO folgt aber, dass der für die Bestimmung des Gerichts der Hauptsache maßgebende (Zuständigkeits-) Streitwert in jeder Verfahrensart derselbe ist.

### **ZPO §§ 91 I 1, II 1, 105 f.**

**Hat eine Partei einen spezialisierten Rechtsanwalt an ihrem Geschäftssitz mit ihrer Vertretung im erstinstanzlichen Verfahren beauftragt, sind die durch die Einschal-**

**tung eines anderen spezialisierten Rechtsanwalts, der weder am Geschäftssitz der Partei noch am Gerichtsort ansässig ist, für die Vertretung im Berufungsverfahren entstandenen Mehrkosten auch dann nicht als notwendige Kosten iSd § 91 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 ZPO anzusehen und vom Gegner mit zu tragen, wenn die Partei mit diesem anderen Rechtsanwalt bereits langjährig und vertrauensvoll zusammengearbeitet hat.**

SchiHOLG, 9. Zivilsenat, Beschluss vom 2. April 2015 – 9 W 124/14 –, Re.

Die Kl.in machte einen Anspruch auf Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlaageberatung gegen die Bekl. geltend. Die in H. ansässige Bekl. zu 1. beauftragte erstinstanzlich den ebenfalls in H. ansässigen Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Dr. K. Nachdem das Landgericht der Klage überwiegend stattgegeben hatte, beauftragte die Bekl. zu 1. für das Berufungsverfahren den in B. ansässigen Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht A. Mit Beschluss vom 26. März 2014 stellte der 5. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts Zustandekommen und Inhalt eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs fest, nach dessen Regelung die Gerichtskosten von der Kl.in in Höhe von 83,45 % und von der Bekl. zu 1. in Höhe von 16,55 %, die Rechtsanwaltskosten für den Abschluss des Vergleichs von jeder Partei selbst sowie die übrigen Rechtsanwaltskosten der Kl.in und der Bekl. zu 1. von der Kl.in in Höhe von 67 % und von der Bekl. zu 1. in Höhe von 33 % zu tragen waren. Der Streitwert wurde auf 445.205,52 € bis zum 30. Januar 2014 und für die Zeit danach auf 380.794,52 € festgesetzt.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 22. Mai 2014 setzte der Rechtspfleger die von der Kl.in an die Bekl. zu 1. zu erstattenden Kosten auf 5295,20 € nebst Zinsen fest. Die Gerichtskosten verteilte der Rechtspfleger im Rahmen der Kostenausgleichsberechnung nach einer Quote von 67 % zu 33 %. Die außergerichtlichen Kosten der Kl.in stellte er in der beantragten Höhe von 18.802,95 € brutto ein, die der Bekl. zu 1. anstelle der beantragten Höhe von insgesamt 25.703,59 € brutto nur mit 20.753,62 €. Die Kürzung beruhte vor allem auf der teilweisen Nichtberücksichtigung der geltend gemachten Reisekosten des für das Berufungsverfahren beauftragten Prozessbevollmächtigten der Bekl. zu 1.

Gegen diesen ihr am 19. Juni 2014 zugestellten Beschluss richtet sich die sofortige Beschwerde der Bekl. zu 1. vom 30. Juni 2014, mit der sie neben einer unzutreffenden Verteilung der Gerichtskosten vor allem die Kürzung der Reisekosten beanstandet. Mit Beschluss vom 22. Juli 2014 half der Rechtspfleger der seitens der Kl.in am 27. Mai 2014 eingelegten sofortigen Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss in vollem Umfang ab, hinsichtlich der Beschwerde der Bekl. zu 1. vom 30. Juni 2014 nur hinsichtlich der beanstandeten Verteilung der Gerichtskosten. Im Übrigen reduzierte der Rechtspfleger die in die Kostenausgleichsberechnung eingestellten außergerichtlichen Kosten der Bekl. zu 1. von 20.753,62 € auf nunmehr 19.658,08 €, so dass sich eine Ausgleichspflicht der Kl.in gegenüber der Bekl. zu 1. in Höhe von 6037,58 € nebst Zinsen ergab. Mit Beschluss vom 14. August 2014 fasste der Rechtspfleger die Teilabhilfebeschlüsse vom 22. Juli 2014 hinsichtlich der Beschlusformel entsprechend neu.

Gegen die Abhilfebeschlüsse vom 22. Juli 2014 bzw. 14. August 2014 legte die Bekl. zu 1. mit Schriftsätzen vom 15. August und 27. August 2014 ebenfalls sofortige Beschwerde ein, der der Rechtspfleger nicht abgeholfen hat.

### Aus den Gründen

1. Die sofortige Beschwerde der Bekl. zu 1. ist gemäß §§ 106, 104 Abs. 3 S. 1, 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, 11 Abs. 1 RPfGG statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Der Senat legt die verschiedenen, von den Prozessbevollmächtigten jeweils als „Beschwerde“ bezeichneten Schriftsätze dahin aus, dass die Bekl. zu 1. weiterhin die Abänderung des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 22. Mai 2014 zu ihren Gunsten und mit den in ihrer Beschwerdeschrift vom 30. Juni 2014 vorgebrachten Gründen begehrt. Eine eigenständige Anfechtung der teilweise abhelfenden Beschlüsse vom 22. Juli 2014 bzw. 14. August 2014 wäre hingegen nicht zulässig, weil die Bekl. zu 1. durch diese nicht gesondert beschwert ist.

2. Die Beschwerde der Bekl. zu 1. ist aber, soweit der Rechtspfleger nicht bereits abgeholfen hat, unbegründet.

a) Zu Recht hat der Rechtspfleger mit seiner Abhilfeentscheidung vom 22. Juli 2014 bzw. 14. August 2014 die von der Kl.in an die Bekl. zu 1. zu erstattenden Kosten auf 6037,58 € festgesetzt. Der Rechtspfleger hat neben den außergerichtlichen Kosten der Bekl. zu 1. für die erste Instanz in Höhe von 8813,85 € brutto, die mit der Beschwerde nicht angegriffen werden, die außergerichtlichen Kosten für die zweite Instanz mit zutreffender Begründung nur in Höhe von 10.844,23 € brutto berücksichtigt. Der Ansatz von Fahrtkosten für vier Hin- und Rückfahrten zu Gerichtsterminen in Schleswig ausgehend vom Sitz des von der Bekl. zu 1. erstinstanzlich beauftragten Prozessbevollmächtigten in H. sowie eines Abwesenheitsgeldes für jeweils eine Geschäftsreise von mehr als 8 Stunden in Höhe von 60,00 € ist zutreffend.

b) Die von der Bekl. zu 1. geltend gemachten höheren Kosten sind nicht erstattungsfähig im Sinne des § 91 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 ZPO. Es entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung, dass eine Prozesspartei unter Kostengesichtspunkten zwar nicht darauf beschränkt ist, einen am Gerichtsort ansässigen Prozessbevollmächtigten zu beauftragen. Hieraus folgt aber nicht das Recht einer Prozesspartei, ohne kostenrechtliche Nachteile jeden beliebigen Rechtsanwalt in der Bundesrepublik für ihre Prozessvertretung auswählen zu können. Vielmehr kann sie auch einen an ihrem Wohn- oder Geschäftsort oder in dessen Nähe ansässigen Rechtsanwalt einschalten. Wählt die Partei hingegen einen an einem dritten Ort ansässigen Rechtsanwalt, geht dies kostenmäßig nicht zu Lasten der anderen Partei. Diese muss grundsätzlich nur die Kosten (mit)tragen, die aus dem Auseinanderfallen von Gerichtsort einerseits und Geschäfts- oder Wohnort der anderen Prozesspartei andererseits entstehen

(vgl. nur BGH, Beschluss vom 22. Februar 2007 – VII ZB 93/06, NJW-RR 2007, 1071 Rn. 11; Beschluss vom 22. April 2008 – XI ZB 20/07, BeckRS 2008, 10901 Rn. 8).

Deshalb sind die Kosten regelmäßig nur bis zur Höhe der fiktiven Reisekosten eines am Wohn- oder Geschäftsort der Partei ansässigen Rechtsanwalts zu erstatten

(siehe auch BGH, Beschluss vom 7. Juni 2011 – VIII ZB 102/08, NJW-RR 2011, 1430 Rn. 8).

Die hiergegen vorgebrachten Argumente der Bekl. zu 1. überzeugen nicht und stimmen nicht mit diesen aufgezeigten Grundsätzen der Rechtsprechung überein.

(1) Soweit die Bekl. zu 1. geltend macht, sowohl sie als auch ihre Muttergesellschaft, die D-AG, ließen sich deutschlandweit nur von einer Handvoll spezialisierter Rechtsanwaltskanzleien vertreten, mit denen sie bereits langjährig zusammen arbeiteten, ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich die Bekl. zu 1. für das Verfahren in erster Instanz von einem an ihrem Sitz in H. ansässigen Prozessbevollmächtigten hat vertreten lassen und sich dann für die zweite Instanz einen anderen, an einem dritten Ort ansässigen Rechtsanwalt gewählt hat. Gehörte der zunächst beauftragte Rechtsanwalt nicht zu diesem speziellen Personenkreis und trafe dies erst für den zweiten Rechtsanwalt, wäre die Wahl des ersten Rechtsanwalts nach der behaupteten Organisation ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung nicht verständlich. Gehörte der erste Rechtsanwalt dazu, beruhte die Wahl des zweiten – nicht dazu gehörenden – Rechtsanwalts nicht auf der geltend gemachten Organisationsstruktur. Gehörten beide Rechtsanwälte zu der Handvoll spezialisierter Kanzleien, beruhte der Wechsel allein auf dem Wunsch der Bekl. zu 1., nach weitgehend verlorener erster Instanz einen noch nicht mit der konkreten Sache befassten Rechtsanwalt zu beauftragen. Diese von der Bekl. zu 1. auch eingeräumten Erwägungen sind nachvollziehbar, gehen jedoch, soweit hierdurch höhere Kosten entstehen, nicht zum Nachteil der Gegenseite.

Zudem erlaubt es das Interesse einer Partei, sich durch einen Rechtsanwalt ihres Vertrauens vertreten zu lassen, ohnehin nicht, ohne kostenrechtliche Nachteile einen Rechtsanwalt ohne Rücksicht auf dessen räumliche Entfernung zum Geschäftssitz oder dem Gerichtsort zu beauftragen

(BGH, Beschluss vom 22. April 2008, aaO, Rn. 8).

Ferner knüpfen die Erwägungen des Bundesgerichtshofs zur ausnahmsweise anzuerkennenden Erstattungsfähigkeit der Kosten eines an einem Dritort ansässigen Rechtsanwalts daran an, dass dieser in der Sache ausschließlich für die Prozesspartei tätig ist, mithin sowohl vorgerichtlich als auch im gerichtlichen Verfahren

(vgl. nur Beschluss vom 20. Dezember 2011, aaO., insb. Rn. 11).

Dies ist auch die Ausgangssituation in der Entscheidung zu VIII ZB 102/08

(Beschluss vom 7. Juni 2011, NJW-RR 2011, 1430)

gewesen, wo die gesamte Verwaltung und Abwicklung der Mietverhältnisse, zu denen auch das im entschiedenen Fall streitgegenständliche Mietverhältnis gehört hat, einer externen Gesellschaft übertragen war und damit, wie der Bundesgerichtshof betont hat, sämtliche mit der rechtlichen Abwick-



lung dieser Mietverhältnisse zusammenhängenden Fragen hinsichtlich ihrer tatsächlichen Grundlagen ausschließlich von dieser Gesellschaft beantwortet werden konnten (siehe insb. Rn. 10).

(2) Die Bekl. zu 1. kann sich auch nicht darauf berufen, dass sie wegen der komplexen und schwierigen Materie für den Berufungsrechtszug einen am Sitz ihrer Muttergesellschaft ansässigen spezialisierten Rechtsanwalt, nämlich einen Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht habe einschalten müssen, nachdem sie bereits erstinstanzlich einen entsprechend qualifizierten Rechtsanwalt an ihrem Geschäftssitz beauftragt hatte.

(3) Schließlich teilt der Senat nicht die Auffassung der Bekl. zu 1., es müsse für die Frage der Erstattungsfähigkeit eine Prüfung der Mehrkosten im Verhältnis zu den Gesamtkosten vorgenommen werden und bei einer so ermittelten nur geringfügigen Kostenmehrbelastung auch die weitergehenden Kosten als notwendig angesehen werden. Bestehen für die Einschaltung eines an einem dritten Ort ansässigen Rechtsanwalts keine berechtigten Gründe im oben ausgeführten Sinn, sind hierdurch entstehende Mehrkosten nicht notwendig iSd § 91 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 ZPO. Eine Abwägung erfolgt insoweit nicht. Im Übrigen zeigt sich die mit der Beauftragung des an einem dritten Ort ansässigen Prozessbevollmächtigten der Bekl. zu 1. für die Berufungsinstanz entstehende Kostenmehrbelastung deutlich im Vergleich zwischen den vom Rechtspfleger berücksichtigten fiktiven Reisekosten von 1034,40 € netto und den von der Bekl. zu 1. geltend gemachten Reisekosten von 1.803,76 € netto, wie sie sich aus der dem Kostenausgleichsantrag der Bekl. zu 1. vom 30. April 2014 beigefügten Kostenrechnung der Prozessbevollmächtigten der zweiten Instanz vom 25. April 2014 entnehmen lassen.  
3....

#### **RVG §§ 1, 44, 46 I; VVRVG Ziffern 7001, 7002; § 3 II GKG; Anlage I zum GKG Ziffer 9003**

**Die von einem Beratungshilfe leistenden Rechtsanwalt bezahlte sog. Aktenübersendungspauschale ist neben etwaigen Auslagen für Post- und Telekommunikation zuzüglich Umsatzsteuer zu erstatten. Die bisherige anderslautende Rechtsprechung des AG Meldorf wird aufgegeben.**

AG Meldorf, Beschluss vom 1. Dezember 2015 – 46 UR II 3087/15 –, Za.

Der Erinnerungsführer im Vergütungsfestsetzungsverfahren (aus einem Beratungshilfeverfahren) macht gegenüber der Landeskasse Erstattungsansprüche für die von ihm bezahlte Aktenübersendungskosten in einem OWi-Verfahren neben den Auslagentatbeständen gem. VVRVG Ziff. 7001, 7002 geltend. Die Urkundsbeamtin vertritt (in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung des AG Meldorf) die Auffassung, die Aktenübersendungskosten seien in den Auslagentatbeständen der Ziffern 7001 / 7002 VVRVG enthalten und mit der vorliegend (ebenfalls) geltend gemachten und antragsgemäß festgesetzten Pauschale gem. VVRVG Ziffer 7002 vergütet. Die hiergegen erhobene Erinnerung war erfolgreich. Die beantragte Vergütung für die sog. Aktenübersendungspauschale wurde antragsgemäß i.H.v. 12,00 € zuzüglich 2,28 € Umsatzsteuer gem. Ziff. 7008 VVRVG festgesetzt.

#### *Aus den Gründen*

Der Beratungshilfe leistende Rechtsanwalt hat dem Grunde nach Anspruch auf Vergütung gegenüber der Staatskasse gem. § 44 RVG. Diese Norm regelt zunächst nur, wer Anspruchsgegner ist, nicht aber, für welche Tätigkeiten und in welcher Höhe Vergütung beansprucht werden kann.

Die Vergütung umfasst gem. § 1 RVG Gebühren und Auslagen. Gebührenansprüche ergeben sich im Beratungshilfeverfahren nach der Vorbemerkung zu Abschnitt 5 VV RVG ausschließlich aus Ziffern 2500–2508. Auslagen werden davon unabhängig gem. § 46 I RVG vergütet. Präzisiert wird dies durch Vorbemerkung 7 I zu Abschnitt 7 (Auslagen) der VV RVG. Danach sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu vergüten, allerdings, soweit nachfolgend – gemeint sind Ziffern 7000–7008 VV RVG – nichts anderes bestimmt ist. Zwar ist hinsichtlich der Post- und Telekommunikationsauslagen diesbezüglich bestimmt, dass entweder gem. Ziff. 7001 die tatsächlich angefallenen Kosten für Post und Telekommunikation beansprucht werden können oder stattdessen eine Pauschale nach Ziffer

7002 VV RVG. Der gegen die Staatskasse gerichtete Anspruch des Rechtsanwalts auf Erstattung der aufgewendeten Aktenübersendungspauschale von 12 €, welche angefallen war gem. § 3 II GKG und Anlage 1 hierzu Ziffer 9003 für die Übersendung einer Ermittlungsakte, hängt mithin davon ab, ob es sich dabei eine Post- und Telekommunikationsauslage i.S.d. Ziffern 7001/7002 handelt

(so hierzu LG Leipzig, Beschluß vom 2.9.2008, zitiert nach <http://www.burhoff.de/insert/?burhoff/rvginhalte/589.htm> und die bisherige Rechtsprechung des AG Meldorf).

Diese Ansicht führt dazu, dass die die Aktenversendungspauschale ausschließlich entweder im Rahmen der Postpauschale gem. Ziffer 7002 VVRVG oder gem. Ziffer 7001 VVRVG in tatsächlich angefallener Höhe unter Einschluss der übrigen zu beziffernden Post- und Telekommunikationskosten geltend gemacht werden können.

Nach der – allerdings im Kern eine andere, nämlich die Frage der Gebührenschaft für derartige Aktenübersendungskosten und die Frage, ob derartige Kosten umsatzsteuerpflichtig sind oder nur einen umsatzsteuerfreien durchlaufenden Posten beim Rechtsanwalt darstellen, falls nämlich die Aktenübersendungskosten als beim Mandanten, dieser vertreten durch den Rechtsanwalt, angefallen angesehen werden müssten, betreffenden –

(Entscheidung des BGH vom 6.4.2011 – IV ZR 232/08)

sind allerdings die Kosten für die ermittelungsbehördliche Aktenübersendungen, welche die behördlichen Auslagen an Transport- und Verpackungskosten abdecken (GKG Anl. I Ziffer 9003), weder durch die allgemeinen Geschäftskosten noch die Post- und Telekommunikationspauschale gem. Ziffer 7002 RVG abgedeckt. Hinsichtlich Ziffer 7001 verhält sich die Entscheidung nicht; allerdings kann insofern nichts anderes gelten. Danach ist davon auszugehen, dass es sich jedenfalls bei den verauslagten Kosten für Übersendung von Ermittlungsakten, welche gem. § 3 II GKG, Anlage I GKG Ziffer 9003 als Kosten entstehen, um Auslagen handeln, die – weil von Ziffern 7001, 7002 RVG nicht erfasst – gem. Vorbemerkung 7 Abs. I VVRVG gem. § 675 BGB i.V.m. § 670 BGB dem Rechtsanwalt zu ersetzen sind. Die bisherige anderslautende Rechtsprechung des AG Meldorf zur Ersatzfähigkeit der Aktenübersendungskosten nur im Rahmen der Ziffern 7001, 7002 VVRVG wird daher aufgegeben.

#### **ZPO § 114, GG Art. 3**

- 1. Der Vollbeweis der Ursächlichkeit eines Verkehrsunfalls für eine behauptete HWS-Verletzung wird nur im Zuge eines interdisziplinären Sachverständigengutachtens geführt werden können.**
- 2. Allein das Abstellen auf das Verhältnis zwischen den Kosten der Beweisaufnahme und dem verfolgten Anspruch rechtfertigt nicht die Zurückweisung eines Prozesskostenhilfeantrages wegen Mutwilligkeit, da es dem verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitsgebot in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip zuwiderläuft.**

LG Itzehoe, 1. Zivilkammer, Beschluss 25. September 2014 – 1 T 67/14 – RA Bachmor

Die Kl.in beansprucht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den geltend gemachten Anspruch auf Schadenersatz und Schmerzensgeld aus einem Verkehrsunfall. Der von der Kl.in zu führende Vollbeweis für die Ursächlichkeit des Unfalls für die behaupteten Schäden wird wohl nur im Wege eines interdisziplinären Sachverständigengutachtens geführt werden können. Das Amtsgericht hat die nachgesuchte Prozesskostenhilfe wegen Mutwillens zurückgewiesen; vor dem Hintergrund, dass lediglich eine Schmerzensgeldforderung in Höhe von 750,00 € und eine Schadensersatzforderung in Höhe von 80,00 € streitgegenständlich seien, während das einzuholende Gutachten Kosten in Höhe von wenigstens 4000,00 € verursachen würde, hätte eine verständige und nicht hilfsbedürftige Partei von dem Beweisantritt abgesehen. Dagegen richtet sich die Beschwerde der Kl.in. Die Kammer hat das Amtsgericht angewiesen, den Antrag der Kl.in auf Prozesskostenhilfe nicht wegen Mutwillens zurückzuweisen.

#### *Aus den Gründen*

Die nach §§ 127 Abs. 2, 567 ff ZPO zulässige sowie form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde der Kl.in ist begründet. .... (wird weiter ausgeführt).



Das Amtsgericht geht zutreffend davon aus, dass Mutwillen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe hindert und „Mutwillen“ dann anzunehmen ist, wenn mit Rücksicht auf die für die Betreuung des Anspruchs bestehenden Aussichten eine nicht das Armenrecht beanspruchende Partei von einer Prozessführung absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde.

Allein das Abstellen auf das Verhältnis zwischen den Kosten der Beweisaufnahme und dem verfolgten Anspruch wird dem verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitsgebot nicht hinreichend gerecht. Das Gleichheitsgebot gebietet es zu vermeiden, dass Parteien nur aus wirtschaftlichen Gründen daran gehindert werden, ihr Recht vor Gericht zu suchen. Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip gebietet eine weitgehende Angleichung der Situation von bemittelten und unbemittelten Prozessparteien bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes.

Vorliegend kann nicht unterstellt werden, dass eine bemittelte Partei vor dem Hintergrund des subjektiven Erlebens nach dem Verkehrsunfall und dem Inhalt der ärztlichen Stellungnahmen des Dr. L. alleine im Hinblick auf die Kosten der Beweisaufnahme von einer Rechtsverfolgung absehen würde.

Die bemittelte Partei würde zwar ein sehr hohes Kostenrisiko eingehen, diese Möglichkeit muss aber auch der unbemittelten Partei eröffnet sein.

Zur Meidung der zwar gebotenen, im Verhältnis zur Klagforderung aber in der Tat sehr zeit- und kostenintensiven Beweisaufnahme mögen die Parteien erwägen, sich gegenüber dem Amtsgericht derart zu vergleichen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner 330,00 € Schmerzensgeld und 80,00 € Schadensersatz, mithin – bei Kostenaufhebung – 410,00 € zahlen.

Herausgeber: Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein, Lorentzendam 35, 24103 Kiel, im Eigenverlag.

Verantwortlich i.S.d. § 7 Abs. 2 des Landespressegesetzes Schleswig-Holstein:

Richter am Oberlandesgericht Friedhelm Röttger, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig.

Die „Schleswig-Holsteinischen Anzeigen“ erscheinen als Justizministerialblatt in zwei Ausgaben, Teil A (Fachzeitschrift mit Bekanntmachungsteil) und Teil B (Bekanntmachungen der Gerichte). Teil A erscheint monatlich einmal zum 20. und Teil B monatlich einmal zum 30. Der Bezugspreis beträgt jährlich für Teil A 51,- € und für Teil B 50,- € plus Porto. Der Preis für dieses Einzelheft beträgt 12,00 € plus Porto. Privatbezieher können beide Teile nur bei Druckerei Verlag J.J. Augustin GmbH, Postfach 1106, 25342 Glückstadt, Telefon 04124/2044, Fax 4709, E-Mail: [augustinverlag@t-online.de](mailto:augustinverlag@t-online.de), bestellen.

Beiträge sind an die Redaktion der „Schleswig-Holsteinischen Anzeigen“ Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig, zu senden; Tel. 04621/86-1279 bzw. -1302, Fax. 04621/86-1284, E-Mail: [redaktion-schlha@olg.landsh.de](mailto:redaktion-schlha@olg.landsh.de).

– Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder. –

Druck: Verlag J.J. Augustin GmbH, Glückstadt – ISSN 1860-9643.

### Gerichtliche Mediation:

### Acht Thesen, weshalb sie sich etabliert hat



1. Es gab und gibt ein Bedürfnis nach einer einverständlichen, selbst erarbeiteten Konfliktlösung – auch dann, wenn der Streit bereits vor Gericht anhängig ist. Nicht in jedem Fall geht es den Beteiligten um die verbindliche Antwort auf eine Rechtsfrage oder um den Streit des Streitens wegen.

2. Die (freiwillige) gerichtliche Mediation bzw. die Mediation beim Güterichter steht nicht in Konkurrenz zur herkömmlichen richterlichen Streitentscheidung, sondern ist ein zusätzliches Angebot an die streitenden Parteien, mithilfe der Mediatorin/des Mediators selbst eine tragfähige Lösung für einen alle Seiten belastenden Konflikt zu finden, der sich mutmaßlich durch ein Gerichtsurteil nicht dauerhaft aus der Welt schaffen ließe.

3. Eher als in von gesetzlichen Vorgaben bestimmten Gerichtsverfahren gelingt es, über den eigentlichen Streitgegenstand hinausgehende Konfliktursachen in das (vertrauliche) Gespräch einzubringen und in die Lösung einzubeziehen. Das minimiert die Gefahr weiterer (Rechts-)Streitigkeiten.

4. Gerichtliche Mediation ist kein oktroyiertes Projekt, sondern, wie es der Projektkoordinator für den Bezirk des hiesigen Oberlandesgerichts, VRiOLG Dr. Martin Probst, ausgedrückt hat, eine „reformatorische Bewegung“. Nicht im Wege der aufgedrängten Bereicherung ist dieses Instrument verordnet worden, sondern entscheidende Impulse aus der Richterschaft haben den Grundstein für die Etablierung dieses zusätzlichen Angebots gelegt. Das aus der Überzeugung der Sinnhaftigkeit gespeiste andauernde Engagement der „Basis“ ist mitursächlich dafür, dass das Projekt mit der „Mediation beim Güterichter“ nach durchaus harten Kontroversen seine auch gesetzliche Legitimation erfahren hat.

5. Richterinnen und Richter, die Mediation anbieten, sind entgegen in der Vergangenheit geäußerter Befürchtungen keine Konkurrenten für „außergerichtliche Mediatoren“, wie etwa Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Das (ergänzende) Angebot jener beschränkt sich auf Verfahren, die bereits vor Gericht gebracht worden sind. Im Übrigen steht es den Streitenden frei, sich auch noch in diesem Verfahrensstadium der Hilfe „außergerichtlicher Mediatoren“ zu bedienen.

Uta Fölster, PräsOLG Schleswig

Geboren in Itzehoe, trat die heute 59-Jährige 1983

März 1991  
ab 1992  
1996

nach Studium und Referendariat in Schleswig-Holstein in die Berliner Justiz ein. Abordnung an die Berliner Justizverwaltung, war sie dort Pressereferentin. folgte sie der ehemaligen Berliner Justizsenatorin Professorin Jutta Limbach an das Bundesverfassungsgericht, um dort die Pressestelle aufzubauen.

Weitere Stationen:

1996–2000 Pressesprecherin des Bundesverfassungsgerichts

2000 Geschäftsführerin der Bundesrechtsanwaltskammer

2001–2006 Geschäftsführerin des Deutschen Richterbundes

2006–2008 Präsidentin des Amtsgerichts Berlin-Mitte

Seit März 2008 Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts

6. Richterinnen und Richter genießen laut Umfragen seit Jahrzehnten großes Vertrauen in der Bevölkerung. Dieses Vertrauen fördert die Bereitschaft der Streitparteien, sich auf das „Wagnis“ einer gerichtlichen Mediation einzulassen.

7. Das Einhalten von Qualitätsstandards durch Aus- und Fortbildung rechtfertigt das Vertrauen der Streitparteien in die (gerichtliche) Mediation und bestimmt maßgeblich deren Erfolg. Diese Gewähr für professionelle, qualifizierte Mediation bieten die Richterinnen und Richter – auch und gerade in Schleswig-Holstein.

8. Nicht nur für die Parteien, auch für die „Richtermediatoren“ ist die gerichtliche Mediation gewinnbringend. Im Vergleich zum streitigen Verfahren erfahren sie häufig unmittelbar und ausdrücklich Zustimmung und Wertschätzung für ihr Wirken – Reaktionen, die erfreuen, motivieren und Engagement nicht nur für Mediationsverfahren fördern.

Fazit: Die gerichtliche Mediation ist aus den Kinderschuhen herausgewachsen und stellt mittlerweile für eine Reihe von Verfahren eine gesetzlich abgesicherte sinnvolle Alternative zum Streitverfahren dar. Dieser Erfolg ist zuvörderst denjenigen zu danken, die aus der Mitte der Richterschaft das Projekt initiiert und mit großem Engagement und persönlichem Einsatz voran gebracht haben. Zu danken ist auch den Verantwortlichen aus Justiz und Politik, die dem Projekt von Beginn an Rückendeckung gegeben und an entscheidender Stelle Einfluss genommen haben.



Buchanzeige

Kaiser / Köster / Seegmüller

## Die öffentlich-rechtliche Klausur im Assessorexamen

Kompaktanleitung für die Lösung öffentlich-rechtlicher Assessorklausuren

Mit vielen Tipps zur richtigen Klausurtaktik und -technik

Referendarliteratur – Das Werk ist Teil der Reihe: (Assessorexamen – Lernbücher für die Praxisausbildung)

3., neu bearbeitete Auflage 2014. Buch. XXI, 260 S. Kartoniert, Format (B x L): 21,0 x 29,7 cm, Gewicht 822 g, 23,90 € inkl. MwSt., ISBN 978-3-8006-4756-9

Erschienen im Verlag Franz Vahlen GmbH, München

Vorteile:

- Kompaktanleitung für die Lösung öffentlich-rechtlicher Assessorklausuren
- Schwerpunkte der Darstellung beruhen auf der Auswertung von Examensklausuren
- Viele Tipps zur richtigen Klausurtaktik und -technik

Zum Werk: Das Werk stellt kompakt und aktuell das für eine erfolgreiche öffentlich-rechtliche Klausur im Assessorexamen notwendige prozessuale Wissen dar, wobei der Schwerpunkt auf der praxisorientierten Darstellung derjenigen Probleme liegt, die im Rahmen dieser Klausuren im Assessorexamen auftreten können. Zur Umsetzung dieses Konzepts haben die Autoren für ihr Werk eine Vielzahl von Examensklausuren ausgewertet und die häufigsten prozessualen Problemstellungen herausgefiltert.

Neuaufgabe: Die neu bearbeitete Auflage berücksichtigt die Rechtsprechung bis Februar 2014 sowie die Auswertung aktueller Examenstermine.

Autoren: Torsten Kaiser ist Rechtsanwalt in Lübeck und Mitherausgeber der Juristischen Arbeitsblätter (JA); Thomas Köster ist Richter am Sozialgericht Detmold; Dr. Robert Seegmüller ist Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht.

Buchanzeige

Feuerich/ Weyland

## BRAO

Bundesrechtsanwaltsordnung

mit BORA, FAO, PartGG, EuRAG und PAO

Kommentar

9. Auflage 2016; XVIII und 1818 Seiten, in Leinen, 179,- € ; ISBN 978-3-8006-4828-3

Erschienen im Verlag Franz Vahlen GmbH, München

Neben der BRAO sind auch die Berufsordnung für Rechtsanwälte und die Fachanwaltsordnung praxisgerecht erläutert. Enthalten ist ferner eine Kommentierung zum Partnerschaftsgesellschaftsgesetz sowie zur Patentanwaltsordnung. Daneben informiert der Kommentar über das Recht der Anwälte aus dem Gebiet der EU. Kommentiert ist das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG). Neueste Rechtsprechung und das aktuelle Schrifttum sind eingearbeitet.

Die hervorragende Kompetenz der Autoren bürgt für praktikable Lösungen. Die besonders sorgfältige Verarbeitung veröffentlichter, aber auch unveröffentlichter Entscheidungen erhöht den Wert der Kommentierung zusätzlich.

Die 9. Auflage erfasst die zahlreichen gesetzlichen Änderungen seit der Voraufgabe, insbesondere

- Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren;
- Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen;
- Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs;
- Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer;
- 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz;
- Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes;
- Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts;
- Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken;
- Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten.

Das Werk wendet sich an Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie unter [www.beck-shop.de/13584450](http://www.beck-shop.de/13584450).